



Abschlussarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
Master of Education (M.Ed.)

Die Erneuerbare-Energieregion Hunsrück – Untersuchungen zum Konfliktfeld Windkraft und Landschaftsästhetik



Vorgelegt von:

Nicolai Lubomierski
Fährichsstüttem 12
51688 Wipperfürth
Email: s2nilubo@uni-trier.de
Telefon: 0176/78779223
Matrikelnummer: 1052755

Erstbetreuerin: Prof. Dr. Antje Bruns
Zweitbetreuerin: PD Dr. Anja Reichert-Schick

Trier den 07. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Anhangsverzeichnis

1 Einleitung	1
1.1. Problemstellung und Relevanz der Arbeit.....	1
1.2. Fragestellung und Zielsetzung	3
1.3. Aufbau der Arbeit	4
1.4. Methodisches Vorgehen.....	4
1.5. Einordnung in den aktuellen Forschungsstand.....	5
2 Die Fallstudienregion Rhein-Hunsrück Kreis	8
2.1. Warum Windkraft im Hunsrück? Raumeignung	8
2.2. Ziele der Landesregierung.....	9
2.3. Entwicklung der Windkraftnutzung im Kreis.....	11
3 Gesetzliche Rahmenbedingungen & Steuerung	14
3.1. EEG (Erneuerbare Energien Gesetz)	14
3.2. Raumplanung.....	16
3.3. Naturschutz.....	18
3.4. Kritik an der politischen Strategie der Energiewende.....	22
4 Landschaftsästhetik & Landschaftsbild	26
4.1. Begriffserklärungen & Definitionen	26
4.2. Vereinbarkeit von WEA und Landschaftsbild.....	30
4.3. Veränderung des Landschaftsbildes durch WEA.....	35
4.4. Spannungsfeld Windkraftnutzung im Rhein-Hunsrück Kreis – Problemaufriss & Perspektiven.....	42
5 Analysekonzept/ Methodische Vorgehensweise	46
5.1. Erhebungsinstrument	46
5.2. Datenanalyseverfahren	46
6 Einschätzungen zu Windkraft und Landschaftsbild aus Sicht der Experten	51
6.1. Vorstellung der Experten.....	51
6.2. Wie kam es zum flächenhaften Ausbau der Windkraft im Hunsrück	55
6.3. Welche Rolle spielte das Landschaftsbild bei Planung & Umsetzung von Windkraftprojekten?	58
6.4. Windpark Ellern.....	61
6.5. Lösungsansätze	63
6.6. Beantwortung der Forschungsfragen – Erkenntnisgewinn.....	65
7 Diskussion & kritische Reflektion	67
8 Fazit	72
9 Literaturverzeichnis	76
10 Anhang	84

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Windgeschwindigkeit Hunsrück 160m über Grund (Windatlas RLP: Eigene Darstellung).....	8
Abb. 2: Vielblattrotor nach amerikanischem Vorbild zur Wasserversorgung (Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück Kreis 2016).....	11
Abb. 3: Energiebilanz im Rhein-Hunsrück Kreis im Zeitverlauf bis 2015 & Prognose für die Zukunft im Verhältnis zum Gesamtstromverbrauch	12
Abb. 4: Zuwachs an Windstromerzeugung im Rhein-Hunsrück Kreis 2013 bis 2015	12
Abb. 5: Nach dem EEG geförderte Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien in 2014 nach Landkreisen in Rheinland-Pfalz (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz)	13
Abb. 6: Standortverteilung der WEA im Rhein-Hunsrück-Kreis (Geoportal Rhein-Hunsrück).....	14
Abb. 7: Hierarchische Übersicht über Rechtsakte zur Steuerung bzw. Zulassung von raumbedeutsamen WEA im Außenbereich bezogen auf das Land Rheinland-Pfalz (vgl. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) 2013)	18
Abb. 8: Panorama des Jahres 2014 von Wahlbach über den Rhein-Hunsrück-Kreis und die VG Simmern. Inzwischen sind zahlreiche weitere Anlagen hinzugekommen. Das Foto fand internationale Beachtung und wurde selbst in Übersee in Publikationen verarbeitet	37
(Foto: Jörg Rehmann)	
Abb. 9: Das Dorf Biebern im Rhein-Hunsrück-Kreis. Die Aufnahme mit dem Zusammenspiel von traditioneller Dorfstruktur mit der Windparksilhouette hat bis weit ins Ausland Reaktionen und Nachfrage zahlreicher Redaktionen ausgelöst (Foto: Jörg Rehmann)	38
Abb. 10: Windradbau bei Mastershausen im Hunsrück	38
Abb. 11: Blick über den Rhein-Hunsrück-Kreis aus der Region Wahlbach	39
Abb. 12: Windradpanorama im Hunsrück. Die Aufnahme zeigt deutlich die flächendeckende Überbauung und die Überprägung des Horizonts (Foto: Jörg Rehmann)	39
Abb. 13: Windräder in der Region Kirchberg, Sicht von Süden	40
Abb. 14: Kirchberg im Hunsrück. Die Aufnahme entstand vom einzigen Aussichtspunkt, der eine vollständige Sicht auf die älteste, mittelalterliche Stadt des Hunsrücks bietet. Die Aufnahme wurde im Jahr 2016 bundes- und europaweit von zahlreichen Zeitungen veröffentlicht (Foto: Jörg Rehmann)	41
Abb. 15: Windpark Mörsdorf Nord Rhein-Hunsrück-Kreis, echte ‚vorher-nachher-Zusammenstellung‘ (Foto: Jörg Rehmann).....	41
Abb. 16: Nachtblick nordöstlich des Dorfes Braunshorn im Hunsrück.....	42

Abb. 17: Beispiel für die Reduktion des Transkripts.....	48
Abb. 18: Auszug aus dem Kodierleitfaden für die qualitative Inhaltsanalyse	49
Abb. 19: Beispiel für die Zuordnung von Interviewaussagen zu Kategorien.....	50
Abb. 20: Auszug aus der Auswertung der Häufigkeitsverteilung der Interviewaussagen	50
Abb. 21: Windpark Ellern auf dem Hochsteinchen (Geoportal Rhein-Hunsrück: Eigene Erstellung)	52
Abb. 22: Lage des Windpark Ellern im Rhein-Hunsrück Kreis (Geoportal Rhein-Hunsrück: Eigene Erstellung)	52
Abb. 23: Blick von der B50 über die Gemeinde Ellern auf den Soonwaldkamm und das Hochsteinchen mit dem Windpark Ellern (Foto: Jörg Rehmann).....	53
Abb. 24: Winhöufigkeit am Hochsteinchen, Standort des Windparks Ellern (Windatlas RLP: Eigene Erstellung)	53

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Standorte Regenerativer Energien im Rhein-Hunsrück Kreis (Wieß 2016).....	84
Anhang 2: Interviewleitfaden für die qualitativen Experteninterviews	85
Anhang 3: Auswertung der Häufigkeitsverteilungen der Interviewaussagen	87
Anhang 4: Kodierleitfaden für die qualitative Inhaltsanalyse der Experteninterviews	95

1 Einleitung

1.1. Problemstellung und Relevanz der Arbeit

Die Energiewende ist mittlerweile ein geläufiger Begriff und besonders seit der Atomkatastrophe von Fukushima im Jahr 2011 gelebte Realität hier bei uns in Deutschland. Das Kabinett um Angela Merkel beschloss im Juni 2011 den deutschen Atomausstieg mit der sofortigen Abschaltung von acht Atomkraftwerken und einem sukzessiven Ausstieg bis 2022 (vgl. Bundesregierung 2011). Damit werden wir Zeuge eines grundlegenden Wandlungsprozesses in der Energieversorgung unseres Landes und treten die Reise vom Atomzeitalter ins Zeitalter der Erneuerbaren Energien an. Gleichzeitig bedeutet dieses ambitionierte Vorhaben große Herausforderungen für Bund und Länder, die Energieversorger sowie letztendlich auch den Endverbraucher. Die tiefgreifende Wende, weg von einer relativ zentral angelegten Fossil- und Kernenergieversorgung hin zu einem zunehmend dezentral organisierten erneuerbaren Energiesystem, wird eine Aufgabe für die nächsten Jahrzehnte sein. Damit dieser Umbau umgesetzt werden kann, ist der weitere zügige Ausbau der erneuerbaren Energien zentraler Baustein der Energieversorgung der Zukunft. Es ist eben jener unbedingt notwendige Zubau von zusätzlichen erneuerbaren Energieträger-Kapazitäten, der das Fundament für das Gelingen der Energiewende darstellt. Dies bedeutet gleichzeitig einen hohen Raum- und Flächenanspruch um den sukzessiven Anlagenzubau zu realisieren. Die Energiewende stellt folglich hohe Anforderungen an die Raumplanung und die lokalen Anwohner, in deren unmittelbarer Nachbarschaft die Anlagen errichtet werden.

Länder, Regionen und Kommunen sehen sich der Herausforderung gestellt, in einer noch nie dagewesenen Geschwindigkeit auf die Anforderungen dieser neuen Energiepolitik zu reagieren, um die notwendigen erneuerbaren Energieinfrastrukturen bereitzustellen. Die Energiewende wird hierzulande durch den gesellschaftlichen Konsens getragen, wie eine repräsentative Umfrage im Jahr 2011 kurz nach dem Entschluss der Bundesregierung über den Atomausstieg zeigte. „Die Mehrheit der Deutschen findet den Atomausstieg gut. 80 Prozent halten den Ausstieg für richtig, nur acht Prozent für falsch und 12 Prozent sind unentschieden, wie aus der repräsentativen Umfrage "Meinungsklima Chemie" hervorgeht“ (dts Nachrichtenagentur GmbH 16.09.2011).

Doch wie bereits festgestellt, können die Entscheidungen und Willensbekundungen der Bundesregierung zur Energiewende und zum Ausstieg aus der Kernenergie nur dann gelingen, wenn die erneuerbaren Energieträger dort erfolgreich umgesetzt und nachhaltig in beste-

hende Lebenswelten integriert werden können, wo Menschen leben: auf der lokalen Ebene. Es sind „die Städte und Gemeinden, in denen zum einen bundes- und landespolitische Zielvorgaben umgesetzt werden, zum anderen sind diese aber auch der Ort von Aushandlungen, kollektiven Willensbildungsprozessen und natürlich auch Konflikten. Die Umbrüche im Zuge der Energiewende verwandeln die lokale Ebene daher, zum dritten, in einen Ort, in dem sich die politischen Herausforderungen der Energiewende nicht nur beobachten, sondern auch gestalten lassen.[...] [!]insoweit entscheidet sich maßgeblich „vor Ort“, ob der Umbau zu einer nachhaltigen Energieversorgung gelingt“ (Becker et al. 2016, S. 40).

Diese Arbeit beschäftigt sich daher insbesondere mit dem Ausbau der Windkraftnutzung in der Region des Rhein-Hunsrück Kreises in Rheinland-Pfalz. Die Windkraft ist zentraler Eckpfeiler des erneuerbaren Energie-Mix, neben Solar- und Biogasanlagen, doch nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als dass der Windkraft aufgrund von technischer Anlagenbeschaffenheit, Höhe und der Vielzahl von Anlagen eine besondere Raumwirksamkeit zukommt. „Moderne Windkraftanlagen sind mit einer Höhe von ca. 140m und einer Gesamthöhe von teilweise über 200m als großtechnische Anlagen einzustufen. Da sie häufig in exponierten (Höhen-) Lagen errichtet werden und somit weiträumig einsehbar sein werden, geht damit eine dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes und des Landschaftseindrucks einher“ (Megerle 2013, S. 156). „Ende Juni 2016 waren unter Berücksichtigung des Netto-Zubaus des ersten Halbjahres 2016 in Deutschland insgesamt 26.561 WEA¹ mit einer Gesamtleistung von 43.544 MW installiert“ (Lüers und Rehfeldt 2016, S. 3), wovon 1561 Anlagen in Rheinland-Pfalz zu finden waren und aktuell 257 Anlagen im Hunsrück aufgestellt sind (Uhle 2016c).

Diese landschaftsprägende Eigenschaft des Windkraftausbaus ist ein Phänomen der Energiewende, das wir besonders im Hunsrück beobachten können. Durch die Energiewende erleben wir nicht nur einen Wandel der Energieerzeugung, sondern damit einhergehend einen Wandel unserer kulturlandschaftlich gewachsenen Lebensräume. Dies hat, wie jede Phase des Umbruchs und des Wandels, gesellschaftliche Folgen, die sowohl positive als auch negative Stimmen laut werden lassen. Die öffentliche Debatte um die Windkraftnutzung hat Begriffe wie „Verspargelung der Landschaft“ und „Wildwuchs“ geprägt, um die Folgen des eilig vorangetriebenen Windkraftausbaus an Land zu versinnbildlichen und metaphorisch zu kritisieren. An diesem Punkt setzt diese Arbeit an, um sich explizit mit dem Ausbau der

¹ fortan wird zur Bezeichnung von Windenergieanlagen die Kurzform WEA verwendet

Windkraft und den sich hierdurch ergebenden Implikationen und Auswirkungen für Landschaftsbild und Landschaftsästhetik zu beschäftigen.

1.2. Fragestellung und Zielsetzung

Die in Kapitel 1.1 beschriebene Notwendigkeit des weiteren Ausbaus der Windkraft hat, um den ambitionierten Zielen der Energiewende gerecht zu werden, auch in der Region Rhein-Hunsrück zu nachhaltigen und richtungsweisenden Entwicklungen geführt. Im Hunsrück wurde der Ausbau der Windkraft in den letzten Jahren massiv vorangetrieben. Dies blieb nicht folgenlos. Die Anlagendichte, die flächenhafte Ausbreitung der Bebauung mit WEA sowie die scheinbar wahllose räumliche Verteilung der einzelnen Anlagen in der Landschaft waren ausschlaggebend für mein Interesse an der Thematik und bleiben zentrale Beweggründe für diese Arbeit.

Wie sich bei meiner vorangegangenen Recherche gezeigt hat, ist die Windkraftnutzung im Hunsrück ein höchst polarisierendes Thema, das die öffentliche Meinung spaltet. Gerade deshalb finde ich es so interessant, mich der Thematik anzunehmen und mich tiefergehend mit den auslösenden Ursachen sowie treibenden Kräften und Konsequenzen dieser Entwicklung zu beschäftigen, denn sie hat zugleich Bedeutung auf gesellschaftlicher, ökologischer sowie politischer Ebene.

Ich möchte vorab erklären, dass ich persönlich nicht von der Situation im Hunsrück betroffen bin. Ich lebe nicht dort und ich stamme nicht aus der Region. Aber ich bin durch meine Freundin, die aus der Ortsgemeinde Tiefenbach, Verbandsgemeinde Simmern stammt, in Kontakt mit der Region sowie der Thematik gekommen.

Mich interessieren insbesondere die landschaftsästhetischen Auswirkungen von WEA und die Faktoren, die die Entwicklung im Hunsrück bis hin zur heutigen Ausbausituation der Anlagen bedingt haben. Gleichzeitig beschäftigt mich, inwiefern dem Eingriff ins Landschaftsbild bei der Planung und Umsetzung von Windenergieprojekten Bedeutung beigemessen und Beachtung geschenkt wurde.

Diese Arbeit dient dabei als Grundlage und liefert mithilfe theoriegestützter und empirischer Untersuchungen Antworten auf die folgenden zentralen Fragestellungen:

Fragestellung 1:

Welche Faktoren haben zum flächenhaften Ausbau der Windkraft im Rhein-Hunsrück Kreis geführt?

Fragestellung 2:

Welche Bedeutung kam hierbei der Landschaftsästhetik und der Veränderung des Landschaftsbilds bei der Umsetzung von Windkraftprojekten zu?

1.3. Aufbau der Arbeit

Die Arbeit ist in drei Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt (Kapitel 2) wird die Fallstudienregion des Hunsrücks vorgestellt. Hierbei werden grundlegende Informationen zur Region, zu den verfolgten energiepolitischen Zielen sowie der Entwicklung der Windkraftnutzung im Kreis abgesteckt. Im zweiten Abschnitt werden in Kapitel 3 zunächst die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Windkraftausbaus vorgestellt, bevor in Kapitel 4, durch Sekundärliteratur gestützt, ein theoretisches Rahmengerüst zum Verhältnis von Landschaftsästhetik und Landschaftsbild zur Windkraft skizziert wird. Das Spannungsfeld zwischen Windkraftnutzung und Landschaftsveränderung wird dargestellt und in Kapitel 5 wird die empirische Vorgehensweise bei der qualitativen Datenerhebung und Analyse dargelegt. Im letzten Abschnitt werden in Kapitel 6 die empirisch gewonnen Erkenntnisse dargestellt und die Perspektiven der Experten zum Konfliktfeld Windkraft und Landschaftsveränderungen zur Beantwortung der Forschungsfragen ausgewertet. Abschließend werden die Ergebnisse der empirischen Erhebungen in Kapitel 7 diskutiert, kritisch reflektiert und deren Aussagekraft bewertet bevor in Kapitel 8 ein abschließendes Fazit gezogen wird.

1.4. Methodisches Vorgehen

Die ersten beiden Blöcke der Arbeit sind theoriegestützt und werden daher anhand von Sekundärliteratur erarbeitet. Der empirische Teil der Arbeit basiert auf qualitativen Daten, die mithilfe leitfadengestützter, narrativer Experteninterviews mit acht Akteuren erhoben wurden. Die Auswahl der Untersuchungspersonen erfolgte per Internetrecherche und wurde unterstützt durch persönliche Kontakte der Familie meiner Freundin in die Region, was die Kontaktaufnahme erleichterte. Bei der Auswahl wurde vorrangig darauf Wert gelegt, ein breites Spektrum unterschiedlicher Interessenvertreter abzudecken, um ein möglichst umfassendes Abbild des Konfliktfelds um die Windkraftnutzung und möglichst aller darin beteiligten Positionen zu erhalten. Die Akteure sind den Bereichen Kommunalpolitik (ehemaliger Ortsbürgermeister), Kreisverwaltung (Klimaschutz-Manager), Bürgerinitiative, Naturschutz, Raumplanung sowie Windkraftindustrie (Projektmanager & Unternehmenskommuni-

kation & Genehmigungsplanung) zuzuordnen. Hierbei wurde zunächst telefonisch und per E-Mail Kontakt aufgenommen und das Forschungsvorhaben vorgestellt sowie generelle Gesprächsbereitschaft für das Projekt erfragt. Anschließend erfolgte die Terminabsprache für die Interviews, wobei vier Experten einem persönlichen Gesprächstermin vor Ort zustimmten und mit den restlichen vier Kandidaten Termine für Telefoninterviews vereinbart wurden.

Zum weiteren Vorgehen: In Kapitel 5.1 wird zunächst das Erhebungsinstrument der Studie näher erläutert, bevor in Kapitel 5.2 detailliert auf das Datenanalyseverfahren eingegangen wird. In beiden Abschnitten geht es zunächst ausschließlich um die Beschreibung der methodischen Vorgehensweisen. Die entsprechenden Studienergebnisse werden daraufhin in Kapitel 6 präsentiert und im abschließenden Kapitel 7 diskutiert.

1.5. Einordnung in den aktuellen Forschungsstand

Die nachfolgende Auswahl an Forschungsbeiträgen zur Windkraft ist als Ausschnitt aus der Fülle von Beiträgen zur Thematik zu verstehen und kann keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Dennoch wird sie, nach meiner Einschätzung, dem Anspruch nach Repräsentativität gerecht und bildet einen übersichtlichen Querschnitt durch den verfügbaren Literaturschatz, der für die Thematik dieser Arbeit relevant ist.

Eine ähnliche Studie zur Thematik wurde bereits durchgeführt von Zografos und Martínez-Alier (2009), die sich ebenfalls mit dem Konfliktfeld um die Windenergienutzung in Spanien beschäftigten und zu dem Fazit kommen, dass WEA das Resultat einer Manifestation bestehender Machtverhältnisse und der daraus resultierenden konfliktbehafteten ungleichen Verteilung von Kosten und Nutzen sind (vgl. Becker et al. 2016, S. 45).

Kira Gee (2013) befasste sich eingehend mit der Wahrnehmung von WEA in Küstengebieten und fand heraus, dass die ästhetischen Eigenschaften von Seeräumen von der Lokalbevölkerung mit symbolischen Werten attribuiert werden. Dieser immaterielle Wert, den die Menschen aus ihrer Umwelt zu ziehen scheinen, blieb, so scheint es, völlig unbeachtet in den Planungsprozessen der Windparks (vgl. Gee 2013, V). Ein weiteres Resultat ihrer Forschung zeigt, dass der in der Theorie häufig für die Ablehnung von WEA herangezogene NIMBY - Erklärungsansatz (Not In My Backyard), der die prinzipielle Befürwortung von Anwohnern gegenüber erneuerbaren Energien, jedoch die Ablehnung derselben in unmittelbarer Nachbarschaft, beschreibt, zu vereinfacht und generalisiert dargestellt ist. Sie kritisiert vor allem jedoch die Tatsache, dass der Großteil der verfügbaren Forschung zur Windkraft von quanti-

tativer Natur ist und lediglich die öffentliche Wahrnehmung beschreibt, ohne jedoch die grundlegenden Ursachen zu identifizieren (vgl. Gee 2013, S.23).

Katharina H. I. Philipp (2013) untersuchte die Wahrnehmung der WEA aus Sicht der holländischen Küstenbevölkerung. Sie kam zu dem Schluss, dass Ästhetik in erster Linie als Gegenargument der Windkraftgegner angeführt wurde. Außerdem fand sie heraus, dass Befürworter sowohl indirekte (gesellschaftliche) als auch direkte (finanzielle) Profite aus WEA sehen. „[J]e mehr er [der Anwohner] sich von den offshore Anlagen verspricht, desto wahrscheinlicher gehört er zum Lager der Befürworter“ (Philipp 2013, S.86).

Kirchhoff (2014) beschreibt eine Versachlichung einer subjektiven ästhetischen Bewertung von Energieanlagen in der Landschaft durch Bezugnahme auf drei in unserer Kultur besonders bedeutsame intersubjektive Landschaftsideale (*konservative, aufklärerische, romantische Landschaftsideal*) (S. 10). Er liefert somit eine Erklärung dafür, warum und auf welche Art und Weise WEA eine erhebliche Beeinträchtigung unserer Landschaften darstellen können. „Entscheidend ist demnach, bei Standortentscheidungen für Energieanlagen eine räumliche Steuerung zu realisieren, in der landschaftsästhetische Qualitäten umfassend, sachlich angemessen und nachvollziehbar berücksichtigt werden“ (ebd.). WEA können nur dann eine positive Wahrnehmung und Bewertung erfahren, wenn sie „auf der Basis eines umfassenden demokratischen kommunalen Willensbildungsprozesses (von lokal ansässigen Bürgern) realisiert worden“ (S. 15) sind.

Jürgen Hasse (1999) fand heraus, dass der Verlust von ästhetisch positiv erlebten Räumen meist erst nach Eingriff in die Landschaft erkannt wird. Dies zeugt von methodischen Mängeln und Defiziten im Prozess der Interessenabwägung aufgrund von fehlenden gefühlsangemessenen sprachlichen Ausdrucksformen von der Wirkung positiv erlebter Räume und Landschaften, was daher häufig in einer Marginalisierung ästhetischer Betrachtungen von Landschaft im Planungsprozess resultiert (Hasse 1999). „Die argumentative Schwierigkeit der Begründung eines ästhetischen Urteils wie das Problem mangelnder Geltung eines ästhetischen Anspruches im Konflikt mit einem ökonomischen oder (anthropozentrischen) ökologischen Anspruch weisen daher weniger auf planerische Operationalisierungsdefizite als auf historische Entfremdung des Menschen von der Natur“ (255).

Sören Schöbel (2012) versucht mit seiner Arbeit der Windenergiebranche, der sie begleitenden Planung und der kritischen Öffentlichkeit Wege aufzuzeigen, neben ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen auch ihrer landschaftsästhetischen Verantwortung gerecht zu

werden. Schöbel entwickelte einen idealtypischen planerischen Vorgang einer landschaftsgerechten Anordnung und Eingliederung von WEA in bestehende Landschaften als dialogischen Prozess, der mit den folgenden 7 Thesen zusammengefasst wird:

1. *Landschaftlich einfügen*
2. *Vielfalt ermöglichen*
3. *Gemeinwillen zeigen*
4. *Eigenart erhalten*
5. *Dialoge führen*
6. *Zusammenhänge schaffen*
7. *Sinn stiften*

(Schöbel 2012, S. 136 ff.)

Becker et al. (2016) beschreiben in ihrem Artikel die ersten konzeptionellen Ergebnisse des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Fördermaßnahme „Umwelt- und gesellschaftsverträgliche Transformation des Energiesystems“ geförderten Forschungsprojekts: „Lösung von lokalen energiepolitischen Konflikten und Verwirklichung von Gemeinwohlzielen durch neue Organisationsformen im Energiebereich (ENERLOG)“. Das zwischen 2013 und 2016 durchgeführte Projekt untersuchte am Beispiel von Rekommunalisierungen, Energiegenossenschaften und Bioenergiedörfern die Entstehung neuer Organisationsformen in der Energieversorgung und die damit verknüpften neuen *Governance-Formen* sowie den Beitrag, den diese zur Lösung von energiepolitischen Konflikten leisten können (vgl. Becker et al. 2016, S. 40). Sie stellen ein Werkzeug zur Analyse lokaler energiepolitischer Konflikte vor. „Die Anwendung des Analysewerkzeugs [...] [kann] somit einen Beitrag für die Ermittlung der örtlichen Verteilung von Lasten und Nutzen und somit für die Ermittlung von Gewinnern und Verlierern lokaler Energiewenden leisten“ (S. 48). Gleichzeitig weisen die Autoren jedoch auch auf die Grenzen des Analysewerkzeugs hin. Diese wären zum einen die Erkenntnis, dass energiepolitische Konflikte immer mit anderen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen gekoppelt sind und somit niemals losgelöst von solchen in Erscheinung treten. Zum anderen können sich Interessenskonflikte auch unterschwellig entwickeln, ohne offen formuliert werden zu müssen (vgl. ebd.).

Georg Etscheid wirft mit seinem im November 2016 erschienenen Buch *Geopferte Landschaften* (2016) einen kritischen Blick auf die Energiewende und bedient sich dabei einer Bandbreite über ihre jeweiligen Fachdisziplinen hinaus bekannter Autoren. Die unterschiedlichen Beiträge wollen „am Mythos der Energiewende als angeblich alternativlosem Schlüsselprojekt pseudogrüner Menschheitsbeglückter rütteln“ (Etscheid 2016, S. 14) und streben eine offene Diskussion über „Sinn und Zweck, über Risiken und Nebenwirkungen der sogenannten Energiewende als gesamtgesellschaftliches Jahrhundertprojekt“ (ebd., S. 15) an. Das Buch dient als Beitrag für eine neu gedachte Herangehensweise an Natur- und Land-

schaftsschutz, der heutzutage nur noch „eine Fußnote des Klimaschutzes ist“ (ebd.). Die Autoren sind Biologen, Physiker, Ökonomen, Landschaftsarchitekten und Umweltschützer und erstellen mit ihren kritischen Beiträgen eine Bestandsaufnahme der aktuellen deutschen Klimapolitik. Dabei widerlegen sie wissenschaftlich fundiert Behauptungen von Politik und Energieunternehmen, die Verwüstung von Natur und Landschaft diene dem Schutz von Umwelt und Klima.

2 Die Fallstudienregion Rhein-Hunsrück Kreis

2.1. Warum Windkraft im Hunsrück? Raumeignung

„Im Hunsrück liegt das Windpotential mit Ausnahme der Tallagen großflächig über 6 m/s auf 140 m über Grund und über 5,8 m/s auf 100 m über Grund. Die höchsten Windgeschwindigkeiten sind entlang des Hauptkammes des Hunsrücks zu finden und liegen schon für eine Höhe von 100 m über 7 m/s“ (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz 2013a, S. 31) Die Windhöffigkeit gilt als Maßstab für die Raumeignung für die Windenergiegewinnung und Ansiedlung von WEA. Der Hunsrück als Mittelgebirge bietet sich aufgrund seiner relativ stabilen, verhältnismäßig überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten ideal als ertragreicher Standort für die Ansiedlung von WEA an. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werden WEA-Vorhaben nur dort verfolgt, wo sich die Kosten-Nutzen Rechnung als vorteilhaft erweist. Eben solche Bedingungen herrschen im Hunsrück vor, sodass für Windkraftbetreiber mit dem Standort Hunsrück ein hohes Ertragspotenzial zu erwarten ist.

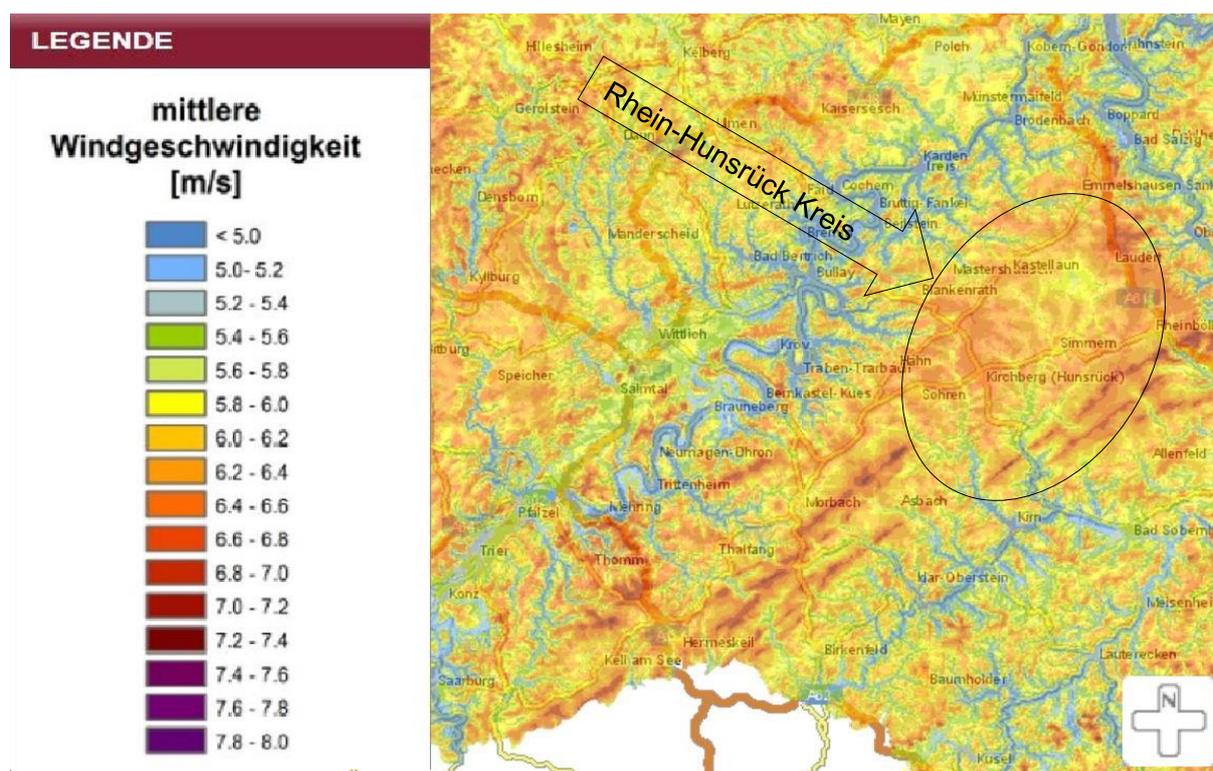


Abb. 1 Windgeschwindigkeit Hunsrück 160m über Grund (Windatlas RLP: Eigene Darstellung)

Hinzu kommt, dass die ländlich geprägte Region mit einer Einwohnerdichte von 103 Einwohnern /km² (Stand: 31.12.2015) (Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück Kreis 2016) eher spärlich besiedelt ist. Dadurch gewinnt die Region für den Windkraftausbau an Attraktivität.

2.2. Ziele der Landesregierung

Das Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz (LEP IV) vom 14. Oktober 2008 wurde mit Inkrafttreten am 11. Mai 2013 in Kapitel 5.2 „Energieversorgung“, für eine weiterhin zukunftssichere Gestaltung der Energiewende im Land, teils fortgeschrieben. Um den bisherigen Bestrebungen zum Klimaschutz Rechnung zu tragen und den noch anstehenden Herausforderungen zu begegnen, „bleibt eine weitere Flächenbereitstellung insbesondere für Windenergieanlagen erforderlich. Hierfür braucht es einen planungsrechtlichen Rahmen. Mit der Teilfortschreibung des LEP IV ist ein wichtiger Beitrag dazu geleistet worden“ (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz Energie und Landesplanung 2014, S. 3). Die ehemalige Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Evelin Lemke fasst die Auswirkungen der Teilfortschreibung des LEP IV und die damit verbundenen Aktualisierungen zur Windenergienutzung folgendermaßen zusammen:

- Bürgernahe Gestaltung des Windkraftausbaus durch Übertragung der Standortplanung auf Verbandsgemeindeebene → Gewährung von mehr Gestaltungsmöglichkeiten aber auch mehr Eigenverantwortung der Gemeinden
- Ausschluss von Gebietskategorien wie Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservates Pfälzerwald, der Haardtrand, die Weltkulturerbe-Gebiete Oberes Mittelrheintal und Limes von Windkraftnutzung
- ungefähr 87 Prozent der Landesfläche mit Restriktionen des Natur, Umwelt u. Artenschutz behaftet, überlagert mit den Windhöufigkeitspotenzialen aus dem Windatlas "kommen theoretisch 6 Prozent der Landesfläche als Standort in Frage"

(vgl. Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz Energie und Landesplanung 2014, S. 3)

„Um das von der EU und der Bundesregierung angestrebte und von der Landesregierung unterstützte 2°C-Ziel zu erreichen, muss die Stromerzeugung der Industrieländer bis 2050 weitestgehend CO₂-neutral und zu 100 Prozent regenerativ sein. Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass der in Rheinland-Pfalz erzeugte Strom aus regenerativen Quellen bis zum Jahr 2030 mindestens den gesamten Stromverbrauch des Landes decken soll. Dazu soll die Menge des mit Windenergie im Land erzeugten Stroms bis zum Jahr 2020

mindestens verfünffacht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen alle Regionen des Landes ihren Beitrag leisten, abhängig von den unterschiedlichen natürlichen Potenzialen jeder Region“ (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz et al. 2013, S. 6).

So definierte die Landesregierung im Rundschreiben Windenergie im Jahr 2013 ihre Klimaschutzziele. Die regionale Wertschöpfung durch die Windkraftnutzung wird als Chance für Wirtschaft und Industrie vor Ort beschrieben und als positiver Nebeneffekt der Erfüllung der Klimaschutzziele von EU, Bund und Land gewertet. „Die Windenergie als leistungsfähige und kostengünstige dezentrale Energieerzeugung bietet den Kommunen nicht nur Chancen, Klimaschutz- und Luftreinhaltungsziele umzusetzen. Neben Gewerbesteuererinnahmen sind durch die Verpachtung kommunaler Grundstücke im Einzelfall auch beachtliche Pachteinahmen möglich, um damit Daseinsvorsorge zu finanzieren“ (ebd. S. 7). Die finanziellen Erträge durch Windkraftnutzung werden als attraktives Beiwerk des Klimaschutzes definiert und dem Windkraftausbau somit die Zusatzfunktion der Dorfentwicklung zugeschrieben.

Die konkreten Ziele für Rheinland-Pfalz lauten:

- Reduktion der Klimagasemissionen bis 2050 um 90 Prozent im Vergleich zu 1990
- Nahziel: Reduktion der Emissionen um 40 Prozent bis 2020
- 100 Prozent bilanzielle Stromgewinnung des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien bis 2030 (ab 2030 Stromexporteur)
- Verfünffachens der Stromerzeugung aus Windkraft bis 2020
- Bereitstellung von mindestens 2 Prozent der Fläche des Landes für Windkraft
- Bereitstellung von mindestens 2 Prozent der Waldfläche im Land für Windkraft

(vgl. Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz 2013; 2013b)

„Bei der Auswahl der Standorte ist die Windhöffigkeit von zentraler Bedeutung. Damit werden bei einem geringen Flächenverbrauch eine größtmögliche Energieausbeute erzielt und durch die Konzentration auf windhöffige Standorte eine Verspargelung der Landschaft vermieden“ (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz 2013a, S. 4). Es ist folglich erklärtes Ziel der Landesregierung die hier explizit formulierte „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden. Diese Willenserklärung in den rheinlandpfälzischen Klimaschutzzielen zur bewussten Vermeidung einer „Landschaftsverspargelung“ wird besonders im Hinblick auf die Entwicklungen im Rhein-Hunsrück Kreis noch von besonderer Bedeutung sein.

Um diese formulierten Ziele zu erreichen und umzusetzen, beabsichtigt die Landesregierung eine Stärkung der kommunalen Planungshoheit. „Die Entscheidung, auf welchen Flächen eine Windenergienutzung erfolgt, soll künftig verstärkt vor Ort getroffen werden. Daher wird der Planungsspielraum für die Gemeinden stark ausgeweitet“ (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz Energie und Landesplanung 2013, S. 30).

2.3. Entwicklung der Windkraftnutzung im Kreis

Die modernen WEA sind nicht die ersten Formen der Windkraftnutzung im Hunsrück. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden im Hunsrück zur Wasserversorgung der Gemeinden vielerorts Vielblattrotoren nach amerikanischem Vorbild gebaut um Wasserpumpen für Brunnen anzutreiben. Diese wurden jedoch suk-



Windrad Schnorbach, Ende der 1950er Jahre.

Abb. 2: Vielblattrotor nach amerikanischem Vorbild zur Wasserversorgung (Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück Kreis 2016)

zessiv durch elektrische Pumpen ersetzt und so fielen die aus heutiger Sicht historischen Wasser-Windräder der Witterung zum Opfer und mussten aufgrund von Baufälligkeit und Einsturzgefahr um das Jahr 1970 abgebaut werden (vgl. Dorfey 1981).

Die neuzeitliche Nutzung der Windenergie, wie wir sie heute kennen, begann im Rhein-Hunsrück Kreis um das Jahr 1995 (vgl. Uhle 2016c, S. 1). Seitdem hat die Windkraftnutzung im Kreis einen stetigen Zuwachs erfahren, sodass sie zum zentralen Stützpfeiler des rheinlandpfälzischen Beitrags zur Energiewende geworden ist. „Bei der Windkraft zeigt sich die Bedeutung des Rhein-Hunsrück-Kreises für diesen Energieträger. Hier wurden 2014 rund 740 Millionen Kilowattstunden Strom aus Windkraft in das Stromnetz eingespeist. Damit entfielen 21 Prozent der gesamten [rheinlandpfälzischen] Windkraft auf diesen Landkreis. Im Jahr 2007 betrug der Anteil erst 6,8 Prozent“ (Breitenfeld 2016, S. 742). Am Rhein-Hunsrück-Kreis zeigt sich, dass „die Windenergie als Rückgrat der Energiewende ausgewählt“ (Sommer 2015, S. 26) wurde.

Die Investitionskosten bis 2017 für die Windkraft im Rhein-Hunsrück Kreis belaufen sich auf 1.068.800.000 € mit einem Anteil von 64.750.000 € an rein regionaler Wertschöpfung. Damit wird der Endausbau abgeschlossen sein mit einer Anlagenzahl von insgesamt 267 WEA. Das entspricht einer installierten Leistung von 680.530 kW. Jährlich ist bis Ende 2017 voraussichtlich mit einem Anteil von 1.608.000 € an regionaler Wertschöpfung durch War-

tungsaufwand und Instandhaltung zu rechnen. Die jährlichen Pachteinnahmen durch die Windkraft belaufen sich Ende 2017 auf 7.602.000 €. Die Gesamtstromerzeugung aus der Windenergie beläuft sich Ende 2017 voraussichtlich auf 1.398.215.698 kWh. Das entspricht einem Anteil von 298,58 Prozent am Gesamtstromverbrauch (2014: 468.271.677 kWh). Der Rhein-Hunsrück Kreis produziert folglich allein durch die Windkraft eine Menge an erneuerbarem Strom, die dem Dreifachen des Eigenbedarfs entspricht (vgl. Uhle 2016a, S. 3 f.).

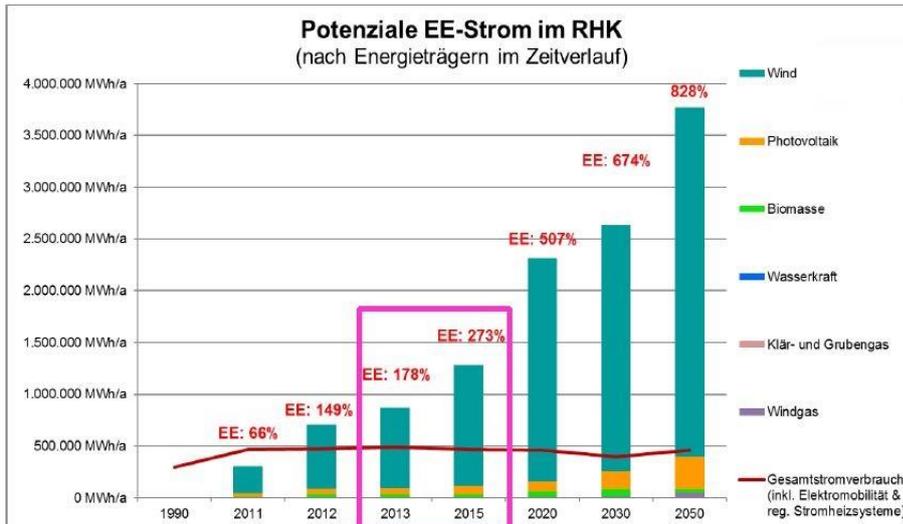


Abb. 3: Energiebilanz im Rhein-Hunsrück Kreis im Zeitverlauf bis 2015 & Prognose für die Zukunft im Verhältnis zum Gesamtstromverbrauch

(Uhle 2016b)

Im Zeitverlauf wird deutlich, dass bereits 2012 im Rhein-Hunsrück Kreis mehr erneuerbarer Strom produziert wurde als insgesamt verbraucht wurde und die Produktion im Verhältnis zum Gesamtverbrauch stetig weiter steigt. Allein im Zeitraum 2013 bis 2015 (lila Rechteck) hat der Energieträger Windkraft einen Zuwachs von 51 Prozent auf 1.168.922 MWh/a erfahren (vgl. Uhle 2016b). Auch die anderen erneuerbaren Energieträger haben in diesem Zeitraum an Kapazitäten zugelegt, jedoch war die Entwicklung der Windkraft am signifikantesten (siehe Abb. 4).

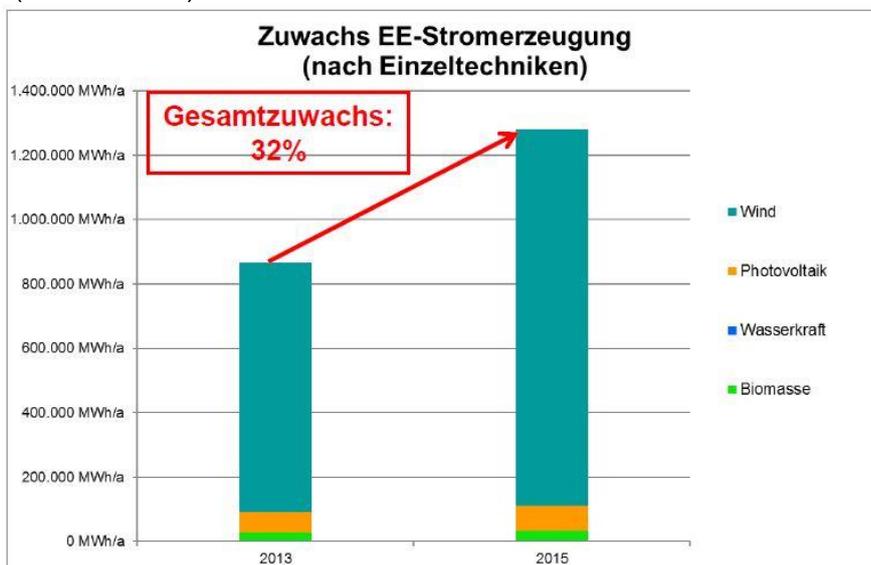


Abb. 4: Zuwachs an Windstromerzeugung im Rhein-Hunsrück Kreis 2013 bis 2015

(Uhle 2016b)

„Uhle schätzt, dass im Rhein-Hunsrück-Kreis in den vergangenen zehn Jahren rund 90 Arbeitsplätze im Sektor erneuerbare Energien gesichert und neu aufgebaut wurden“ (Wille 2016). Welche bedeutende Rolle dem Rhein-Hunsrück Kreis als Windenergieproduzent in Rheinland-Pfalz zukommt, wird aus der folgenden Grafik deutlich, die auf eindrucksvolle Weise visualisiert, dass der Kreis den Spitzenplatz bei der Einspeisung von erneuerbaren Energien übernimmt.

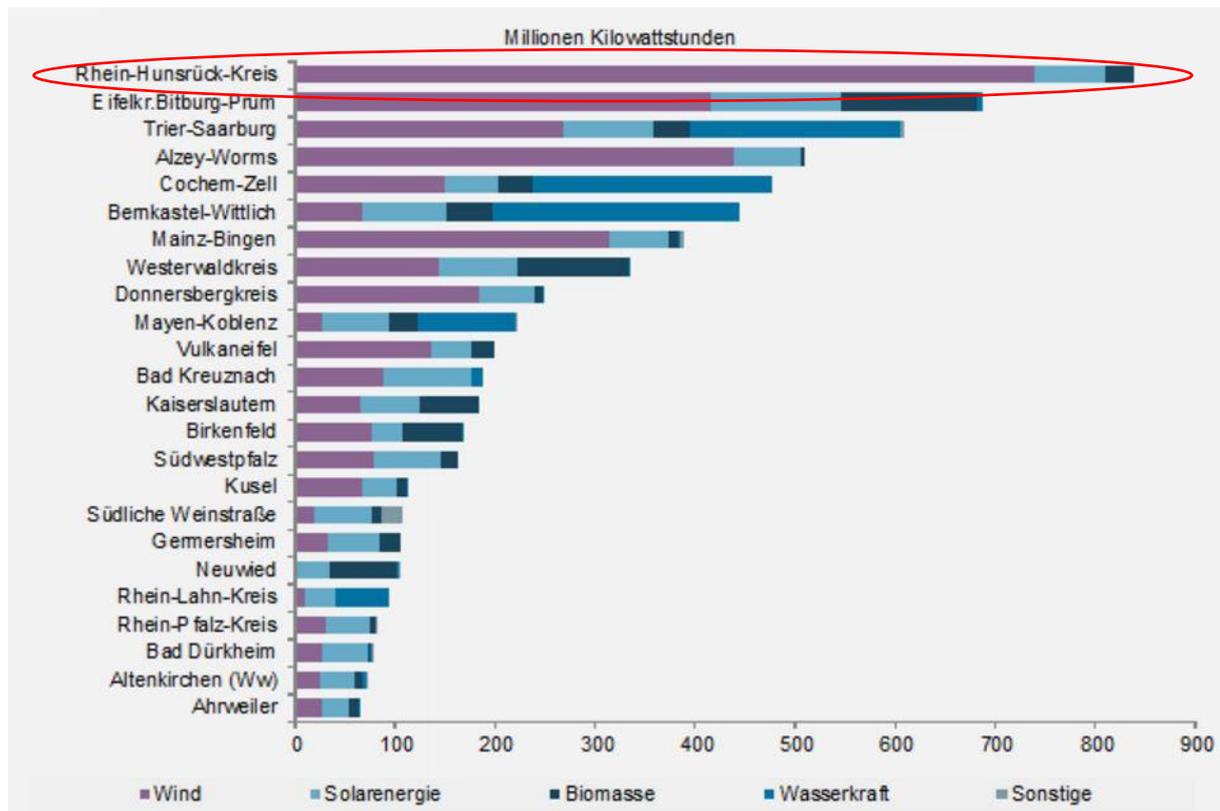


Abb. 5: Nach dem EEG geförderte Stromspeisung aus erneuerbaren Energien in 2014 nach Landkreisen in Rheinland-Pfalz (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz)

Der aktuelle Trend im Kreis geht derzeit nicht mehr wie in der Vergangenheit zum weiteren Anlagenzubau, sondern zur Effizienzsteigerung durch Modernisierung vorhandener WEA und somit zur Optimierung des Energieertrags. Dies wird mittels „Repowering“ erreicht. Klimaschutzmanager Uhle erklärt das Prinzip folgendermaßen: „26 Windräder der ersten Generation (nach 1995 errichtet) sind bereits „repower“, das bedeutet durch weniger, aber wesentlich leistungsstärkere Anlagen ersetzt. Dank „Repowering“ steigt der Stromertrag je Rad um das Sechsfache. Während in den vergangenen Jahren überwiegend Räder der 2 MW-Klasse errichtet wurden, werden in den vergangenen [sic] Jahren fast ausschließlich Räder der 3 MW-Klasse, sogenannte Schwachwindturbinen, gebaut. Hierdurch steigen die Vollast-

stunden von 1.700 auf 2.500 Stunden und mehr, wie die Ist-Werte aus dem Jahr 2015 belegen“ (Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück Kreis 2016, S. 2).

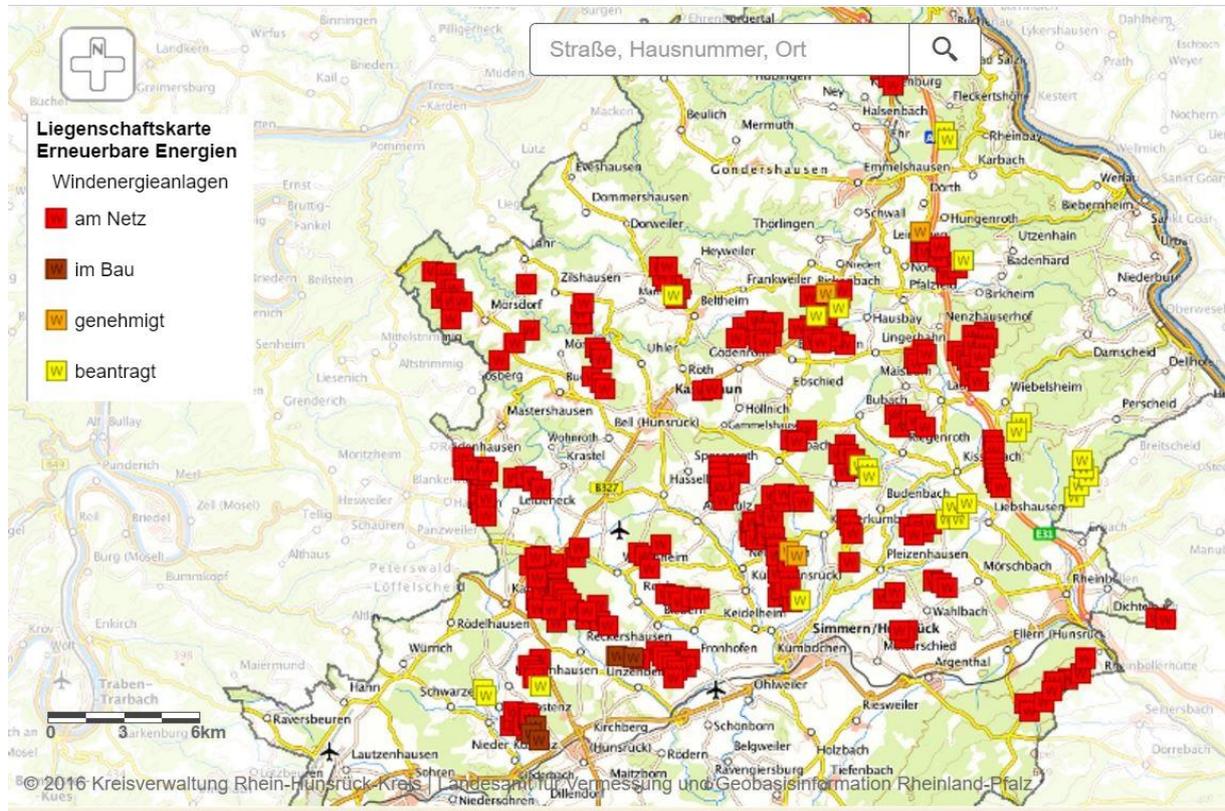


Abb. 6: Standortverteilung der WEA im Rhein-Hunsrück-Kreis (Geoportal Rhein-Hunsrück)

3 Gesetzliche Rahmenbedingungen & Steuerung

3.1. EEG (Erneuerbare Energien Gesetz)

In den 1980er Jahren war deutlich geworden, dass die durch das Energiewirtschaftsgesetz von 1935 beabsichtigten Gebietsmonopole zu großen Machtkonzentrationen bei den Energieversorgern geführt hatten. Ein Energiemarkt mit solchen Rahmenbedingungen, hatte man erkannt, war gänzlich ungeeignet für eine dezentrale Stromerzeugung durch WEA. Infolgedessen wurde 1990 das Stromeinspeisegesetz verabschiedet, das diese Situation grundlegend ändern sollte. Es war der Ausdruck einer „vom ganzen Bundestag getragene[n] politische[n] Willenserklärung, die Energiepolitik grundlegend zu ändern. Die Erneuerbaren Energien sollten ein fester Bestandteil im Energiemix der Bundesrepublik werden und die dezentrale Stromerzeugung ermöglichen“ (Tacke 2004, S. 205–206).

„Das Stromeinspeisegesetz (StrEG) wurde [...] nach zehn Jahren am 1.4.2000 durch das EEG abgelöst, das auf fünf Regelungsstufen einen Anschluss-, Abnahme- und Vergütungszwang regelt, um eine bundesweite Gleichverteilung der Kosten des Gesetzes zu ermöglichen“ (Böttcher 2012, S. 68). Das EEG ist seither das zentrale Instrument zur Regulierung von Windkraftprojekten in Deutschland. Das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“, so die offizielle Bezeichnung, vom 25. Oktober 2008, trat am 1. April 2000 in Kraft und erfuhr 2004 und 2006 kleinere Anpassungen, bevor es 2008 völlig neu im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde (vgl. ebd. S. 68-69). „Im EEG werden die Netzbetreiber verpflichtet, den Strom aus allen EE abzunehmen und mit festgelegten Mindestbeträgen zu vergüten. [...] Die Mindestvergütung ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu zahlen“ (Tacke 2004, S. 216).

Der fünfstufige Fördermechanismus des EEG ist folgendermaßen aufgebaut:

1. Regelstufe: Anschluss der Anlage, Abnahme und Vergütung des Stroms durch Netzbetreiber

2. Regelstufe: Abnahme und Vergütung des Stroms durch den Übertragungsnetzbetreiber
„Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber, den unterschiedlichen Umfang und zeitlichen Verlauf der Strommengen sowie die Vergütungszahlungen zu erfassen, die Strommengen untereinander auszugleichen und nach einer speziellen Berechnungsmethode (vgl. §36 Abs. 2 EEG) gegenseitig abzurechnen. Dieses Bündel aus verschiedenen Verpflichtungen ist eine notwendige Ergänzung zu den Regelstufen 1 und 2, denn hierdurch werden die Übertragungsnetzbetreiber in Regionen, in denen etwa aufgrund der Windverhältnisse und/oder des Vorhandenseins von geeigneten Flächen besonders intensiv Strom aus Erneuerbaren Energien gewonnen wird (z.B. die Küstenregionen an Nord- und Ostsee), entlastet und es wird eine bundesweite Verteilung des Anteils der Erneuerbaren Energien und der damit verbundenen Kosten erreicht“ (Böttcher 2012, S.84).

3. Regelstufe: Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern

4. Regelstufe: Abnahme und Vergütung des EEG-Stroms durch die Energieversorgungsunternehmen

5. Regelstufe: Vermarktung des EEG-Stroms

(vgl. ebd. S. 71–86)

Der rasante Ausbau hatte jedoch auch einen Anstieg der EEG-Umlage zur Folge. Zudem stellte er zunehmend eine Herausforderung für die Stabilität der Stromnetze und für die Versorgungssicherheit dar. Somit war die EEG Reform 2014 ein wichtiger Schritt um die Energiewende weiterhin erfolgreich voranzutreiben. Hierdurch wurden die Voraussetzungen ge-

schaffen, um die bisherigen staatlich festgelegten Fördersätze durch wettbewerbliche, in Ausschreibungen ermittelte Fördersätze abzulösen (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) 2016b). So befand Kleinknecht bereits 2015, dass der Erfolg der Energiewende weiterhin nur garantiert werden könne, „wenn das planwirtschaftliche EEG grundlegend reformiert oder ganz abgeschafft und durch marktwirtschaftliche Mechanismen ersetzt wird“ (2015, IX).

Mit dem EEG 2017 wird diese neue Phase der Energiewende nun eingeläutet. Der Paradigmenwechsel weg von staatlicher Festlegung hin zu wettbewerblicher Ermittlung der Förderung für Windkraft steht unmittelbar bevor, „[d]enn die erneuerbaren Energien sind erwachsen geworden - und fit genug, sich dem Wettbewerb zu stellen“ (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) 2016a). „Staatlich festgelegte Fördersätze für Erneuerbare-Energien-Anlagen waren gestern. Ab 2017 werden die Fördersätze durch Ausschreibungen am Markt ermittelt. Dabei gilt: Wer am wenigsten fordert, wird gefördert“ (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) 2016c, S. 6).

Damit dürfte das Ziel des EEGs, den jungen EE Technologien durch feste Vergütungen, garantierte Abnahme und vorrangige Einspeisung des erzeugten Stroms den Markteintritt zu erleichtern, geglückt sein (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) 2016b).

3.2. Raumplanung

WEA gelten als selbständige Anlagen und sind "privilegiert zulässige Anlagen im Außenbereich", siehe § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Für die Zulässigkeit vom Bau von WEA im Außenbereich, bedeutet dies, dass auf freier Flur, außerhalb von Ortsgrenzen, folgende allgemeingültige blauplanungsrechtliche Voraussetzungen gelten:

1. Gesicherte ausreichende Erschließung
2. Rückbauverpflichtungserklärung (vgl. § 35 Abs. 5 BauGB)
3. **dem konkreten Vorhaben dürfen keine öffentlichen Belange entgegenstehen (s. hierzu § 35 Abs. 3 BauGB)**

Hierbei sind zusätzlich zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

1. Es gibt eine **Konzentrationsflächenplanung** (z.B. im FNP (vgl. Planvorbehalt)) Zu den Rechtsfolgen siehe u.a. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB
2. Es gibt **keine Konzentrationsflächenplanung**: dann erfolgt "lediglich" eine Prüfung dahingehend, ob dem Vorhaben keine öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3

S.1 Nr. 1-8 BauGB (keine abschließende Aufzählung der Belange!) entgegenstehen (vorbehaltlich: Landes-/Regionalplanung!)
(vgl. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) 2013)

Die im Juni 1996 beschlossene und am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Änderung des §35 BauGB war notwendig geworden, da Unsicherheit in den Genehmigungsbehörden hinsichtlich der Rechtslage für den Umgang mit Baumaßnahmen im Außenbereich herrschte, wozu auch WEA zu zählen sind. Als Konsequenz hatte sich eine gewisse Willkür bei der Genehmigungspraxis etabliert, die es beizulegen und zu präzisieren galt. "Die jetzt vorliegende Änderung von §35 BauGB ermöglicht die privilegierte Errichtung insbesondere von Windkraftanlagen im Außenbereich und stellt gleichzeitig durch den ausdrücklich formulierten Planungsvorbehalt die Planungshoheit und Planungskompetenz der Gemeinden sicher" (Tacke 2004, S. 214).

Schöbel fasst die gezielten Anpassungen des gesetzlichen Rahmens zugunsten der Windenergie in den letzten beiden Jahrzehnten wie folgt zusammen:

- Änderung des Baugesetzbuches 1997 mit der Einführung der Windenergienutzung als privilegiertes Bauvorhaben
 - Möglichkeit der Genehmigung von WEA auch ohne Bauleitplanungsverfahren
 - Einführung des Planungsvorbehalts (§35, Absatz 3 BauGB) gleichzeitige Verantwortungsübertragung an Gemeinden bei Bedarf steuernd einzugreifen
- (vgl. Schöbel 2012, S. 18–19)

So sind WEA nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange von dem Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden, was durch eine Einzelfallprüfung jeweils individuell nachzuweisen ist. Diese Regelung soll trotz Eingriffs eine größtmögliche Schonung des Außenbereichs bewirken. Für die Raumwirksamkeit und die durch WEA verursachte Veränderung des Landschaftsbildes ist insbesondere Paragraph 35, Absatz 3, Ziffer 6 BauGB von Bedeutung. Dieser definiert, dass öffentliche Belange einem Windkraftvorhaben entgegenstehen, wenn dieses „die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet“ (Nohl 2010, S. 7).

„Die raumordnerische Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und den ergänzenden Vorschriften des Landesplanungsgesetzes. Zur Umsetzung und Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben sind Ziele und Grundsätze in Rheinland-Pfalz im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) und in den Regionalen Raumordnungsplänen der Planungsgemeinschaften festgelegt“ (Ministerium für

Wirtschaft, Klimaschutz Energie und Landesplanung 2013, S. 30). Im Folgenden sind die entsprechenden Rechtsakte, die für die Zulassung und Steuerung von WEA in Rheinland-Pfalz von Belang sind, in ihrer hierarchischen Struktur übersichtlich aufgeführt. Anzumerken ist dabei, dass individuelle Problemkonstellationen von zu Fall zu Fall variieren und demzufolge bei einem bestimmten Windkraftvorhaben einer Einzelfallprüfung bedürfen können.

LEP IV (Landschaftsentwicklungsprogramm)		Änderung: Neue Ziele (Z) der Landesplanung, u.a. Z 163b: In den Regionalplänen sind Vorranggebiete (VG) für die Windenergienutzung auszuweisen und Gebiete mit hoher Windhöflichkeit (> 6 m/sec. Jahresdurchschnitt) vorrangig zu sichern Z 163d: WEA z.B. in Naturschutzgebieten und in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (lahiKuLa), konkretisiert in den Regionalplänen, sind auszuschließen Z 163e: Außerhalb von VG und Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung darf nur die kommunale Bauleitplanung steuern/sie muss es aber nicht
RROP (Regionaler Raumordnungsplan)	Gegenstromprinzip	Soll das LEP konkretisieren, also insb. VG für die Windenergienutzung und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung in den lahiKuLa ausweisen (und die bisherigen Ausschlussgebiete für WEA, die nicht mehr in der LEP IV-Teilfortschreibung vorgesehen sind, aufheben)
FNP (Flächennutzungsplan)		Ausweisung von Konzentrationsflächen für WEA (nicht zwingend, es gibt keine Planungspflicht) Hinweis 1: Liegt kein FNP für WEA vor, dann gilt die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich nur mit dem gesetzlichen Vorbehalt des § 35 Abs. 3 S.1 BauGB (vorbehaltlich: Regionalplanung!) Hinweis 2: Für die Aufstellung oder bspw. Änderung oder Ergänzung des FNP ist eine Landesplanerische Stellungnahme (ggf. Zielabweichungsverfahren) einzuholen.
Bebauungsplan		Ist parzellenscharf und dient ggf. der Feinsteuerung (Bsp.: Höhenbegrenzung für WEA)
Genehmigung		Baurechtlich: ≤ 50 m Gesamthöhe (G.h.); für „raumbedeutsame“ Vorhaben nicht relevant Immissionsschutzrechtlich: > 50 m G.h.; die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird idR durch Kreisverwaltung bzw. Verwaltung bestimmter Städte erteilt.

Abb. 7: Hierarchische Übersicht über Rechtsakte zur Steuerung bzw. Zulassung von raumbedeutsamen WEA im Außenbereich bezogen auf das Land Rheinland-Pfalz (vgl. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) 2013)

Die einzelnen Planungsebenen müssen sich bei der Planung und Steuerung am Gegenstromprinzip orientieren. Demzufolge müssen Belange der untergeordneten Planungsebenen von der übergeordneten Planung berücksichtigt werden und die untergeordnete Planung darf der übergeordneten nicht widersprechen (vgl. Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz 2016).

3.3. Naturschutz

Der Naturschutzgedanke ist einem stetigen Wandel ausgesetzt. Waren viele Naturschützer früher kategorisch ablehnend gegenüber landschaftsverändernden Wasser- oder Windkraftanlagen eingestellt - mit dem Verweis auf das unerschöpfliche Energiepotenzial von Atomkraft - so sind heute die eklatanten Risiken der Kernenergie richtungsweisend für die Argu-

mentation der Naturschützer geworden und WEA zur risikoarmen Ablösung der Atommeiler (vgl. Hasenöhrl 2013, S. 96–97). Doch mit fortschreitendem Ausbau erneuerbarer Energien erfährt nicht nur die Landschaft, sondern auch der Naturschutzgedanke einen erneuten Wandel. „Warum ist ein Schutz von Natur und Landschaft notwendig? Die Energiewende gehört zu den wichtigsten Treibern des Landschaftswandels. Ein besonderes Merkmal ist die Geschwindigkeit des Ausbaus regenerativer Energien und der dazu erforderlichen Infrastrukturen sowie deren Flächenwirksamkeit. [...] Hinzu kommt, dass es sich nicht wie früher um wenige Großanlagen oder Bergbaugebiete handelt, sondern um ein nahezu flächendeckendes Phänomen“ (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz 2013b, S. 6).

Wir erleben folglich kaum mehr eine Energiewende, als vielmehr einen tiefgreifenden Energieumbruch. Die Menschen sind zunehmend besorgt um die Natur und ihre Heimatlandschaften, die sich so rasant den Veränderungen durch die Energiewende und den Ausbau erneuerbarer Energieträger unterzuordnen haben.

„Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht bereits in §1 als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege, unter anderem „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ nachhaltig zu sichern. In §4 wird explizit die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften angeführt. Als Eingriff im Sinne des BNatSchG, der zu unterlassen oder auszugleichen ist, gilt nach §8 Abs. 1 auch die „erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ (Megerle 2013, S. 147). Auch das Raumordnungsgesetz (ROG) sieht in § 2 Abs. 5 vor, „historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen zu erhalten“ (ebd.).

„Natur- und Umweltschutz werden im täglichen Sprachgebrauch oft synonym verwendet. Trotz zahlreicher inhaltlicher Überschneidungen - zum Beispiel dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Biodiversität - sind ihre Zielstellungen aber nicht zwangsläufig kompatibel, wie gerade die Frage nach der Nutzung regenerativer Energien zeigt“ (Hasenöhrl 2013, S. 96). Als Naturschutz wird der Schutz der Landschaft, der in ihr befindlichen Flora und Fauna und der sich dort abspielenden natürlichen ökologischen Prozesse bezeichnet. Umwelt- oder Klimaschutz demgegenüber, bezeichnet die Anstrengungen der im Rahmen der Energiewende angestrebten Reduktion des Ausstoßes von CO₂ - Emissionen und der damit in kausalem Zusammenhang stehenden Erwärmung der Erdatmosphäre. Klimaschutz wird durch den Ausbau der erneuerbaren Energieträger aktiv betrieben, doch stellen diese einen hohen Flächenanspruch an den Raum. Somit werden grundlegende Interes-

senskonflikte evident: zwischen Naturschutz, welcher Naturhaushalt und Fläche zu schützen versucht, und Klimaschutz, der durch Flächenverbrauch und Rauminanspruchnahme Klimaschutzziele zu erreichen versucht. Es offenbart sich eine gewisse Inkompatibilität der Ziele der jeweiligen Schutzgüter.

„Bei den Verlautbarungen der mit den Problemen der ungesteuerten und regellosen Errichtung von Windindustrieanlagen befassten rheinland-pfälzischen Regierungsstellen ist zwar oft vom Klimaschutz, aber kaum noch vom Naturschutz die Rede,“ (Anhäuser 2013, S. 2) beklagt Uwe Anhäuser, *Vorsitzender des Bündnis Energiewende für Mensch und Natur*.

Der ehemalige Landesvorsitzende des *Bund für Umwelt und Naturschutz e.V.* (BUND) Rheinland-Pfalz Harry Neumann hat persönliche Konsequenzen aus der für ihn nicht mehr tragbaren Naturschutzarbeit des BUND Rheinland-Pfalz gezogen und sich nach dem Rücktritt vom Landesvorsitz im Dezember 2014 nun am 4. Januar 2016 durch seinen Austritt vollkommen vom BUND losgesagt. Zu seinen Beweggründen an dieser Stelle ein kurzer Auszug aus der offiziellen Erklärung Neumanns über seine Entscheidung:

„[W]enn der BUND in der Öffentlichkeit die so genannte Energiewende und den Klimaschutz zum Maß aller Dinge erklärt und so die Umwandlung von Landschaften und Wäldern in Energieindustriengebiete rechtfertigt, ist das ein Weg, den ich nicht mehr mitgehe. Ich akzeptiere es nicht, dass der Zweck die Mittel heiligt. [...] [Es gibt] konkrete Beispiele, die belegen, dass originäre Naturschutzarbeit und der Schutz der Natur nicht mehr im Fokus des BUND stehen. Wer „Gemeinsame Erklärungen“ mit der Windindustrie abgibt und mit Investoren und Betreibern „Vereinbarungen“ trifft, ist m.E. nicht mehr unabhängig und nicht mehr glaubwürdig. Dies gilt besonders für den BUND Rheinland-Pfalz, in dessen Landesvorstand sogar ein Funktionär der Windenergie sitzt. Diese falsche und einseitige Politik führt zu einer flächendeckenden Natur-, Arten- und Landschaftszerstörung“ (VERNUNFTKRAFT 04.01.2016).

Für Neumann hat der BUND an Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit verloren, insbesondere durch seine engen Beziehungen zur Windlobby und durch die Praxis eines „neoliberalen Ablasshandels“ in Folge dessen man in mehreren Fällen Klagen gegen Zahlungen von Vergleichsgeldern in Millionenhöhe zurückzog (vgl. Neumann 2016, S. 272f.).

Aus Informationen des SWR und des Landesrechnungshofs geht hervor, dass das Land Rheinland-Pfalz zwischen 2010 und 2014 in insgesamt 100 Fällen Rabatte von 90 Prozent auf die gesetzlich vorgeschriebenen zu erbringenden Ersatzzahlungen für die Errichtung von WEA und den Eingriff in die Natur gewährt hat. Zusätzlich kam es landesweit in 367 Fällen

zu Ausgleichsmaßnahmen anstatt von Zahlungen. Durch diese rechtswidrigen Rabattierungen und Ersatzmaßnahmen an Stelle von Zahlungen sind dem Naturschutz Mittel in Höhe von insgesamt 64 Millionen Euro entgangen (vgl. Neumann 2016; SWR Fernsehen RP 23.08.16). „Wir haben es offensichtlich mittlerweile mit institutionellen Befangenheiten, neuen Komplexen und einer undurchsichtigen »Ermöglichungspolitik« zu tun, die keine Rücksicht mehr auf Naturschutz, Mensch und Landschaften nimmt“ (Neumann 2016, S. 270), bewertet Neumann die Unterordnung von Natur-, Arten- und Landschaftsschutz unter die Energiewende und die billigende Inkaufnahme von Verstößen gegen geltendes Naturschutzrecht (vgl. ebd., S. 271).

„Das Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet die Landschaftsplaner, die Natur und Landschaft so zu pflegen und zu schützen, dass "Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert dauerhaft gesichert sind" [BNatSchG §1 Abs. 1, Nr. 3] Was darunter genau zu verstehen ist, bleibt vage“ (Liesemer 2014, S. 3). Gerade deshalb kommt es in der Behördenpraxis von Planung und Genehmigung von WEA zu relativ beliebigen und willkürlichen Auslegungen dieser nur wenig konkretisierten Begriffe, die die Schutzwürdigkeit von Landschaft ausmachen (vgl. Nohl 2010, S. 7).

„Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. [...] Hinsichtlich des ästhetischen Schutzes der Landschaft gilt dabei, dass Eingriffe, die das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen – wie zum Beispiel durch Windkraftanlagen –, soweit wie möglich zu vermeiden oder auf ein unerhebliches Mindestmaß zu reduzieren sind. Ist das nicht möglich, dann müssen sie durch Ausgleich oder Ersatz kompensiert werden“ (ebd., S. 6 - 7).

Prof. Dr. Werner Nohl, Professor der Landschaftsarchitektur an der TU München sowie öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger für Landschaftsästhetik, analysiert die rechtliche Lage wie folgt: „So sind Eingriffe, die unvermeidbare und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nach sich ziehen, nach dem Gesetz nicht zugelassen. Das heißt, dass die heutigen Windkraftanlagen eigentlich gar nicht errichtet werden dürften, da die visuellen Wirkungen von 180 m hohen Türmen auf das Landschaftsbild weder vermeidbar noch ausgleichbar sind. Solche Argumente sind aber hinfällig, schon alleine deswegen, weil Windkraftanlagen seit 1997 zu den gesetzlich privilegierten Bauvorhaben zählen“ (ebd., S. 7). Des Weiteren kritisiert Nohl, dass die Mitarbeiter der zuständigen Planungs- und Genehmigungsbehörden meistens durchaus kompetent in landschaftsökologischen Fragen geschult seien, jedoch kaum Kompetenzen zur Beantwortung landschaftsästhetischer Fragestellungen be-

säßen. Dies sei auch dem Umstand geschuldet, dass es in Deutschland nicht einen einzigen Lehrstuhl für Landschaftsästhetik gebe, sehr wohl aber eine Vielzahl für Landschaftsökologie (vgl. ebd., S. 8).

Bei der planerischen Auswahl von Standorträumen für Windkraftanlagen sind spezifische Wahrnehmungskompetenzen erforderlich. Jedoch stützen sich die gebräuchlichen Methoden zur fachübergreifenden Ermittlung ästhetischer Schutzzonen (z.B. Gesamtraumanalyse) auf Messoperationen, die tendenziell lediglich auf der Gleichsetzung von Schönheit als einem Produkt aus Eigenart und Vielfalt basieren. „Das phänomenologische Sensorium zur Optimierung der sprachlichen Beschreibung von Eindrücken, die im Erscheinen von Natur und Landschaft (i.S. eines prozessualen Zur-Erscheinung-Kommens) zudringlich werden, kommt hier nicht entsprechend seinem Vermögen zur Geltung“ (Hasse 1999, S. 249f.). Es bleibt angesichts dessen fraglich, inwieweit die Kommunen und die von ihnen beauftragten freien Planungsbüros über ausreichende Kompetenzen zur Berücksichtigung und methodischen Integration phänomenologischer Befunde bei Standortabwägungen verfügen. „In Politik, Planung und Rechtsprechung wird dagegen allgemein davon ausgegangen, daß in der Vergangenheit die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange schon eine Gewähr dafür geboten hat, daß auch die ästhetischen Belange angemessene Beachtung gefunden haben“ (ebd.).

Der Naturschutz in Deutschland sieht sich einem Akzeptanzproblem ausgesetzt, welches sich laut Nohl mit Sicherheit reduzieren ließe „wenn der Landschaftsästhetik der Stellenwert im Naturschutz eingeräumt würde, den sie in der Bevölkerung tatsächlich besitzt“ (Nohl 2015, S. 203).

3.4. Kritik an der politischen Strategie der Energiewende

Doch die klimapolitische Strategie der Bundesregierung mit dem EEG als zentralem Instrument des Energiewende-Fahrplans und einer strategischen Ausrichtung als nationale, industriepolitische Maßnahme sowie einem bewusst technologiespezifischen Ausbau der EE, erfährt auch scharfe Kritik von Seiten des Sachverständigenrates der Bundesregierung (vgl. Rehmann 2016, S. 285). Dieser rügte zuletzt mit deutlich scharfen Worten die Unwissenschaftlichkeit der deutsche Klimapolitik: „Diese Strategie wurde trotz der erheblichen Kritik aus der Wissenschaft und ohne weitere Beachtung konstruktiver Alternativmodelle mit nicht-technologiespezifischer EE-Förderung, etwa des vom Sachverständigenrat vorgestellten Quotenmodells [...], bislang beibehalten.[...] Diese rein national ausgerichtete Strategie ist aus klimapolitischer Sicht wenig überzeugend, da die EU mit dem **europaweiten Handels-**

system für Treibhausgasemissionen (Emissions Trading System, EU-ETS) im Energie- und Industriesektor bereits seit dem Jahr 2005 über ein effektives Instrument zum Klimaschutz verfügt. Dieses könnte als wirksames Leitinstrument für eine europäische Klimaschutzstrategie dienen“ (Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2015, S. 324).

Bereits 2012 übte der Sachverständigenrat Kritik am EEG, welches er als „Triebfeder eines Gemeinwohl schädlichen Subventionswettlaufs“ bezeichnete. „Der alles dominierende rasante Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugungskapazitäten ist maßgeblich für die Probleme der Umsetzung der Energiewende. Diese klimapolitisch wirkungslose Förderung belastet die Stromverbraucher als reine Zusatzkosten. Hier wird zulasten des Gemeinwohls das Motto ›je mehr, und je schneller, desto besser‹ verfolgt“ (Ziegler 2016, S. 54).

Im Februar 2014 kam die Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) des Bundestages zu dem Urteil, das EEG bringe nichts für den Klimaschutz, sondern verteuere diesen nur unnötig und bezwecke zudem keine messbare Innovationswirkung. Diese Feststellungen wurden von Kanzleramt und Wirtschaftsministerium als „nicht nachvollziehbar“ bewertet und „totgeschwiegen“. (vgl. ebd.). Im Juli 2015 äußerte sich der Direktor des energiewirtschaftlichen Instituts der Uni Köln (EWI) Prof. Marc Oliver Bettzüge in einem Aufsatz mit dem Titel „Bitte nicht mit Argumenten stören“ (Bettzüge 2015) zur Situation der Energiewende in Deutschland. Seine Botschaft: „Politische Entscheidungsträger und die deutsche Öffentlichkeit betrachten wissenschaftlich begründete Einwände als Ruhestörung“ (Ziegler 2016, S.55). Wissenschaftlich fundierte Kritik an der politischen Vorgehensweise und strategischen Planung der Energiewende wird als Störfaktor des eingeschlagenen Weges betrachtet, ausgeblendet und ignoriert. „Die Politik hat die universitäre Wissenschaft als sachlich-konstruktive Begleiterin längst verstoßen und sich ihre willfährigen Gedankenschmieden selbst herangezogen“ (Rehmann 2016, S. 289). Zusätzlich kritisiert Rehmann den formalen Verordnungscharakter des LEP IV als „Verwaltungsvorschrift“, die demzufolge am Parlament vorbei beschlossen wurde (vgl. ebd., S. 281).

„Im Kern ist die »Energiewende« ein Stadt-Land-Konflikt, bei dem die Landregionen zugunsten der Ballungsgebiete ausgebeutet werden“ (ebd. 289). Zudem befindet Harry Neumann: „[E]ine »Energiewende« findet überhaupt nicht statt. Was hier stattfindet, ist eine skrupellose Landschaftswende, eine schlechte Stromwende und vor allem eine Subventionswende. Wenn wir etwas für den Natur- und Klimaschutz tun wollen, müssen wir diese »Energie-

wende« so schnell wie möglich beenden, damit aus der sogenannten Wertschöpfung nicht eine Schöpfung ohne Wert wird“ (Neumann 2016, S. 265).

„Seit Anfang 2016 werden die Mängel der »Energiewende« endlich offener und vorbehaltloser diskutiert. [...] Bei der Berufung auf die Energiewende rühmt man sich in Gemeinden und Landkreisen gern der Lehren politknaher Institute. Doch die unabweisbaren Fakten aus der seriösen wissenschaftlichen Forschung werden geflissentlich ignoriert, sobald es um die Gewinnung kurzfristiger finanzieller Vorteile für die Gemeindekassen geht“ (Rehmann 2016, S. 286). Gleichzeitig ist nicht von der Hand zu weisen, dass Strom nur einen geringfügigen Teil des Energiebedarfs in Deutschland ausmacht. Den wesentlich relevanteren Bereichen Wärme und Mobilität wird kaum Beachtung geschenkt. „Die Windenergie deckt 14 Prozent des Stromverbrauchs, und der Stromverbrauch wiederum beträgt 17,5 Prozent des gesamten Energieverbrauchs, und 14 Prozent von 17,5 Prozent ergeben den genannten 2,4 Prozentanteil der Windenergie an der Gesamtenergie“ (Dubbers 2016, S. 45). „Insofern bearbeitet die »Energiewende«-Politik das falsche Feld (Strom statt Mobilität und Wärme) mit den falschen Methoden (mehr Erzeugung statt Einsparung). Gemessen an der faktischen Relevanz für die Energieversorgung unseres Landes, ist der Begriff »Energiewende« ein Etikettenschwindel.“ (Ziegler 2016, S. 52)

Nikolai Ziegler widerspricht der von Bundesminister Gabriel verwendeten Analogie zum Tierreich, in der er die Windkraft als »Lastesel der Energiewende« preist. Treffender wäre es laut dem Autor, die "Subventionspropeller mit einem Faultier" gleichzusetzen. „Auch in stetig wachsender Herde können Faultiere keine Lasten tragen: Zwar haben sich die Spitzen, das heißt die Einspeisemaxima, im Laufe der Zeit zwar etwas erhöht [...], aber es ist trotz des erheblichen und regional gestreuten Kapazitätsaufbaus keine Sockelbildung im Sinne einer Grundlastdeckung zu verzeichnen“ (Ziegler 2016, S. 61).

Ziegler führt eine weitere anschauliche volkswirtschaftliche Metapher der Wirkmechanismen des EEGs und seiner Steuerung der Energiewende an:

„Man stelle sich folgendes Szenario vor: Eine Consulting-Agentur“ rät einem international erfolgreichen Unternehmen, eine »Beschäftigungswende« durchzuführen. Das Konzept sieht vor, die Stammebelegschaft sukzessive durch sogenannte Fair-Arbeiter zu ersetzen. Den Fair-Arbeitern wird nämlich nachgesagt, dass sie sozial vorteilhaft sind. Per Einstellungserleichterungsgesetz (EEG) wird festgelegt, dass die Fair-Arbeiter - einmal eingestellt - stets den vollen Lohn bekommen, egal, ob sie arbeiten oder nicht. Allerdings ist ihre Arbeitsmoral von Wankelmut und Faulheit geprägt. Mal kommen sie fast pünktlich und »klotzen richtig ran«, mal kommen sie tagelang gar nicht. Es muss also stets ein Kollege aus der Stamme-

legschaft auf Abruf bereitstehen, um die Fehlzeiten der gut bezahlten Drückeberger zu ersetzen. Zehn Jahre später feiert die Unternehmensleitung zusammen mit den Consultants und der Gewerkschaft der Fair-Arbeiter, dass in 2014 so viele Fair-Arbeiter wie nie zuvor unter Vertrag genommen wurden - wobei die beschriebenen Konditionen auf 20 Jahre fixiert sind. Die unabhängige Analyse eines Arbeitsmarktforschers ergibt nun, dass die Fair-Arbeiter über das Rekordjahr hinweg 14,8 Prozent der tariflichen Arbeitszeit im Dienst waren. Die »Lastesel der Beschäftigungswende« arbeiten also deutlich weniger als eine Ein-Tage-Woche. Wenn dieses Unternehmen Deutschland heißt, so heißen die Fair-Arbeiter Ökostromanlagen, die Consulting-Agentur Agora, und die Gewerkschaft nennt sich Bundesverband Windenergie.“ (Ziegler 2016, 60f.)

Zudem wird in der öffentlichen Debatte häufig von produzierter, installierter oder Nennleistung von WEA gesprochen. Diese ist aber lediglich die potentiell mögliche unter Volllast, also bei seltener Windstärke sechs, erreichbare Leistung. Sie bezeichnet ein technisches Potential ist aber für Aussagen zur Energiebilanz von WEA ungeeignet. „Die tatsächlich im ganzjährigen Betrieb im Mittel produzierte Leistung einer Windkraftanlage beträgt jedoch nur ein Fünftel [...] der installierten Leistung“ (Dubbers 2016, S. 45–46; vgl. DIE DEUTSCHEN KONSERVATIVEN e.V. 2012, S.28f.). Mit etwas rhetorischem Geschick lassen sich auf diese Weise beliebig beschönigte Erfolgswahlen präsentieren.

Die Übertragung der Planungshoheit auf Kommunen hat zu einer Goldgräberstimmung bei Gemeinderäten und Lokalpolitikern geführt - auf Kosten von Mensch, Natur und Landschaft. „Das Flächenziel² ist daher falsch, zumal dieses Ziel nach oben offen ist. Es ist ein Mindestziel, und es gibt keine Grenze nach oben [...]“(Neumann 2016, S. 265–266). „Für eines der wichtigsten gesellschaftlichen Großprojekte, die »Energiewende«, muss eine generalstabsmäßige Planung auf Landes- und Bundesebene und der europäischen Ebenen erfolgen, um den begonnenen Irrweg beim Ausbau zu revidieren“ (Neumann 2016, S. 266).

Zudem beklagt Ziegler, dass das EEG ebenjene Versorgungssicherheit im deutschen Stromnetz, die es zu gewährleisten vorgibt, untergräbt. Denn immer häufiger kommt es durch den raschen Ausbau von Windkraftkapazitäten zu notwendigen Eingriffsmaßnahmen (*Redispatch* Maßnahmen) ins Versorgungsnetz, um einen drohenden Kollaps, eine Überlastung des Netzes und einen hieraus resultierenden vollkommenen Stromausfall in Deutschland abzuwenden. „Unter Redispatch sind Eingriffe in die Erzeugungsleistung von Kraftwerken zu verstehen, um Leitungsabschnitte vor einer Überlastung zu schützen. Droht an einer bestimmten Stelle im Netz ein Engpass, so werden Kraftwerke diesseits des Engpasses an-

² siehe Kapitel 2.2

gewiesen, ihre Einspeisung zu drosseln, während Anlagen jenseits des Engpasses ihre Einspeiseleistung erhöhen müssen“ (Ziegler 2016, 61f.). Proportional zum Anstieg des Anlagenzubaues ist ein kontinuierlicher Anstieg der Redispatch-Maßnahmen zu verzeichnen gewesen. „Im Jahr 2015 haben die Netzbetreiber bereits eine Milliarde Euro aufgewendet, um das Stromnetz vor dem Blackout zu bewahren“ (ebd., 62.). Diese Kosten werden durch die EEG-Umlage auf den Stromverbraucher umgelegt und verteuern die Energiewende zusätzlich.

Als Handlungsempfehlung für die Zukunft empfiehlt der Sachverständigenrat eine stärkere Fokussierung einer europäischen Perspektive der deutschen Klimapolitik, die jedoch eine Kehrtwende vom aktuell verfolgten klimapolitischen Fahrplan bedeuten würde und eine Abkehr von der bisher verfolgten nationalen Industriepolitik im EE Bereich (vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2015, S.326).

4 Landschaftsästhetik & Landschaftsbild

4.1. Begriffserklärungen & Definitionen

„Das Wort ‚Ästhetik‘ stammt aus dem Griechischen und bedeutet Wissenschaft von der sinnlichen Wahrnehmung (*Aisthetike Episteme*). Diese Wissenschaft ist komplementär zu den Wissenschaften vom Denken (*Logike Episteme*) und der Moral (*Ethike Episteme*) gedacht. Diese drei Wissenschaften bildeten die unterschiedlichen Aspekte der alteuropäischen Vorstellung von der Einheit des Wahren, des Schönen und des Guten“ (Kühne 2013b, S. 139). Im Gegensatz zu den Naturwissenschaften, die sich mit den einzelnen Elementen in der Landschaft beschäftigen, ist die Landschaftsästhetik als kulturwissenschaftliche Disziplin zu verstehen, die nach dem Sinn und der Bedeutung, den die Landschaft für uns Menschen als ästhetisches Erlebnis hat, fragt. „Der ästhetische Betrachter [...] schenkt jedoch in aktiv-selbstbestimmender Weise hauptsächlich jenen landschaftlichen Gegebenheiten und Merkmalen seine wertende Aufmerksamkeit, die seinen Interessen, Hoffnungen und Visionen entgegenkommen oder auch widersprechen“ (Nohl 2015, S. 204).

Es geht aus landschaftsästhetischer Sicht nicht primär darum zu bewerten ob einzelne landschaftliche Elemente schön sind, sondern ob die Summe aller Elemente eine schöne Landschaft zum Ergebnis haben. Es geht um kontextuelle Bezüge in der Landschaft. „Landschaftliche Schönheit ist eben nur dort zu erleben, wo im Vergleich zu den Siedlungsgebieten die Landschaft als ein Naturganzes aufscheint“ (Nohl 2010, S. 5). „Landschaftsästhetisches Erleben impliziert, dass sich der Betrachter mit Landschaft als einem ästhetischen Gegenstand in schöpferisch-autonomer Weise auseinandersetzen kann. Daher würde man Land-

schaftsästhetik auch völlig missverstehen, wenn man glaubte, man könne sie für die Durchsetzung zum Beispiel ökologischer Ziele instrumentalisieren. Der Zweck allen ästhetischen Erlebens liegt grundsätzlich in sich selbst“ (Nohl 2015, S. 222).

Wir wissen aber auch, dass wir Teil der Natur sind und diese unsere Lebensgrundlage darstellt. Deshalb ist es für uns ab und an so wichtig dem technisch geprägten Alltagswelten unserer Städte zu entfliehen und in unserer Freizeit Ruhe und Entspannung in der Natur zu suchen. Sie stellt eine friedliche und ruhige Gegenwelt zu unseren stressigen urbanen Lebenswelten dar (vgl. Nohl 2010, S. 6). Landschaftsästhetik schafft es heutige Landschaften als gesellschaftliche Konstrukte aus Natur und Kultur in all ihren Facetten erlebbar zu machen und somit Menschen für den Naturschutz zu begeistern (vgl. Nohl 2015, S. 204).

Das Verständnis von landschaftlicher Schönheit und somit auch „[d]ie ästhetische Wertschätzung von Landschaft beruht immer auf Vergleichen zwischen aktuell Wahrgenommenen und bereits Gewusstem, was wiederum Erinnerung voraussetzt. Dabei halten wir in der Erinnerung vornehmlich dasjenige fest, was uns bei früheren Aufenthalten in der Landschaft als charakteristisch erschien und daher besonders beeindruckt hat“ (Nohl 2015, S. 206). Aber es ist wichtig festzuhalten, dass Landschaften im Lauf der Zeit konstanten Veränderungen unterworfen sind und somit der landschaftliche Wandel, der in der Vergangenheit als Eigenartsverlust kritisiert wurde, heutzutage durchaus das Potential zu besitzen vermag den Charakter einer Landschaft zu bestimmen. Daher bleibt landschaftliche Eigenart eine stets neu zu bewertende Größe der Landschaftsästhetik (vgl. Nohl 2015, S. 208).

Die Landschaftswahrnehmung ist nicht allein auf das Landschaftsbild fokussiert. Vielmehr stellt sie einen komplexen Prozess dar, der ästhetische Eindrücke, lebenslange Aneignungsprozesse und Attribuierung von symbolischen Werten mit bestimmten Landschaftserscheinungsbildern kombiniert (vgl. Megerle 2013, S. 149).

Nohl weist auf die »ephemerer« Erscheinungen in der Natur hin, die ebenfalls Teil der Landschaftswahrnehmung sind. Die Bezeichnung »ephemer« stammt aus der Goethezeit und bedeutet »eintägig«, »kurzlebig«, »flüchtig«. Unter ephemeren Erscheinungen werden also kurzlebige Natur- und Kulturphänomene in der Landschaft verstanden“ (Nohl 2015, S. 216), die besondere Wetterphänomene, Lichteffekte aber auch typische akustische Eindrücke von Flora und Fauna oder vom Menschen, wie dem Läuten der dörflichen Kirchturm Glocken, bezeichnen können.

Olaf Kühne unterscheidet bei der sozialen Konstruktion von Landschaft zwischen kognitiven (dem Wissen um das was wir Landschaft nennen), emotionalen (gefühlsmäßige Bindung zu physischen Objekten, Ideen und Komponenten) und zentralen ästhetischen Kriterien und Deutungen (vgl. Kühne 2013a, S. 105–106). Er diskutiert die Hybridität ästhetischer Weltbezugnahme. In diesem Kontext stellt sich die Frage ob Ästhetik eine objektimmanente Eigenschaft von Landschaft ist oder eine Zuschreibung vom denkenden und wahrnehmenden Betrachter und als Resultat sozialer Prozesse verstanden werden kann. Diese Unterscheidung hat Auswirkungen auf die ästhetische Bewertung von Landschaftsbildern. Gleichzeitig muss man sich fragen, ob Ästhetik rein rational erklärbar ist oder Emotionen und sinnliche Eindrücke die ästhetische Bewertung dominieren und somit stets eine Komponente verbleibt, die nicht kognitiv fassbar ist (vgl. Kühne 2013a, S. 106–107).

Kirchhoff präsentiert drei intersubjektive Wahrnehmungsmuster, mit denen in unserer Kultur Landschaften wahrgenommen und bewertet werden. Diese umfassen das aufklärerische, das konservative und das romantische Landschaftsideal (Kirchhoff 2014, S. 11-12).

1. Das aufklärerische Landschaftsideal

Entsprechend aufklärerischem Denken gibt es universelle Vernunftprinzipien in einer Gesellschaft. Wenn eine Landschaft mit natürlichem und harmonischem Erscheinungsbild ebenjene Prinzipien gesellschaftlicher Grundordnung repräsentiert und zugleich eine moralisch gesellschaftliche Gesamtidee widerspiegelt, dann gilt diese Landschaft als schön im Sinne des aufklärerischen Landschaftsideals.

2. Das konservative Landschaftsideal

Das konservative Landschaftsideal basiert auf einer aufklärungskritischen Geschichtsphilosophie. Es besagt, dass die Landschaftswahrnehmung aus zwei interdependenten Faktoren resultiert. Diese sind die natürlichen Gegebenheiten einer Region sowie der Charakter, der sie bewohnenden Menschen. So „formen die natürlichen Umweltbedingungen den Charakter, die Lebensweise und die Traditionen der Menschen. Im Laufe der Zeit bildet sich so durch wechselseitige Prägung eine einzigartige und zweckmäßige kulturelle Einheit von „Land und Leuten“. [...] Die Schönheit einer (Kultur-)Landschaft wird gedeutet als der sinnlich wahrnehmbare Ausdruck ihrer zweckmäßigen Eigenart“ (ebd., S. 11).

3. Das romantische Landschaftsideal

Landschaft nach dem romantischen Ideal ist eine geheimnisvolle, sehnsuchtsvolle Wahrnehmung von Natur, die es der Seele erlaubt, sich in ihr zu verlieren, fernab jeglichen Zugriffs der Vernunft. Eine Landschaft, die den Blick zum Horizont erlaubt, wo Himmel und Erde, Reales und Imaginäres sowie Materielles und Immaterielles untrennbar miteinander ver-

schmelzen und als Spiegel der Seele fungieren kann und "uns zivilisationsfern und stimmungsvoll erscheint, schwärmerisch und in jedem Fall anti-intellektuell" (ebd., S. 12).

„Man kann davon ausgehen, dass die meisten in unserem Kulturkreis aufgewachsenen Menschen alle drei Landschaftsideale verinnerlicht haben und sich, je nach Stimmung und Situation, an dem einen oder anderen Ideal orientieren, aber insgesamt ein bestimmtes Ideal präferieren“ (ebd., S. 11).

Schönheit gilt als besondere Perspektive auf die "Vielfalt und Eigenart" von Natur und Landschaft. Doch werden bei dieser Sichtweise die sinnlichen Eindrücke, die durch atmosphärische Wechselhaftigkeit entstehen, ignoriert und ausgeblendet und somit lediglich räumliche Ausstattungsmerkmale berücksichtigt. Dadurch wird eher eine intellektuelle als eine ästhetische Perspektive auf die Natur geworfen und landschaftsästhetisch betrachtet bedeutet dies einen Abzug ebenjener Elemente, die für den Eindruck einer schönen Landschaft maßgeblich sind (vgl. Hasse 1999, S. 240). Somit wird offenkundig dass es eine eklatante Diskrepanz zwischen juristischem Verständnis von Landschaftsästhetik und eben jener erlebnisorientierten, leiblichen Wahrnehmung von schöner Landschaft, wie wir sie in der realen Natur erfahren, gibt. „Das Landschaftsbild gilt generell als eines der am schwierigsten zu operationalisierenden Schutzgüter, weshalb dieses Schutzgut häufig nur oberflächlich behandelt oder sogar ganz vernachlässigt wird“ (Megerle 2013, S. 147). Hasse führt dieses Problem des Operationalisierens auf ein Spannungsverhältnis der sinnlichen und leiblichen Wahrnehmung der Kultur-Natur durch den modernen Menschen und rein intellektualistischen Weltbildern, die auf rationalem Natur-Verständnis fundieren, zurück (vgl. Hasse 1999, S. 262–263). Außerdem erklärt er, dass die ästhetische Wirkung schöner Landschaften ebenso wenig losgelöst von ihrer sinnlichen Wirksamkeit auf den gebildeten Betrachter zu bewerten sei, wie es problematisch ist, dieselbe durch simple Befragungen der Bevölkerung zu ermitteln (vgl. Hasse 1999, S. 240). Aus diesem Grund schlussfolgert Hasse, dass ästhetische Ansprüche eine strukturelle Differenzierung der Wahrnehmung erfordern: „In gesetzliche Regelungen können die Ansprüche an eine differenzierte Wahrnehmung nicht münden. Sie bleiben ästhetische Ansprüche in einem allgemeinen Sinne, Ansprüche an eine vor allem strukturelle Differenzierung der Wahrnehmung“ (Hasse 1999, S. 250).

„Tatsächlich herrscht, was Schönheit angeht, ein erstaunlicher Konsens. Viele Menschen haben sehr ähnliche Vorstellungen von einer schönen Landschaft“, [...] diese Vorstellungen haben sich historisch herausgebildet. Ein Indiz für diese These: Vor 200 Jahren empfanden die Menschen die Alpen als Grauen erregend. "Das hat sich heute nicht nur bei einzelnen geändert, sondern kollektiv", sagt Schöbel“ (Liesemer 2014, S. 3). Ästhetische Landschafts-

kategorien sind kulturell entstanden und Schöbel klassifiziert vier Kategorien von ästhetischer Landschaftsbetrachtung (vgl. Schöbel 2012, S. 27-30):

1. **erhaben** (z.B. Schluchten, Bergmassive, Fluten, Unwetter)
Landschaft als gewaltige, unendliche Naturgewalt, die eine moralisch erhebende Wirkung auslöst.
2. **angenehm** (z.B. saftige Wiesen, Waldränder, Strand, Oasen)
Landschaft als evolutionäre Bedürfnisbefriedigung.
3. **malerisch** (arkadische, künstlerisch ansprechende Landschaften)
4. **sinnstiftend** (gelingendes Kultur-Natur-Verhältnis)
Landschaft, die Gemeinwohl orientiert, harmonisch, zukunftsweisend und nachhaltig, mehrdimensional sowie identitätsstiftend wirkt.

„Objektiv zugänglich wird Landschaftsästhetik erst dann, wenn akzeptiert wird, dass es sich eben um etwas subjektiv *und* kulturell Wahrgenommenes, individuell *und* kollektiv Gelesenes sowie – im guten Fall – einzeln *und* gemeinschaftlich Verstandenes handelt. Ästhetische Landschaft kann also nicht „festgesetzt“, aber in allen Bereichen räumlicher Planung thematisiert, berücksichtigt, angelegt und so ermöglicht werden. Ganz kurz gesprochen: Landschaftsästhetik muss Sinn stiften, und dies kann auch in räumlicher Planung entwickelt werden“ (ebd., S. 26).

4.2. Vereinbarkeit von WEA und Landschaftsbild

Wie ist es entsprechend um die ästhetische Vereinbarkeit von WEA und dem Landschaftsbild bestellt? Dieser Frage soll in diesem Kapitel nachgegangen werden. Von zentraler Bedeutung für die Tolerierung und ästhetisch positive Bewertung einer Landschaft mit WEA ist die Sicherung des Erhalts ihrer Identität. Ist dieser gewährleistet, sind die Menschen bereit, sich ästhetisch positiv mit der Landschaft zu identifizieren und Heimatgefühle zu entwickeln (vgl. Nohl 2010, S. 5). Besonders Einheimische sind meist aktiv in die geschichtliche Entwicklung einer Region involviert und damit in diese integriert. Dadurch kommt es zu ästhetisch-symbolischen Wiedererkennungseffekten, die in der Ausbildung von Heimatgefühlen gipfeln (vgl. Nohl 2015, S. 205–206). „Tatsächlich besteht für fast alle Menschen eine enge Relation zwischen heimatlicher Landschaft und schöner Landschaft, wie empirische Untersuchungen zeigen“ (Nohl 2010, S. 4). Deshalb ist es gerade bei der Planung von WEA unbedingt notwendig, die identitätsstiftende Wirkung der Heimatregion für die Anwohner zu berücksichtigen. „Generell ist für die Standortplanung ein entscheidender Faktor, inwieweit die Integration der Windenergieprojekte in die Ortsidentität gelingt. Als spezifische Variante der Landschaftswahrnehmung ist die Ortsidentität im Sinne einer Bindung an die heimatliche

beziehungsweise alltägliche Umgebung von Bedeutung. [...] Durch den Bau von Windkraftanlagen können sich die charakteristischen Eigenschaften von gewohnten Wohnumgebungen und damit das mental repräsentierte Ortsbild derart verändern, dass subjektiv eine Art Entfremdung die Folge ist“ (Orlik und Jung 2013, S. 55).

Dass die unangemessene Wirkung von WEA in der Landschaft und „die landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen dieser großtechnischen Baustrukturen daher so gravierend negativ und verunstaltend von Landschaftsbetrachtern empfunden werden, ist vielfach in empirischen Untersuchungen bestätigt worden“ (Nohl 2010, S. 5). Windparks mit ihrer hohen Anzahl an Einzelanlagen und ständigen Rotorbewegungen dominieren als technische Strukturen Landschaften in gravierender Weise. Sie werden gerade deshalb zu „genau den Symbolen für Stress und Aggressivität, denen wir eigentlich mit unserem Landschaftsbesuch entkommen wollten“ (Nohl 2010, S. 6). Die ästhetische Wahrnehmung von Landschaften, die mit WEA bebaut sind, wird nicht nur durch das Erscheinungsbild dieser technischen Strukturen, sondern auch durch den landschaftlichen Kontext, also die individuelle Gestalt der Landschaft, in die man sie gebaut hat, definiert. Zur Untersuchung der Erlebniswirkungen von Windparks unterschiedlicher Größenordnungen und Anordnungsmustern ist es daher ratsam, zunächst die erlebte Wirkung der Ausgangslandschaft zu betrachten (vgl. Nohl 2015, S. 170).

Es gilt zwischen vor- und unbelasteten Landschaften zu differenzieren. Hierzu zählen agroindustrielle sowie technisch infrastrukturelle Formen der Landnutzung. Sind die schützenswerten Qualitäten wie Eigenart, Vielfalt und Natürlichkeit bereits durch bestehende Eingriffe in die Landschaft beeinträchtigt, verursachen weitere WEA weniger ästhetischen Schaden als in relativ unberührter Umgebungen mit hohen landschaftsästhetischen Qualitäten, wo sie erhebliche Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Landschaft zur Folge haben (vgl. Kirchhoff 2014, S. 14).

Wenn Landschaften mit WEA bestückt werden und somit ein neuartiges Landschaftsbild prägen, entsteht dadurch nicht automatisch eine neue Landschaft mit spezifischer Eigenart? „Das wäre nur dann der Fall, wenn sich die neue Landnutzungsform aus dem Zusammenspiel besonderer naturräumlicher Gegebenheiten und besonderer kultureller Traditionen ergeben hätte und damit in regionalspezifischer Weise ausgeprägt wäre.[...] WEA [...] haben eindeutig keinen regionalspezifischen Charakter: Sie sind Produkte industrieller Serienproduktion, die [...] ohne Bezug auf naturräumliche und kulturelle Besonderheiten hergestellt werden [...]. Darin unterscheiden sich WEA von den historischen Windmühlen, in deren Tra-

dition sie von manchen Befürwortern gestellt werden; denn deren Bauweise war regional unterschiedlich“ (ebd., S. 13).

Um einer solchen traditionsgewachsenen Landschaftsnutzung und Landschaftsidentifikation Rechnung zu tragen, plädiert Schöbel für eine dialogische Planung von Landschaftseingriffen, die zwischen zwei Ebenen kommuniziert:

a. Dialog mit den Strukturen der Landschaft: Veränderungen der Landschaft sollten behutsam erfolgen und sich strukturell an den natürlichen und historischen Schichten von Landschaft orientieren

b. Dialog mit der Gesellschaft über Konzepte, Alternativen und Partizipationen: Veränderungen der Landschaft sollten von einer regionalen Öffentlichkeit in einem transparenten Planungsprozess mit alternativen und diskursgeeigneten Konzepten im gesellschaftlichen Diskurs begleitet werden (vgl. Schöbel 2012, S. 88)

Zur sachlichen und nachvollziehbaren Beurteilung ästhetischer Auswirkungen von WEA in der Landschaft bieten sich als Maßstab die bereits beschriebenen, für unsere Kultur bedeutsamen intersubjektiven *Landschaftsideale*³ (*konservativ, romantisch, aufklärerisch*) an. Aufgrund ihres technisch-industriellen Charakters stellen WEA eine erhebliche Bedrohung der ästhetischen und symbolischen Qualitäten von Landschaften dar (vgl. Kirchhoff 2014, S. 14).

Aus der Perspektive des *konservativen* Ideals müssen Landschaftsobjekte das Resultat der Landschaftsstruktur sein. Doch sind WEA statt majestätisch-erhaben eher übermäßig groß und stellen somit eine Zerstörung harmonischer landschaftlicher Proportionen sowie des vertikalen Maßstabs dar, der durch natürliche und kulturelle Elemente, wie Bäume und Kirchtürme, definiert ist (vgl. ebd., S. 13; Nohl 2010).

Aus Perspektive des *romantischen* Ideals tragen WEA durch Technisierung und Industrialisierung zur Versachlichung des Landschaftsbildes bei und durchkreuzen dabei buchstäblich die phantasievolle Flucht in die Ferne, die der romantische Blick sucht. „Wald spielt im romantischen Landschaftserleben eine besondere Rolle. Er fungiert als Gegenwelt zur Zivilisation, in der romantische Stimmungen und Gefühle der Freiheit von Zivilisation und Vernunft geweckt werden und die Sehnsucht nach Stille erfüllt wird“ (Kirchhoff 2014, S. 14). Durch Errichtung von WEA im Wald werden der romantische Blick und die typische Stimmung im Wald visuell sowie akustisch gestört.

³ siehe Kapitel 4.1

Aus Perspektive des *aufklärerischen* Ideals lassen sich WEA immer dann positiv deuten, wenn sie als Endprodukt eines vernünftigen, demokratisch legitimierten Zukunftsentwurfs zu erkennen sind, der auf der nachhaltigen und risikoarmen Nutzung natürlicher Ressourcen basiert. Diese positive Deutung ist jedoch nur dann zulässig, sofern die WEA den demokratischen Gemeinwillen widerspiegeln und auf Grundlage eines umfassenden, transparenten und demokratischen kommunalen Prozesses der Willensbildung zurückzuführen sind (vgl. ebd. 2014, S. 15).

Entsprechend der bereits vorgestellten kulturell entstandenen Kategorien (Kapitel 4.1) von ästhetischer Landschaftsbetrachtung befriedigen WEA weder evolutionäre Bedürfnisse (*angenehme* Kategorie), noch können sie per Definition als Kunstwerk angesehen werden (*malerische* Kategorie) oder entfalten eine moralisch erhebende Wirkung (*erhabene* Kategorie). Demzufolge müssen WEA unter der vierten Landschaftswahrnehmungskategorie betrachtet werden und können nur als *sinnstiftend* bewertet werden, wenn sie als gelingendes Natur-Kultur-Verhältnis erscheinen (vgl. Schöbel 2012, S. 31).

„Dennoch unterliegt auch heimatliche Normallandschaft einem Wandel, weil jede Generation andere Arrangements der physischen Grundlagen von Landschaft vorfindet und als normal konstruiert“ (Kühne 2013a, S. 110). Für nachfolgende Generationen können Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie ‚normal‘ werden, indem sie als Teil heimatlicher Normallandschaft gedeutet werden (ebd., S. 113). Schon heute zeigt sich, dass junge Menschen, WEA weniger störend empfinden als ältere Generationen (vgl. Megerle 2013, S.148; Orlik und Jung 2013, S. 56; Brücher 2009, S. 192). Ein Trend, der sich nicht nur hier bei uns in Deutschland sondern auch in Dänemark, den Niederlanden und den USA nachweisen ließ. „Diese Beobachtung nährt einen alten Streit: Wird unser Schönheitsempfinden nun vor allem durch Kindheitserfahrungen, kulturelle Einflüsse und Herkunft geprägt? Oder ist es vielmehr universell und tief in unserem Menschsein verankert? Haben Deutsche beispielsweise ein anderes Schönheitsempfinden als Chinesen?“ (Liesemer 2014, S. 4).

Doch trotz des Wissens um die Bedeutung von *dialogischer Planung*, *intersubjektiven Landschaftsidealen* als Maßstäbe zur Bewertung ästhetischer Auswirkungen von WEA in der Landschaft, und zusätzlich *kulturell herausgebildeten Kategorien von ästhetischer Landschaftsbetrachtung*, wie kann es sein, dass der Landschaftsästhetik so wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird bei Planung und Realisierung von WEA und den damit verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaftsbild?

„Solange eine übergeordnete Strukturvorgabe fehlt, können landschaftsästhetische Belange nicht in die Entwicklungsprojekte einfließen, obwohl dies – und zwar von allen Beteiligten, Investoren und Planern – in der Regel begrüßt würde“ (Schöbel 2012, S. 19). Es fehlt offenbar an einer klar formulierten Definition dessen, was als schützenswerte, ästhetisch hochwertige und identitätsstiftende Landschaft begriffen wird. Landschaftsästhetische Ansprüche werden mangels struktureller Vorgaben in der Genehmigungspraxis vernachlässigt, da sich hierbei die Verteilung der Anlagenstandorte überwiegend an ökonomischen Einzelinteressen orientiert. „Zwar halten die großen Projektentwickler von Windfarmen zur Optimierung der Standortverteilungen Modelle für den örtlichen Interessensausgleich bereit, dabei geht es aber immer nur um finanzielle Anreize für Grundstücksanrainer und Gemeinden, nicht um landschaftsästhetische Konzepte“ (ebd.). Kira Gee kam im Rahmen ihrer Studie zur Wahrnehmung von offshore WEA zum Ergebnis, dass auf lokaler Ebene die am häufigsten formulierte Angst, die des visuellen Eindringens und der dadurch verursachte Verlust des offenen Horizonts ist. Diese Befürchtungen der lokalen Bewohner spielen jedoch auf Länder- oder Bundesebene der Planung keinerlei Rolle (vgl. Gee 2013, S. 20). Deshalb schlug Jürgen Hasse bereits lange vor dem Einzug der Energiewende nach Deutschland vor, die atmosphärische Schönheit von Landschaft, die so schwer formulierbar und konkret greifbar zu machen scheint, mithilfe der Methodik der Phänomenologie sprachlich differenzierbar zu präzisieren und somit fassbar zu machen. "Phänomenologie verfügt über erkenntnistheoretisches Instrumentarium zur Erweiterung einer im Bereich des Ästhetischen unzulänglichen Wortsprache" (vgl. Hasse 1999, S. 254). Er geht sogar so weit und stellt die These auf, dass die technische Überformung ganzer Landschaften mit WEA nicht auf bloße Mängel in Planungsprozessen zurückzuführen sei, sondern viel grundlegendere Fehlentwicklungen unseres gesellschaftlichen Verständnisses vom Verhältnis zwischen Mensch und Natur widerspiegeln. „Die argumentative Schwierigkeit der Begründung eines ästhetischen Urteils wie das Problem mangelnder Geltung eines ästhetischen Anspruches im Konflikt mit einem ökonomischen oder (anthropozentrischen) ökologischen Anspruch weisen daher weniger auf planerische Operationalisierungsdefizite als auf historische Entfremdung des Menschen von der Natur“ (ebd. 255).

Um WEA mit Natur und Landschaftsbild in Einklang zu bringen, sollte eine idealtypische Planung von EE Anlagen eine räumliche Steuerung zum Ziel haben, die von Berücksichtigung ästhetischer Landschaftsqualitäten, sachlicher Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit gekennzeichnet ist (vgl. Kirchhoff 2014, S. 14) und zudem anstrebt, den folgenden Ansprüchen gerecht zu werden:

- Ermöglichung eines ästhetisch sinnstiftenden Erlebnisses des Natur-Kultur-Verhältnis. Orientierung der Landschaftsplanung an den Faktoren: Harmonie, Kollektivität, Permanenz, Offenheit und Eigenart. „Dies wird im Dialog zwischen Natur und Kultur, Geschichte und Zukunft, Planung und Gesellschaft möglich.“
(Schöbel 2012, S. 31)
- Festsetzung von Tabuzonen und flächendeckende Bewertung mit Bezug auf größere, das bloße Gemeindegebiet überschreitende, Raumeinheiten. Planerischen Entscheidungen sollten somit unabhängig von kommunalen Zuständigkeiten auf regionaler Ebene getroffen werden.
(vgl. Hasse 1999, S. 251)
- Räumliche Konzentration von Anlagen und Bevorzugung von Anlagenparks gegenüber Einzelanlagen. Gewährleistung von ausreichenden Abständen zwischen den Parks zur Sicherstellung des Erlebnisses landschaftlicher Schönheit in den Freiräumen
(vgl. ebd. S.252; Vries et al. 2012)
- Bevorzugung bereits ästhetisch vorbelasteter Räume bei der Standortwahl
(vgl. Hasse 1999, S. 252)

4.3. Veränderung des Landschaftsbildes durch WEA

Die konkreten Auswirkungen des im Zuge der Energiewende zügig vorangetriebenen Windkraftausbaus sollen in diesem Kapitel thematisiert werden. Fakt ist, dass durch die Bebauung mit WEA eine Landschaft geprägt und ab einem gewissen Punkt überformt wird und sie sich infolge dessen unausweichlich verändert. „Die Veränderung der physischen Grundlagen wird im Betrachtungsmodus heimatlicher Normallandschaft zumeist als Heimatverlust, im Betrachtungsmodus der stereotypen Landschaft als ästhetische Normabweichung rekonstruiert“ (Kühne 2013a, S. 109–110). „Da in unserer dicht besiedelten Republik Landschaft überall auch Lebens- und Erholungsraum ist, spiegeln sich in den ästhetischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes immer auch die Heimatverluste, die den Menschen – Einheimischen wie Erholungssuchenden – durch derartige Eingriffe in die für sie bedeutsame Landschaft zugefügt werden“ (Nohl 2010, S. 4).

Da die Wahrnehmung von Landschaft auf einem biographischen Hintergrund stattfindet, wird diese als eine Verknüpfung von Vergangenem, Erinnerungtem, Gegebenem und Erwartetem konstruiert. Durch starke Veränderungen in diesem Setting wird die Identifikation, die symbolische Bedeutungszuschreibung von Heimat, erschwert oder gar gänzlich verhindert (vgl. Hasse 1999, S. 239). Gee kam in ihren Untersuchungen zu ähnlichen Befunden: „industry’s failure to grasp the important links among landscape, memory and beauty in achieving a better quality of life“ und stützt mit ihren Resultaten die These des Heimatverlustes: “local residents felt “expelled from their homeland” by wind farm development” (Gee 2013, S.22).

Bis zu einem gewissen Grad können vorhandene technische bzw. kulturelle Merkmale in der Landschaft diese identitätsstiftende Wirkung fördern, sofern ihnen eine positive Bewertung zugeschrieben werden kann. Immer dann, wenn die einst ausgewogenen Verhältnisse zwischen natürlichen und anthropogenen Elementen jedoch aus dem Gleichgewicht geraten, kommt es zu einer Beeinträchtigung des landschaftlichen Erlebniswertes (vgl. Hasse 1999, S. 239).

„Die Veränderungen des Landschaftsbildes sind nicht selten erheblich und stehen für viele Bürger emotional an erster Stelle; sie werden aber oft nicht gleichrangig mit den anderen Schutzgütern behandelt, wobei auf die Subjektivität der Bewertung von Landschaftsbildern verwiesen wird“ (Kirchhoff 2014, S. 10). Was subjektiv als *schön* empfunden wird, dem kann man doch wohl kaum einen ähnlichen Stellenwert wie dem Naturschutz oder dem Klimaschutz bei Planungsangelegenheiten einräumen, die durch objektive Kriterien leichter fassbar sind. Dabei wird allzu leichtfertig vergessen, dass Landschaft mehr ist als bloßer Raum zum Nutzen und Besiedeln, dass die Bevölkerung auch kulturelle Bedürfnisse nach Heimat und Schönheit besitzt. (vgl. Nohl 2010, S. 4) „Die Eingriffsregelung und andere technokratischen Konzepte, mit denen heute versucht wird, Windkraftanlagen und Windparks in die Landschaft zu integrieren, sind Augenwischerei. Denn die landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen dieser großtechnischen Strukturen sind durch nichts zu kompensieren“ (ebd.).

Sofern sich bauliche Objekte wie WEA in die, für eine Landschaft charakteristischen, Art- und Maßverhältnisse einfügen, stellen sie im Normalfall keine ästhetische Störung dar. Zur Prüfung einer solchen ästhetischen Einfügung in die Landschaft werden die Kategorien „Menge“, „Ausdehnung“, „Höhe“, „Farbe“ und „Material“ herangezogen. „So werden Art und Maß einer Landschaft also vor allem dann verletzt, wenn die neu zu errichtenden Baustrukturen in ihrer Menge, ihrer Ausdehnung, ihrer Höhe, ihren Farben, ihren Materialien usw. den vorhandenen landschaftlichen Verhältnissen auffällig widersprechen“ (ebd., S. 5). Somit untergraben die maßstabslosen, landschaftsfremden und großtechnischen Baustrukturen moderner WEA die Wahrnehmung der Landschaft als Einheit, als Naturganzes, und berauben sie somit ihrer ästhetischen Qualität. Durch zahlreiche empirische Untersuchungen ist dieses Phänomen belegt worden, dass die Landschaftswahrnehmung und ihre Bewertung negativer ausfällt je mehr WEA das Landschaftsbild prägen (vgl. Nohl 2010, S. 6).

Wissenschaftler um Sjerp de Vries fanden 2012 heraus, dass selbst kleine WEA über weite Entfernungen hinweg negativ auffielen (Vries et al. 2012). „Noch für einen Entfernung von ca. 2,5 km wird [...] eine deutliche Störung angenommen. Für die Fernwirkung kann das

Fünzig- bis Hundertfache der Anlagenhöhe angesetzt werden. Dies entspricht einem Umkreis von bis zu 20 km. Verstärkt wird der Störeffekt durch die Rotorbewegungen sowie die die Lichtsignale zur Flugsicherheit, die auch nachts eine optische Störwirkung auslösen“ (Megerle 2013, S. 157).

„Unter fast allen Umständen haben Windkraftträder, die in eine Landschaft gebaut werden, einen eindeutig negativen Einfluss, der sich nur schwer vermindern lässt“ (Liesemer 2014, S. 4), lautet das Fazit der Forscher. Sie raten zu einer räumlichen Konzentration der WEA anstatt einer gleichmäßigen Verteilung über die Landschaft (Vries et al. 2012).

Doch für das Gelingen der Energiewende müssen noch deutlich mehr WEA errichtet werden als die bisherigen 26.000 Anlagen in Deutschland. Die großen Veränderungen im Landschaftsbild stehen uns also demzufolge erst noch bevor (vgl. Liesemer 2014, S. 2). „Catrin Schmidt, Professorin für Landschaftsarchitektur an der TU Dresden, geht in einer Studie vom August 2014 davon aus, dass die Energiewende bis 2030 fast die Hälfte der deutschen Landschaften prägen wird. [...] Zwar verändere sich unsere Kulturlandschaft seit jeher, so die Wissenschaftlerin, nie zuvor jedoch so rasant und umfassend“ (ebd., S. 2f.). Mit Besorgnis wirft auch Wolfgang Piroth (*BI:Windkraftfreier Soonwald e.V.*) den Blick in die Zukunft: „Ich darf mir gar nicht vorstellen wie Deutschland aussieht wenn man diesen Irrsinn weiter treibt und auf 70.000 Windräder ausbaut. Dann wird man dieses Land nicht mehr wiedererkennen“(Piroth und Horz 2016, S. 2).

Landschaftsästhetische Auswirkungen stellen immer Interaktionseffekte der beiden Faktoren „Windkraftanlage“ und „Landschaft“ dar. Unter dieser Prämisse sollen die von Werner Nohl erarbeiteten konkreten Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild im Folgenden subsummiert werden (vgl. Nohl 2010, S. 9–12):

1. Maßstabsverluste

- Diskrepanz zwischen dem Maßsystem der jetzt noch bestehenden bäuerlichen Landschaften mit ihren zahlreichen Natur- und Kulturelementen und dem der neuen Windkraftlandschaften ist derart groß, dass es zu desaströsen ästhetischen Schäden kommt
- Übertragung von Berg- und Hügelketten und Entstellung der naturräumlichen, attraktiven „Großereignisse“ unserer Landschaften



Abb. 8: Panorama des Jahres 2014 von Wahlbach über den Rhein-Hunsrück-Kreis und die VG Simmern. Inzwischen sind zahlreiche weitere Anlagen hinzugekommen. Das Foto fand internationale Beachtung und wurde selbst in Übersee in Publikationen verarbeitet (Foto: Jörg Rehmann)

2. Eigenartsverluste

- starke Beeinträchtigungen der naturräumlichen und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft werden von den meisten Menschen als gravierende Heimatzerstörung erlebt
- Negierung sowohl des kultur- als auch naturräumlichen Ausstattungsrepertoires der Landschaft durch WEA als unangemessene, landschaftsfremde Strukturen und dadurch erhebliche und nachhaltige Einebnung der landschaftlichen Unverwechselbarkeit
- Verhinderung der Ausbildung einer lokalen Identität für Ansässige und Besucher aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung der charakteristischen Erscheinungsbilder



Abb. 9: Das Dorf Biebern im Rhein-Hunsrück-Kreis. Die Aufnahme mit dem Zusammenspiel von traditioneller Dorfstruktur mit der Windparksilhouette hat bis weit ins Ausland Reaktionen und Nachfrage zahlreicher Redaktionen ausgelöst (Foto: Jörg Rehmann)

3. Technische Überfremdungen

- Erlebnis von Natur als grundlegende landschaftsästhetische Präferenz des Menschen (Natur als Lebensgrundlage)
- Verlust der ästhetischen Möglichkeit, der eigenen Naturbegegnung in der Landschaft
- Zerstörung des natur-ästhetischen Werts der Landschaft durch technologisch-industrielle WEA und technische Überfremdung



Abb. 10: Windradbau bei Mastershausen im Hunsrück

(Foto: Jörg Rehmann)

4. Strukturbrüche

- visuelle Dominanz der WEA
- Lahmlegung des ästhetisch wirksamen Gliederungsgefüges der Landschaft (visuelle Aufdringlichkeit)
- Höhe von WEA → Schaffung neuer, unübersehbarer Dominanzpunkte und -linien in der Landschaft
- großtechnische Ausformung & visuelle Übermächtigkeit = Zerstörung der wohltarier-ten Gliederung der Kulturlandschaft
- Aufhebung des ästhetisch geschätzten Erscheinungsbildes durch neues, inkongruen-tes Strukturgefüge



Abb. 11: Blick über den Rhein-Hunsrück-Kreis aus der Region Wahlbach

(Foto: Jörg Rehmann)

5. Belastungen des Blickfelds

- Ungestörte Blickfelder und Entdeckung von Fernzielen sind fundamentales landschaftsästhetisches Grundbedürfnis des Menschen
- Höhe und Rotorbewegung ziehen Aufmerksamkeit auf sich und lassen restlichen landschaftlichen Kontext nicht zur Geltung kommen
- weitreichende Sichtbarkeit in der Umgebungslandschaft

6. Horizontverschmutzung

- betonte Vertikalität und sich drehenden Rotoren konterkarieren die horizontale Schichtung der Landschaft in aggressiver Weise.
- Horizontalität ist mit Gefühlen der Gediegenheit, Festigkeit und Ruhe verbunden, die eine mit WEA kontaminierte Landschaft bestenfalls noch eingeschränkt vermitteln kann
- Besondere Wirksamkeit der Horizontverschmutzung bei gestaffelten Höhezügen (plastische Sichtbarkeit des landschaftlichen Gefüges)



Abb. 12: Windradpanorama im Hunsrück. Die Aufnahme zeigt deutlich die flächendeckende Überbauung und die Überprägung des Horizonts (Foto: Jörg Rehmann)

7. Zerstörung exponierter Standorte

- Besondere Bedrohung von Berggipfeln und -kämmen aufgrund besonderer Eignung aus Gründen der Windhöffigkeit für Windkraftnutzung
- gleichzeitig bevorzugte Ziele der visuellen Wahrnehmung und von landschaftsästhetisch besonderer Bedeutung (Konflikt zwischen Windpotenzial und Landschaftsästhetik)

8. Sichtverriegelung

- ästhetische "Sichtblockierungen"
- Betrachter fühlt sich ästhetisch-visuell oftmals aus-, gelegentlich sogar eingesperrt



Abb. 13: Windräder in der Region Kirchberg, Sicht von Süden

(Foto: Jörg Rehmann)

9. Rotorbewegungen

- ästhetisch-psychologische Vermittlung von Gefühlen der Ruhe, des Friedens und der Gelassenheit durch Landschaft
- landschaftsuntypische Drehbewegungen provozieren Aufgeregtheit (unvereinbar mit Erholungssuche in der Landschaft)
- stetige Bewegung besitzt Qualität eines "Blickfängers" (unterbewusste Anziehungskraft)
- Nötigung des Betrachters zu unwillkürlichen, ungeprüften und unkontrollierten Zwangswahrnehmungen
- Aufmerksamkeit wird vollkommen in Anspruch genommen
- Verhinderung des ungestörten, selbstbestimmten Genusses der Schönheit der Landschaft
- je höher der ästhetische Wert der Landschaft desto gravierender sind ästhetische Verluste durch Rotorbewegungen einzustufen



Abb. 14: Kirchberg im Hunsrück. Die Aufnahme entstand vom einzigen Aussichtspunkt, der eine vollständige Sicht auf die älteste, mittelalterliche Stadt des Hunsrücks bietet. Die Aufnahme wurde im Jahr 2016 bundes- und europaweit von zahlreichen Zeitungen veröffentlicht (Foto: Jörg Rehmann)

10. Verlust von Stille

- Verhinderung eines stillen Landschaftserlebens und ruhiger landschaftsbezogener Erholung im Nahbereich der Anlagen durch lärmige Dauergeräusche
- Verhinderung der Wahrnehmung natürlicher Geräusche, die Teil des Naturerlebnisses sind (Tiergeräusche, Wasserläufe, etc.)



Abb. 15: Windpark Mörsdorf Nord Rhein-Hunsrück-Kreis, echte ‚vorher-nachher-Zusammenstellung‘ (Foto: Jörg Rehmann)

11. Störungen der Nachtlandschaft

- Nachtbefeuern zum Zweck der Flugsicherheit als wesentliches landschaftsästhetisches Problem
- Verlust des landschaftstypischen ungestörten nächtlichen Firmaments, das im Gegensatz zu urbanen Räumen frei von künstlichen Lichtquellen zu genießen ist: Zerstörung dieser unberührten Nachtlandschaft durch regelmäßige, rote Lichtsignale in stetiger Abfolge, die zu einer Verstärkung der Wahrnehmung ländlicher Räume beitragen
- offensive Lichtverschmutzung des nächtlichen Himmelsgewölbes auf sehr große Entfernungen
- Genuss ungestörter, natürlicher, nächtlicher Lichtverhältnisse nicht mehr möglich
- Blinklichtwirkung verstärkt psychisch entstehendes Erregungspotential



Abb. 16: Nachtblick nordöstlich des Dorfes Braunshorn im Hunsrück

(Foto: Jörg Rehmann)

4.4. Spannungsfeld Windkraftnutzung im Rhein-Hunsrück Kreis – Problemaufriss & Perspektiven

In Anbetracht der bereits geschilderten rasanten Entwicklungen im EE Bereich im Hunsrück bleibt Kritik nicht aus und so gibt es zunehmend Stimmen, die sich gegen den Windkraftausbau aussprechen. So schreibt die *Allgemeine Zeitung* im Juni 2015: „Noch vor kurzem hatte Wirtschaftsministerin Eveline Lemke (Grüne) von der großen Akzeptanz für die Energiewende in Rheinland-Pfalz geschwärmt. Doch vor Ort sehen die Realitäten teils anders aus. Im Rhein-Hunsrück-Kreis machen Landrat Marlon Bröhr (CDU) und die Bürgermeister nun geschlossen Front gegen den weiteren Ausbau der Windkraft“ (Lachmann 2015).

Im Online-Magazin *Klimaretter* heißt es in einem Artikel im Juni 2016: „Die Region ist quasi ein Laboratorium für eine windkraftgestützte Energiewende in den "Südländern", die viele

Experten für nötig halten, um dort die Abschaltung von vier Atommeilern bis 2020 und den schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung zu bewältigen. Man kann im Rhein-Hunsrück-Kreis besichtigen, was mit den Öko-Energien alles machbar ist. Aber eben auch, was man nicht machen sollte. Busse mit Energietouristen sind deshalb hier keine Seltenheit“ (Wille 2016).

Wolfgang Piroth, Mitbegründer der Bürgerinitiative „*Windkraftfreier Soonwald e.V.*“, der selbst in der Ortsgemeinde Argenthal wohnt und die Veränderungen im Hunsrück hautnah miterlebt hat, beschreibt die Entwicklung seiner Heimatlandschaft in den letzten 10 Jahren als eine Mutation in ein „Windkraft-Industriegebiet“. Seine zentrale These: "Die Energiewende ist völlig aus dem Ruder gelaufen." (Wille 2016; Piroth und Horz 2016).

„Tatsächlich stehen im Rhein-Hunsrück-Kreis heute bereits deutlich mehr Windräder, als selbst von der früheren rot-grünen Landesregierung geplant wurden. Statt der anvisierten maximal zwei Prozent der Fläche sind bereits 4,5 Prozent mit Windrädern belegt“ (Wille 2016). Angesichts solcher Werte ist es nicht verwunderlich, dass Anwohner der Entwicklung des Windkraftausbaus im Hunsrück zunehmend kritisch begegnen. Manche Region, wie auch der Hunsrück, wird mittlerweile nicht selten als "Energiewendelandschaft" bezeichnet – und nicht mehr als Kulturlandschaft. (vgl. Liesemer 2014, S. 2). Für eine ungefähre Vorstellung der räumlichen Ausprägung des Anlagenausbaus im Rhein-Hunsrück Kreis sei auf Abb. 6 (Kapitel 2.3) verwiesen, aus der die momentane Bebauungssituation und die Standortverteilung der einzelnen WEA über das Kreisgebiet hinweg hervorgeht, sowie auf die Abbildungen 8 – 16 (Kapitel 4.3), die anschauliche Eindrücke der ästhetisch-visuellen Ausprägungen der heutigen Hunsrücklandschaften geben.⁴

Orlik und Jung zählen folgende relevante Akzeptanzfaktoren bei der Realisierung von Windkraftprojekten auf (Orlik und Jung 2013, S. 51) :

- Veränderung des Landschaftsbildes
- Beeinträchtigungen von Naturschutzbelangen
- Nähe zu Wohngebieten & negative Auswirkungen dadurch auf Gesundheit und Wohlbefinden
- Ängste vor Anstieg der Energiekosten
- Verfall von Immobilienpreisen
- als unfair/ intransparent erlebte Planungsverfahren

⁴ Eine detailliertere Übersichtskarte zur genauen Standortverteilung regenerativer Energieträger im Rhein-Hunsrück Kreis siehe Anhang (Anhang 1: Wieß 2016)

Ein zentraler Einflussfaktor auf die Akzeptanz von WEA ist die wahrgenommene Gerechtigkeit des Planungsverfahrens durch die betroffenen Anwohner. Hierzu zählen:

- Verfahrensgerechtigkeit (formeller und informeller Miteinbezug)
- Verteilungsgerechtigkeit (faire Verteilung der (im)materiellen Kosten und Nutzen)
- interaktionelle Gerechtigkeit (fairer Umgang miteinander)

(vgl. ebd., S. 53)

Becker et al. verweisen auf eine Studie, die belegt, dass „die Kontroverse um Windkraftanlagen auf einer Ablehnung des gewählten Entwicklungs- und Implementierungsmodells beruhen kann, Zustimmung und Ablehnung damit nicht nur eine Frage des „ob“, sondern auch des „wie“ der Anlagenerrichtung sind“ (Becker et al. 2016, S. 46). Doch gerade dieses strategische Vorgehen der Politik bei der Planung und Umsetzung des Windkraftausbaus im Hunsrück wird in Anbetracht der soeben angeführten erstrebenswerten Gerechtigkeit von Verfahren, Verteilung und Interaktion als ursächlich für die Fehlentwicklungen beim Windkraftausbau kritisiert. „Weil sie die Entscheidungshoheit über Baugenehmigungen [...] auf die kommunale Ebene geschoben hat, behauptet Frau Lemke, kein Windrad werde dort errichtet, wo die Bürger vor Ort es nicht hinhaben möchten. Diese Sicht der Dinge ignoriert, dass durch solcherart aufgebotene Diskussionen über das Für und Wider der Windenergienutzung zahllose Dorfbevölkerungen gegeneinander aufgebracht und ausgespielt werden“ (Anhäuser 2013, S. 1).

Hier wird ein grundlegender methodischer Mangel der Landschaftsrahmenplanung evident, der in ihrer politischen, kommunalen Begrenzung liegt (vgl. Hasse 1999, S. 239). „Dass Windenergieanlagen in Deutschland dennoch überwiegend parzellen- und nicht gesamt-raumorientiert angeordnet werden, ist weniger auf eine Interessenskollision, sondern auf ein (raumordnerisches) Regelungsdefizit zurückzuführen.“ (Schöbel 2012, S. 19). Hasse argumentiert ähnlich. Er weist zunächst auf ein kollektives Verständnis von landschaftlicher Schönheit hin und beklagt die Tatsache, dass so wie im Hunsrück ebenfalls geschehen, „der Konsens in der Alltagswahrnehmung aber oftmals erst dann möglich wird, nachdem ein konkreter „Landschaftsverbrauch“ zum Verlust ästhetisch positiv erlebter Räume geführt hat“ (Hasse 1999, S. 249). Dies sei ein Beleg für die methodisch-defizitären Planungsmängel, der Möglichkeiten schonungsorientiert schöne Bereiche von Natur und Landschaft einzugrenzen. Besonders „im Bewußtsein [sic] von Entscheidungsträgern wiegen eindeutig benennbare Interessen schwerer als nur unsicher präzisierbare Gefühle“, was bei der Interessensabwägung zur Planung von WEA in einer Vernachlässigung der gefühlsmäßigen Landschaftsbewertung resultiert (ebd.).

Die Rhein-Hunsrück Zeitung zitiert den Hunsrücker Pfarrer und Superintendent des Kirchenkreises Horst Hörpel: "Die Veränderungen am Hochsteinchen haben mir die Augen geöffnet, man braucht nur zwei Augen im Kopf und einen klaren Verstand: Da geht es nicht um Ökologie, da geht es ums Geld." Der Soonwald sei identitätsstiftend für den Hunsrück. Wer den Soonwald preisgebe, gebe seine eigene Identität preis (Boch 2014).

In der Resolution des *Bündnisses Energiewende für Mensch und Natur* schreibt der 1. Vorsitzende Uwe Anhäuser: „Es ist nicht hinzunehmen, dass die rheinland-pfälzische Landesregierung durch **Verordnungen** wie z.B. das LEP IV **am Parlament vorbei** die Schönheit ganzer Landschaften der Zerstörung durch Windkraftanlagen preisgibt. Dabei wird billigend in Kauf genommen, dass nicht nur unsere Landschaft, sondern auch unsere Wälder in einem Ausmaß geschädigt werden, dessen Folgen heute überhaupt noch nicht absehbar sind. (Anhäuser 2013, S. 2; vgl. Rehmann 2016, S.281)

Kleinknecht fordert, dass große Anstrengungen notwendig sind um dem Gemeinwohl wieder Vorrang zu gewähren vor den Partikularinteressen von Subventionsempfängern und Egoisten einzelner Regionalpolitiker (vgl. Kleinknecht 2015, IX).

Der deutsche Filmregisseur und Autor Edgar Reitz ist ein Kind des Hunsrücks. In seinen vielbeachteten und preisgekrönten Filmproduktionen (Reitz 2010) dienten ihm seine Heimatlandschaften als Kulisse. Am 29. März 2013 äußerte er sich gegenüber der *Bürgerinitiative Windkraftfreier Soonwald e.V.* zu den durch die Energiewende im Hunsrück ausgelösten Landschaftsveränderungen folgendermaßen:

„Der rasante Wildwuchs von Windrädern im Hunsrück ist für mich jedes Mal ein Schock, wenn ich in den Hunsrück komme. Wenn die Landschaft um Soonwald und Idarwald für Millionen von Film- und Fernsehzuschauer in meinen Filmen zu einem Innbegriff von Heimat werden konnte, so lag das an dem unvergleichlichen Landschaftsbild, von dem jeder entzückt war, der auf den Spuren der HEIMAT-TRILOGIE eine Reise in den Hunsrück unternommen hat. Dieses Entzücken hat durch die wahllose Verspargelung der Gegend ein jähes Ende gefunden. Auch für weitere Filme ist der Hunsrück nun nicht mehr geeignet. Darüber sollte man sich nicht hinwegtäuschen, wenn mein neuer Film DIE ANDERE HEIMAT im Herbst in die Kinos kommt. Es ist doch erstaunlich, wie ein ursprünglich positiver Gedanke der ökologischen Energiegewinnung, die uns allem am Herzen liegt, so entarten konnte, dass man einer neuen Profitgier jegliches Schönheitsempfinden für seine Heimat opfert. Ich unterschreibe Ihren Aufruf gemeinsam mit meiner Frau Salome Kammer gern und wünsche Ihrer Heimatliebe eine gute Zukunft. Edgar Reitz und Salome Kammer.“

(Rehmann 2016, S. 294)

5 Analysekonzept/ Methodische Vorgehensweise

5.1. Erhebungsinstrument

Die Erstellung des Interviewleitfadens für die Experteninterviews erfolgte auf Grundlage der Vorrecherche zur Thematik und ist bereits vorstrukturiert um den Gesprächen einen gewissen, idealtypischen Verlauf vorzugeben und die Vergleichbarkeit der einzelnen Gespräche zu gewährleisten. Das Erhebungsinstrument des strukturierten Interviewleitfadens bildet im Gegensatz zum standardisierten Fragebogen lediglich eine Art Gerüst, eine grobe Struktur, die dem Interviewer relative Entscheidungsfreiheit und Handlungsspielraum lässt, wann welche Fragen in welcher Form im Verlauf des Interviews gestellt werden. Er dient als Orientierung und zur Sicherstellung, dass keine wesentlichen Aspekte im Interview übersehen werden. Der Leitfaden ist Resultat einer Operationalisierung der Leitfragen des Forschungsvorhabens und ihrer Übersetzung in Interviewleitfragen, die Bezug zum Alltag der Interviewpartner haben (vgl. Gläser und Laudel 2009, S. 142). Den Befragten werden keine Grenzen bei der Beantwortung der Fragen gesetzt, das heißt sie sind völlig frei in ihren Ausführungen. Es wurden insgesamt 22 Fragen in vier Blöcken, zu folgenden Themenbereichen gruppiert: *Ursachen, Landschaftsästhetik, Windpark Hochsteinchen (Ellern), Lösungen*. Der Interviewleitfaden ist als Anhang beigelegt (Anhang 2).

5.2. Datenanalyseverfahren

In der Literatur zur qualitativen Forschung wird häufig die Schwierigkeit der Auswertung qualitativ erhobener Daten diskutiert. Insbesondere qualitative Interviews stellen die Auswerter vor Herausforderungen. Die klassische Vorgehensweise bei der Analyse qualitativer Daten umfasst vier Phasen (**Transkription, Einzelanalyse, generalisierende Analyse, Kontrollphase**) und manifestiert sich in der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2000, 2015).

Die **Transkription** stellt die Überführung der im Zuge der Interviews erzeugten Audiodateien in Schriftform dar. Die **Einzelanalyse** hat eine Verdichtung und Konzentration der Daten durch eine konsequente Streichung nebensächlicher sowie eine Hervorhebung bedeutungsschwerer Textpassagen zum Ziel, was in stark verkürzten Texten resultiert, die lediglich aus den relevanten Kernaussagen bestehen (vgl. Gläser und Laudel 2009, S. 200). Hierbei kann es durch den Auswerter bereits zu bewussten Kommentierungen und Wertungen der Aussagen kommen, um eine Charakterisierung des Interviews zu erreichen. In einem anschließenden Schritt wird in der **generalisierenden Analyse** eine über den Rahmen der Einzelinter-

views hinausgehende Betrachtung aller Interviews angestrebt. Hierbei gilt es Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Einzelinterviews herauszuarbeiten und Aussagen über eventuelle Grundtendenzen oder Syndrome der jeweiligen Experten zu treffen. Da es sich bei dem beschriebenen Vorgehen um eine subjektiv-wertende, stetige Reduktion des Datenmaterials handelt, wird in der abschließenden **Kontrollphase** überprüft, ob das durch die generalisierende Analyse reduzierte Datenmaterial in Einklang mit den Ausgangsdatensätzen steht. Sie dient der Erkennung und Behebung potentieller Fehler, die im Verlauf dieses Exklusionsprozesses aufgetreten sein können (vgl. Lamnek 2005, S. 402–407).

Als besonders vielversprechend für die Auswertung strukturierter Leitfadeninterviews hat sich der von Mayring als *Strukturierung* bezeichnete Ansatz der *deduktiven Kategorienbildung* etabliert (vgl. Mayring 2015, S. 97). Das qualitative Analyseprinzip dabei besteht in der methodisch abgesicherten Zuordnung von Textstellen zu zuvor deduktiv gewonnenen Kategorien. Zentrales Element des Verfahrens besteht in der genauen Definition der Kategorien und der Festlegung inhaltsanalytischer Regeln, wann diesen Kategorien, entsprechende Textstellen zugeordnet werden dürfen. Hierbei hat sich die Arbeit mittels Kodierleitfaden bewährt.

Die Erhebungs- und Auswertungsmethodik sollte stets mit engem Bezug zur Fragestellung entwickelt werden und nicht auf der Anwendung einer vorgefertigten Methode beruhen. Ein fallorientiertes Vorgehen aus Sicht der Forschungsfragen ist daher anzustreben (vgl. Lamnek 2005, S. 407; Mayring 2000, S. 8). Auf die vorliegende qualitative Studie übertragen, ergibt sich die nachfolgend beschriebene konkrete Vorgehensweise der Datenanalyse. Es werden vier Schritte durchgeführt, für die jeweils zur Veranschaulichung ein Musterbeispiel aus der Durchführung der Studie präsentiert wird.

1. REDUKTION DES TRANSKRIPTS

Im ersten Schritt werden durch Exklusion sämtlicher ausschmückender, nebensächlicher sowie irrelevanter Passagen die bedeutungstragenden Aussagen herausgefiltert. Dieser Vorgang wird durch Abb. 17 veranschaulicht.

Frage #19: Wie kann die *Flächeninanspruchnahme durch flächenhafte Überformung* der Landschaft kontrolliert und optimiert werden?

Originalaussage:

„Also vorne weg ich will niemanden tadeln es steht mir nicht zu irgendjemanden zu kritisieren, oder zu beurteilen oder zu verurteilen, aber einen Fehler haben wir gemacht. Ich meine jetzt weniger mich sondern vielmehr uns im Kreis. Wir haben vor 20 Jahren die ersten Anlagen in Beltheim gebaut. Damals haben wir, von meiner Partei (SPD), leider nicht die Mehrheitspartei, vorgeschlagen, „Lasst uns doch Kriterien festlegen, die wir freiwillig einhalten.“ Das ist leider versäumt worden. Das haben auch die gesagt, die später dann gegen die Windkraftträder gewettert haben, da hätte man früher Kriterien schaffen können. Rein objektiv, rechtlich gibt's oder gab es dato diese Vorgaben nicht und jede Gemeinde, jede Verbandsgemeinde konnte also planen wie sie geplant hatten. Ob das immer sinnvoll ist, also ich muss sagen, in die Fläche eine Anlage zu bringen, wo ich 15.000€ im Jahr erziele halte ich für Käse. Da mache ich lieber 10 Stück weg und mache eine hier oben auf den Soonwaldkamm hin.“

Reduzierte Form:

- Fehler zu Beginn der Planung im Kreis: Versäumnis einer Festlegung von verbindlichen, allgemeingültigen freiwilligen Kriterien
- keine gültigen rechtlichen Vorgaben: individueller Ermessensspielraum bei den jeweiligen kommunalen Planung (jeder konnte wie er wollte)
- Zweifel an der Sinnhaftigkeit / Rentabilität / Effizienz von WEA in der Fläche (lieber weniger Anlagen in der Fläche dafür wenige effiziente auf dem Soonwaldkamm auf der Anhöhe)

Abb. 17: Beispiel für die Reduktion des Transkripts

2. KATEGORIENBILDUNG

„Der Vorzug der qualitativen Inhaltsanalyse ist ihre gute Unterstützung eines theoriegeleiteten Vorgehens. Die aus den theoretischen Vorüberlegungen abgeleiteten Variablen und Annahmen über Kausalmechanismen bilden unmittelbar die Grundlage für die Auswertungskategorien“ (Gläser und Laudel 2009, S. 204). Für die vorliegende Studie bedeutet dies, dass entsprechend der theoretischen Voruntersuchungen zunächst eine deduktive Vorgehensweise bei der Kategorienbildung gewählt wurde, die sich im Laufe der Analyse der Transkripte durch weitere ergänzen ließ (induktive Kategorienbildung)(vgl. Mayring 2000, S. 8). Kurckartz bezeichnet diese Mischform der Analyse, in der mit deduktiv abgeleiteten Kategorien begonnen und die im Verlauf durch induktive, am Material entwickelte Kategorien ergänzt wird als *deduktiv-induktive Kategoriebildung* (Kuckartz 2016, S. 95).

Die im Zuge der Einzelanalysen und generalisierenden Analysen gebildeten Kategorien werden für jede Frage des Interviewleitfadens in einem Kodierleitfaden festgehalten. Dieser beinhaltet neben der Fragestellung vier weitere Elemente: 1. Die Bezeichnung der Kategorie; 2. Die Definition der Kategorie, die festlegt, welche Aussagen der Kategorie zuzuordnen sind; 3. Ankerbeispiele, also konkrete Textstellen aus den Interviewtranskripten, die als Muster-

beispiele für die Kategorie präsentiert werden; 4. Kodierregeln, die eine eindeutige Abgrenzung einzelner Kategorien untereinander definieren (vgl. Mayring 2000, S.6). Zur Veranschaulichung dieses Analyseschritts ist für Frage #19 des Interviewleitfadens nachfolgend der entsprechende Auszug aus dem Kodierleitfaden exemplarisch angefügt. Die komplette Auswertung aller Fragen des Interviewleitfadens ist im Anhang als vollständiger Kodierleitfaden

beigefügt (Anhang 4). Dem endgültigen Kodierleitfaden wurde aus Gründen der Nachvollziehbarkeit noch eine fünfte Spalte hinzugefügt, die darstellt welche Experten welche Kategorie angesprochen haben. Dies dient insbesondere der Präsentation der Ergebnisse im folgenden Kapitel 6.

Frage	Kategorie (K)	Definition	Ankerbeispiele	Kodierregeln
19. Wie kann die Flächeninanspruchnahme durch flächenhafte Überformung der Landschaft kontrolliert und optimiert werden?	K104: Versäumnis einer interkommunalen Verständigung /Abstimmung der Planungen	zu spät für Nachsteuerung	aber einen Fehler haben wir gemacht im Kreis: Wir haben vor 20 Jahren die ersten Anlagen in Beltheim gebaut. VORSCHLAG der SPD: freiwillige für alle gültige Kriterien festlegen(Vorschlag leider nicht durchgesetzt)	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien
	K105: Zweifel an Effizienz der WEA in der Fläche	Bevorzugung weniger effizienter WEA auf dem Soonwaldkamm gegenüber vieler kleiner Anlagen im Freiland	Ob das immer sinnvoll ist, also ich muss sagen, in die Fläche eine Anlage zu bringen, wo ich 15.000€ im Jahr erziele halte ich für Käse. Da mache ich lieber 10 Stück weg und mache eine hier oben auf den Soonwaldkamm hin. Aber das ist nicht meine Entscheidung, ich will es nicht kritisieren, aber da hätte man mehr machen können, freiwillig. Und es gab damals Ansätze aber leider wurden die nicht durchgesetzt.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien
	K106: überregionale Planung	Konzentration auf windhöufigste Standorte durch überregionale Planung	Zum einen finde ich es gut, wenn es wieder eine geregelte überregionale Planung gibt, dass es nicht allein auf Flächennutzungsebene zurückfällt. Damit man sich an den windhöufigsten Standorten konzentriert, am besten in Parks. Das war aber wegen der rechtlichen Rahmenbedingungen bei uns in dieser Zeit leider nicht möglich	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien
	K107: Repowering	Effizienz- & Ertragssteigerung und gleichzeitige Anlagenreduktion durch Rückbau	Eine riesen Chance besteht im Repowering. Mitte der 90er die ersten Anlagen mit 600 kw, es sind schon 26 Anlagen aus dieser Zeit wieder abgebaut hier aus dem Landkreis. Wenn dann repowert werden bedeutend weniger Anlagen in größerem Abstand zum Ortsrand hin gebaut, die ein Vielfaches der Leistung und des Ertrags bringen. Sodass perspektivisch die Windkraftzahl hier durch Repowering auch wieder abnehmen wird.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien

Abb. 18: Auszug aus dem Kodierleitfaden für die qualitative Inhaltsanalyse

3. INTERVIEWANALYSE / ZUORDNUNG ZU KATEGORIEN

Die einzelnen Interviews werden entsprechend der zuvor gebildeten Kategorien analysiert. Dabei werden die Transkripte nacheinander Frage für Frage hinsichtlich der getätigten Aus-

sagen der Experten geprüft und festgehalten, welche Expertenaussage sich welcher Kategorie zuordnen lässt. Nachfolgend ist dieser Prozess exemplarisch am Beispiel der Frage #19 des ersten Interviews mit Dietmar Tuldi veranschaulicht.

19. Wie kann die *Flächeninanspruchnahme durch flächenhafte Überformung* der Landschaft kontrolliert und optimiert werden?

- Fehler zu Beginn der Planung im Kreis: Versäumnis einer Festlegung von verbindlichen, allgemeingültigen Kriterien
- keine gültigen rechtlichen Vorgaben: Individueller Ermessensspielraum bei der jeweiligen kommunalen Planung (jeder konnte wie er wollte)
- Zweifel an der Sinnhaftigkeit / Rentabilität / Effizienz von WEA in der Fläche (lieber weniger Anlagen in der Fläche dafür wenige effiziente auf dem Soonwaldkamm auf der Anhöhe)

Kommentar [NL23]: K104

Kommentar [NL24]: K106

Kommentar [NL25]: K105

Abb. 19: Beispiel für die Zuordnung von Interviewaussagen zu Kategorien

4. AUSWERUNG/ DARSTELLUNG IN TABELLARISCHER FORM

Nach Abschluss der Zuordnung sämtlicher Aussagen zu Kategorien wird im letzten Arbeitsschritt eine vereinfachte Visualisierung der Verteilung der Aussagen in einer Häufigkeitstabelle angestrebt. Diese soll dem Betrachter auf Anhieb ermöglichen einzusehen, bei welchen Fragen welche Kategorien wie oft und durch welchen befragten Experten genannt wurden. Dies wird erneut am Beispiel der Frage #19 exemplarisch veranschaulicht.

	I1	I2	I3	I4	I5	I6	I7	Σ
19. Wie kann die Flächeninanspruchnahme durch flächenhafte Überformung der Landschaft kontrolliert und optimiert werden?								
K104: Versäumnis einer interkommunalen Verständigung /Abstimmung der Planungen	x	x	x	x	x		x	6
K105: Zweifel an Effizienz der WEA in der Fläche	x				x			2
K106: überregionale Planung	x	x	x	x	x		x	6
K107: Repowering		x		x				2

Abb. 20: Auszug aus der Auswertung der Häufigkeitsverteilung der Interviewaussagen

Aus Abbildung 20 wird ersichtlich, dass die Aussagen von sechs von insgesamt sieben befragten Experten den Kategorien K104 und K106 zugeordnet werden können. Eine Schlussfolgerung dieser Beobachtung könnte sein, dass ein Versäumnis einer interkommunalen Verständigung auf eine gegenseitige Abstimmung der Planungen von WEA ursächlich für die aktuelle Verspargelung der Landschaft des Hunsrück ist und dass aus Expertensicht eine überregionale Planung die beste Lösung darstellt um die flächenhafte Überformung einzudämmen oder in Zukunft zu optimieren.

6 Einschätzungen zu Windkraft und Landschaftsbild aus Sicht der Experten

In diesem Kapitel sollen nun die im Zuge der leitfadengestützten Experteninterviews erhobenen Daten präsentiert werden, die systematisch durch die zuvor beschriebene methodische Vorgehensweise der qualitativen Inhaltsanalyse reduziert, strukturiert, kategorisiert und letztlich visualisiert wurden. Dabei wird der durch den Interviewleitfaden vorgegebenen Struktur gefolgt und es werden zunächst in Kapitel 6.2 die Einschätzungen zu den Ursachen der Entwicklungen im Hunsrück präsentiert (Block I: Fragen 1-7). Anschließend werden in Kapitel 6.3 die Ergebnisse zu den spezifischen landschaftsästhetischen Fragestellungen aus Block II (Fragen 8-12) geschildert. Daraufhin folgen in Kapitel 6.4 die Resultate zum Fallbeispiel des Windkraftprojekts in Ellern auf dem Hochsteinchen (Block III: Fragen 13-18) und abschließend werden in Kapitel 6.5 die Einschätzungen der Experten zu Block IV (Fragen 19-22) zu den möglichen Lösungen des landschaftlichen Konflikts zwischen Windkraft und Landschaftsbild dargelegt. Bei der Präsentation der Ergebnisse wird durch Verweis auf die Kategorien aus dem Kodierleitfaden ein Bezug zum Analysetool hergestellt und so die Möglichkeit der Überprüfung und Zuordnung einzelner Kategorien zu den jeweiligen Expertenaussagen geschaffen.

6.1. Vorstellung der Experten

Zunächst sollen die befragten Experten kurz in ihrer Funktion charakterisiert werden, um ihre Relevanz und Eignung für die Befragung zur Thematik der vorliegenden Studie zu rechtfertigen.

- (1) **Dietmar Tuldi** (ehemaliger Ortsgemeindegemeindevorstand Ellern)
- (2) **Frank-Michael Uhle** (Klimaschutzmanager Rhein-Hunsrück Kreis)
- (3) **Wolfgang Piroth** (Bürgerinitiative Windkraftfreier Soonwald e.V.)
& **Albert Horz** (NABU Rhein-Hunsrück)
- (4) **Peter Simon** (ehemaliger Landschaftsplaner BGH Plan)
- (5) **Jens Bäcker** (ehemaliger Projektmanager Juwi AG)
- (6) **Michael Löhr** (Unternehmenskommunikation Juwi AG) &
Bernhard Bögelein (Abteilungsleiter Projektentwicklung Juwi AG)
- (7) **Monika Kirschner** (stellvertretende Vorsitzende Initiative Soonwald e.V.)

- (1) **Dietmar Tuldi** war 25 Jahre lang Bürgermeister der Ortsgemeinde Ellern, die am Fuße des Soonwaldes im Rhein-Hunsrück Kreis liegt und der Verbandsgemeinde Rheinböllen zugehörig ist. Herr Tuldi war aktiv an der Entwicklung und planerischen Umsetzung des Windparks Ellern auf dem Hochsteinchen beteiligt, die 2008 begann und 2012 mit der Inbetriebnahme der ersten von insgesamt acht Anlagen auf dem Soonwaldkamm umgesetzt wurde. „Mit seinen insgesamt acht Windenergie-Anlagen – fünf vom Typ Enercon E 126 sowie drei E 101 – wird der Park in einem einzigen Jahr fast 120 Millionen Kilowattstunden Strom erzeugen. Dies reicht für mehr als 33.000 Haushalte und entlastet die Umwelt von rund 85.000 Tonnen des klimaschädlichen Treibhausgases CO₂“ (Löhr 2012).

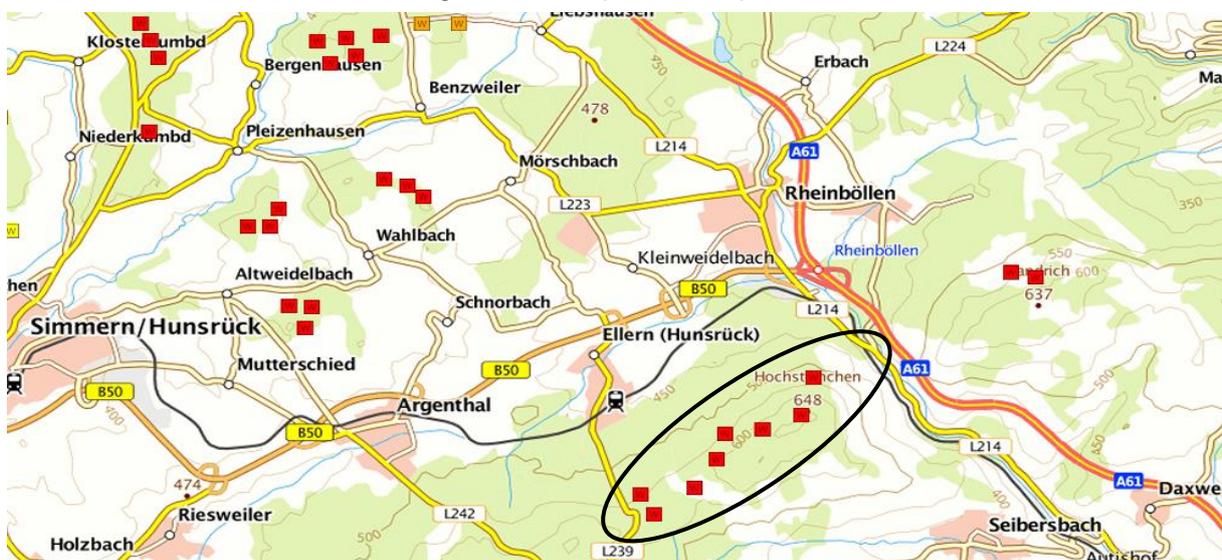


Abb. 21: Windpark Ellern auf dem Hochsteinchen (Geoportal Rhein-Hunsrück: Eigene Erstellung)

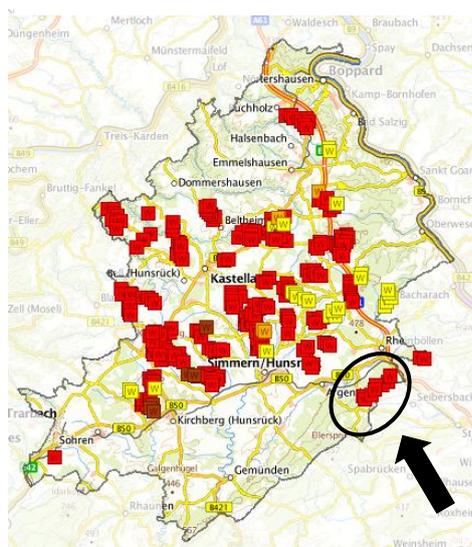


Abb. 22: Lage des Windpark Ellern im Rhein-Hunsrück Kreis (Geoportal Rhein-Hunsrück: Eigene Erstellung)

Der Standort zeichnet sich durch seine außergewöhnlich gute Windhöffigkeit aus und zählt zu den besten Binnenlandstandorten. Die Erträge sind vergleichbar mit jenen an norddeutschen Küstenstandorten (vgl. Löhr 2012). Abbildungen 21 und 22 veranschaulichen die Lage des Windparks im Hunsrück, Abbildung 23 gibt einen Eindruck der tatsächlichen räumlichen Erscheinung des Parks oberhalb der Ortsgemeinde Ellern auf dem Soonwaldkamm und Abbildung 24 zeigt die Windverhältnisse vor Ort. Das Gespräch mit Herrn Tuldi fand am 13.11.2016 in seinem Wohnzimmer in Ellern statt, mit Blick auf Soonwald und den Windpark.



Abb. 23: Blick von der B50 über die Gemeinde Ellern auf den Soonwaldkamm und das Hochsteinchen mit dem Windpark Ellern (Foto: Jörg Rehmann)

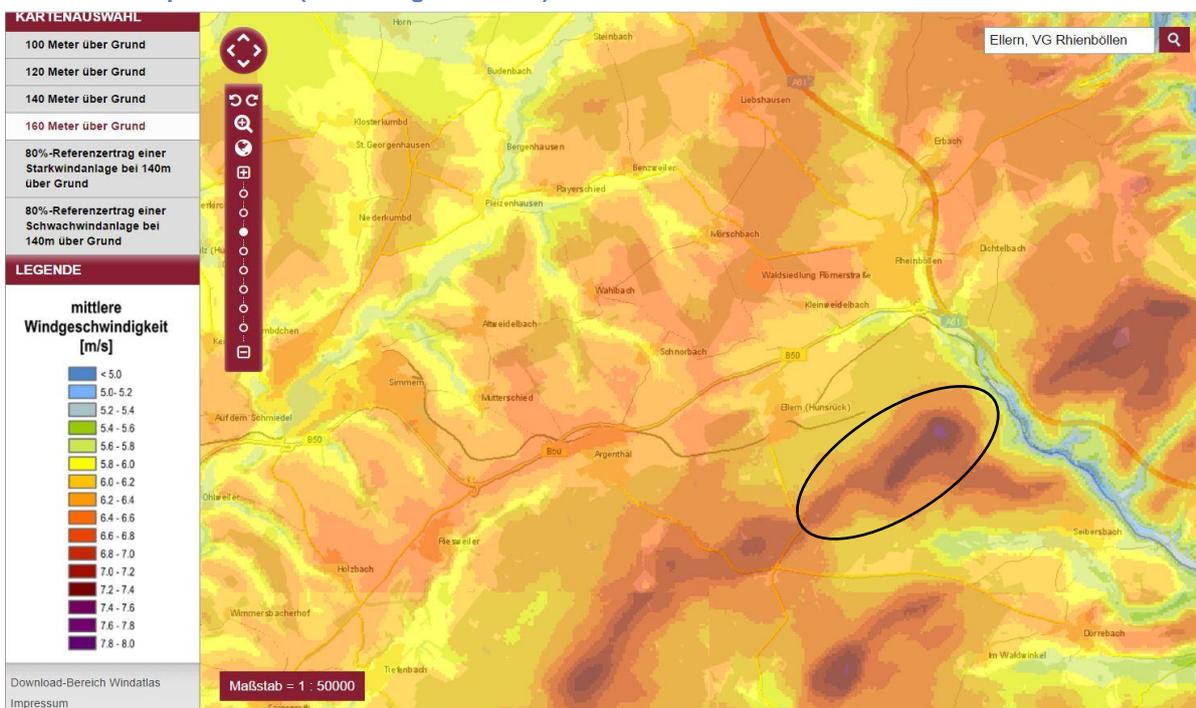


Abb. 24: Winhöfigkeit am Hochsteinchen, Standort des Windparks Ellern (Windatlas RLP: Eigene Erstellung)

- (2) **Frank-Michael Uhle** ist Klimaschutzmanager in der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück Kreises mit Sitz in Simmern. Er ist zuständig für alle Belange rund um das Thema Erneuerbare Energien und hat mich persönlich in seinem Büro am 14.11.2016 zum Interview empfangen.
- (3) **Wolfgang Piroth** ist Gründer der Bürgerinitiative *Windkraftfreier Soonwald e.V.* und wohnt in Argenthal, der Nachbargemeinde von Ellern, wo er mich auch bei sich daheim am 14.11.2016 zum Gespräch empfing. Die Bürgerinitiative setzt sich für den Schutz des Soonwalds aber gleichzeitig auch für den Erhalt der Hunsrücker Kulturlandschaften ein. „Wir sind Hunsrücker Bürger, die sich Sorgen um die Entwicklung der Kulturlandschaft

des Hunsrücks und insbesondere des Soonwaldes machen. Wir lieben diese Landschaft und möchten sie vor weiterer Zerstörung durch Windkraftanlagen schützen und haben uns deshalb zu einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen“ (Piroth und Holzer), so liest sich das Selbstverständnis der Initiative auf ihrer Homepage. Das Gespräch fand in Beisein von Herrn **Albert Horz** statt, der in seiner Funktion als Vertreter des Naturschutzbundes NABU Rhein-Hunsrück zugegen war.

- (4) **Peter Simon** ist ehemaliger Mitarbeiter des Planungs- und Landschaftsarchitekturbüros BGH Plan mit Sitz in Trier, und war an der Erstellung des *Regionalen Raumordnungsplan Region Mittelrhein-Westerwald Steuerung der Windenergie im RROP Teil 1: Windenergiekonzeption* (BGHPLAN Umwelt und Landschaftsarchitektur GmbH 2014) im Auftrag der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald beteiligt. Das Gespräch fand im Rahmen eines Telefon-Interviews am 20.11.2016 statt.
- (5) **Jens Bäcker** ist ehemaliger Mitarbeiter der Juwi AG, die als Projektierer und Anlagenbetreiber des Windparks Ellern auf dem Hochsteinchen agieren. Herr Bäcker war zuständiger Projektmanager des Windparks Ellern und somit maßgeblich in die Prozesse von Planung, Entwicklung und Umsetzung involviert. Der Kontakt zu Herrn Bäcker wurde mir im Zuge des Interviews mit Herrn Tuldi hergestellt. Das Telefon-Interview fand am 22.11.2016 statt.
- (6) **Michael Löhr** ist Firmensprecher der Juwi AG und führte gemeinsam mit seinem Kollegen **Bernhard Bögelein**, Abteilungsleiter für Projektentwicklung und fachlicher Zuständigkeit für den Planungs- und Genehmigungsbereich eine Telefonkonferenz am 30.11.2016 mit mir. Beide sind ebenfalls aktiv an den Entwicklungsprozessen des Windparks Ellern beteiligt gewesen.
- (7) **Monika Kirschner** ist Wissenschaftsjournalistin sowie Mitbegründerin und stellvertretende Vorsitzende der *Initiative Soonwald e.V.*, einer Bürgergruppe, die sich seit 1993 um den Schutz des Soonwalds und die Regionalentwicklung des Hunsrücks bemühen. Der Hunsrück ist ihre Wahlheimat, in der sie seit 45 Jahren lebt und somit die Veränderungen der Landschaft vor Ort hautnah miterleben konnte. Das Interview wurde ebenfalls als Telefon-Interview durchgeführt und fand am 12.12.2016 statt.

6.2. Wie kam es zum flächenhaften Ausbau der Windkraft im Hunsrück

Die Willensbekundung der Bundesregierung zum Atomausstieg und zur bewussten Förderung des Ausbaus regenerativer Energien wird als Rechtfertigung der Notwendigkeit des Windkraftausbaus identifiziert (**K5**).

Die Grundlage für die Entwicklungen der Windkraftnutzung im Hunsrück stellen nach einstimmiger Expertenmeinung die kommunalen Besitzverhältnisse von Land- und Waldflächen dar (**K12**). Uhle erklärt dies als „eine Folge der napoleonischen Säkularisierung 1804, als man Kirchen und Klöster enteignet hat, den Grundbesitz versteigert hat und weil die Felder und Wälder kaum Ersteigerer gefunden haben sind die an die Ortsgemeinden gefallen“ (Uhle 2016c). Dies hat zur Folge „dass die Einnahmen [durch die Verpachtung von Gemeindeflächen für WEA] direkt im Haushalt der Kommunen verbucht werden können“ (Bögelein und Löhr 2016). Da es sich beim Hunsrück um eine ländlich geprägte, strukturschwache Region handelt ist das Interesse der Kommunen entsprechend groß ihre Eigentumsflächen als Potenzialflächen für die Windkraftnutzung ausgeschrieben zu sehen um durch deren Verpachtung ein längerfristig gesichertes Einkommen zu generieren. Dieser Anreiz wurde als Beweggrund für den Wunsch der Kommunen, WEA auf gemeindeeigenen Flächen anzusiedeln, in sechs der insgesamt sieben Experteninterviews identifiziert (**K41**). Die explizite Willensbekundung regenerative Energie aus sauberen Quellen zu produzieren, wurde lediglich von einem Experten genannt (**K1**) (vgl. Tuldi 2016), was den Schluss zulässt, dass hier eindeutig monetäre Anreize die maßgebliche Motivation für die Ausweisung von Windkraftflächen darstellten.

Piroth und Horz sowie Kirschner kritisieren die durch das EEG geförderte Subventionspolitik der Bundesregierung, die eine Einschränkung basisdemokratischer Entscheidungsfreiheit zur Folge habe (**K33**). Durch den finanziell stark begrenzten Handlungsspielraum der ländlichen Kommunen seien die in Aussicht gestellten Pachterträge durch die Bereitstellung von Flächen für die Windkraftnutzung ein Angebot, was die Gemeinderäte kaum ausschlagen könnten (vgl. Kirschner 2016).

Die am häufigsten genannte Ursache, nach Einschätzung der Experten, für die flächenhafte Bebauung des Hunsrücks mit WEA sei dem Umstand der fehlenden bzw. gescheiterten planerischen Steuerung auf regionaler Ebene geschuldet (**K11**). „Das ist auch quasi schon der Kern des Problems, warum wir im Hunsrück mittlerweile so viele WEA haben. Dadurch, dass

eben nicht auf regionaler Ebene gesteuert wurde, wo man eigentlich viele Möglichkeiten hat, quasi große Bereiche auszuschließen, weil sie aus regionaler Sicht bedeutend sind“ (Simon 2016). Die Raumplanung erfolgte fortan überwiegend über die Flächennutzungsplanung (FNP) (**K30**) auf der Ebene der Kommunen. Hier hat die Regionalplanung die Verantwortung auf die Verbandsgemeinden übertragen (**K32**), die im Sinne des Gegenstromprinzips angehalten sind, die Wünsche der Kommunen zu berücksichtigen.

Die als ursächlich bezeichnete Wendung in der Raumentwicklung im Hunsrück war die von Wolfgang Piroth (Piroth und Horz 2016) als „Dambruch“ (**K7**) bezeichnete gerichtliche Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz in Koblenz, einen regionalen Raumordnungsplan der Planungsgesellschaft Mittelrhein-Westerwald als „Verhinderungsplanung“ für rechtswidrig zu erklären und die bestehende Planung zu kippen (vgl. Uhle 2016c). Die Ortsgemeinde Mastershausen hatte ursprünglich im Jahr 2002 den Willen geäußert, Flächen für Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan ausweisen zu lassen, doch wurde dieser Antrag von der Verbandsgemeinde Kastellaun abgelehnt. Daraufhin entfachte ein dreijähriger Rechtsstreit zwischen der Verbandsgemeinde Kastellaun und der Kreisverwaltung als zuständiger Genehmigungsbehörde mit dem Urteilsspruch 2005 gegen die Verbandsgemeinde und ihren Widerspruch gegen die gewünschten WEA der Ortsgemeinde Mastershausen. Die WEA in Mastershausen konnten demzufolge gebaut werden und wurden 2007 ans Netz angeschlossen. Die ausführliche chronologische Beschreibung dieser richtungsweisenden Entwicklungen im Hunsrück sind auf der Homepage der Ortsgemeinde Mastershausen nachzulesen (vgl. Christ) [ehem. Bürgermeister von Mastershausen, Toni Christ]. In ihnen sieht Wolfgang Piroth eine Signalwirkung, die maßgeblich dazu beigetragen hat, dass andere Hunsrückgemeinden ebenfalls den Wunsch zum Bau von WEA äußerten, um mit wenig Aufwand Gelder für die eigene Haushaltssanierung zu erwirtschaften (vgl. Piroth und Horz 2016). Die dadurch angestoßene veränderte Fehlentwicklung hin zu einer Wahrnehmung von WEA als Einkommensposten anstatt Energielieferanten ist bezeichnend für die Entwicklungen im Hunsrück (**K76**). „Windräder sind nicht dafür da um leere, marode Gemeindekassen zu sanieren. Sie sind dazu da um Strom zu erzeugen und den Job machen sie auch schlecht“ (vgl. ebd.).

Natürlich spielt auch die überdurchschnittlich gute Windhöflichkeit im Hunsrück eine entscheidende Rolle für die Attraktivität der Region für die Ansiedlung von WEA, doch wurde dieses Argument (**K13**) nur durch die Experten der Windkraftindustrie genannt (vgl. Bögelein und Löhr 2016). Doch die Orientierung an Ertrag und wirtschaftlicher Effizienz der Anlagen spielt eine entscheidende Rolle für die Standortwahl (**K17**).

Eine aus der theoretischen Vorarbeit bisher nicht bekannte Größe wurde ebenfalls durch die Vertreter der Juwi AG identifiziert. Dies ist die Sonderstellung des Hunsrücks durch seine Leitungsinfrastruktur und Anbindung ans Stromnetz durch eine Nord-Süd Verbindung zwischen dem Kohlerevier in NRW und dem AKW Philippsburg in Baden-Württemberg und einer Querverbindung zu den Moselwasserkraftwerken (**K14**). Hierdurch ergeben sich hervorragende Voraussetzungen für die Einspeisung des produzierten Windstroms. Die Tatsache, dass im Hunsrück kaum Schutzflächen ausgewiesen sind, wird aus Sicht der Juwi AG ebenfalls also förderlich für die Entwicklung der Windkraft beschrieben (**K21**).

Piroth, Bäcker und Kirschner äußerten unabhängig voneinander die These, dass die soziale Bevölkerungsstruktur Einfluss auf politische Entscheidungen habe und ein verhältnismäßig niedrigerer sozio-ökonomischer Bevölkerungsstatus im Hunsrück sich negativ auf die politische Einflussnahme hinsichtlich der Steuerung der Windkraft auswirke (**K10**). Im Vergleich zum Rheingau sei die dortige höhere Einkommensstruktur ein Indikator für die stärkere Gegenwehr gegenüber der Errichtung von WEA (vgl. ebd.). Monika Kirschner sieht Parallelen zur historisch geprägten militärischen Nutzung des Hunsrücks. „Das ist eine Region, die eine solche fremdbestimmte Nutzung gewöhnt ist, es ist eine arme Region. Und man erwartet von der Mentalität der Leute her, das ist ja geschichtlich bedingt, auch nicht so einen großen Widerstand wie in anderen Regionen.“ (Kirschner 2016).

Piroth und Horz sehen ihre Arbeit in Bürgerinitiative und Naturschutzbund als Verpflichtung für die Einhaltung von Richtlinien und Vorgaben des Planungsrechts einzustehen (**K35**). Dieses Selbstverständnis als Kontrollinstanz der Genehmigungsbehörde hat sich aufgrund von negativen Erfahrungen in der Vergangenheit entwickelt. Es werden die gezielte Einflussnahme von Projektierern auf die Genehmigungspraxis (**K38**), sowie eine allgemeine personelle Überforderung der Genehmigungsbehörde (**K37**) beklagt. Ebenso wird von aktiven Eingriffen in die Natur zur Beseitigung von für Windkraftprojekten hinderlichen naturschutzrechtlichen Schutzgütern berichtet (**K39**): „Drei Anzeigen wurden gestellt gegen Beseitigung von Vogelhorsten. Einmal Schwarzstorch, und zweimal Rotmilan. Alles dokumentiert. Mit Steigeisen, es gibt da mittlerweile ganz tolle Sachen, die haben Seilschussgeräte womit sie bis in die Bäume kommen und damit den Horst runter holen können“ (Piroth und Horz 2016).

Mit der Fortschreibung des LEP IV sollten ursprünglich noch weitere Flächen im Rhein-Hunsrück Kreis für die Windkraftnutzung ausgeschrieben werden, doch dies traf auf kollektiven Widerstand und Missbilligung sämtlicher Regionalparlamente (**K46**). Mit einer bereits deutlichen Übererfüllung des 2-Prozent-Ziels und einer Flächenbereitstellung von insgesamt

5-6 Prozent der Kreisfläche wurde diesem Widerspruch auch stattgegeben und es erfolgte keine weitere Flächenausschreibung. Diese Offenheit des 2-Prozent-Ziels kritisiert auch Peter Simon als ursächlich für die rasante Zunahme an WEA im Hunsrück (**K48**). Mangels eines wirkungsvollen Ausgleichskonzepts, um alle Kommunen von WEA profitieren zu lassen, setzte man von Beginn an auf das Subventionsmodell des EEG, ungeachtet der landschaftlichen Auswirkungen, die diese Politik nach sich zog. „Da hatten wir für uns auch schon intern festgestellt, also man müsste gar nicht in diese naturschutzfachliche Bereiche hineingehen. Das Problem, was natürlich besteht, ist, dass man dann einen Ausgleich zwischen den Kommunen schaffen müsste“ (Simon 2016).

Ein zentrales Ergebnis des Experteninterviews mit Herrn Tuldi ist nach meiner Einschätzung die Erkenntnis, dass aus lokalpolitischer Perspektive die fehlenden Vorgaben von übergeordneten Planungsinstanzen als positiv bewertet werden und eine Mentalität der Selbstbestimmung zum Maß aller Dinge wird (**K11a**). „Also es gab echt keine allzu großen Vorgaben. Wir wissen doch, was uns gut tut, und was uns nicht gut tut“ (Tuldi 2016). Simon und Bäcker bestätigen diese sehr minimalistischen Vorgaben der damaligen Planungen mit Verweis auf politische Prioritäten der Landesregierung. Mit der Begründung: „Ja weil man dort direkt an der Bevölkerung vor Ort ist. Kommunale Steuerung“ (Bögelein und Löhr 2016) (**K11**), wird der Verzicht auf eine regionale Steuerung begründet und gleichzeitig billigend in Kauf genommen, dass jede Kommune, von eigenen finanziellen Interessen getrieben, die eigene Flächennutzungsplanung vorantreibt. „Da aber natürlich der überwiegende Grundbesitz im Hunsrück kommunal ist, hatte das natürlich Grenzen oder den Vorteil, ich kann ja mit jeder Kommune einzeln verhandeln“ (Bögelein und Löhr 2016). Somit konnte keinerlei konzeptionelle gesamttraumorientierte Planung zustande kommen und die Regionalentwicklung folgt vielen kleinen Individualzielsetzungen anstatt einem abgewogenen Gesamttraumkonzept.

6.3. Welche Rolle spielte das Landschaftsbild bei Planung & Umsetzung von Windkraftprojekten?

Peter Simon bewertet die Situation aus landschaftsplanerischer Perspektive folgendermaßen: Es gibt eine Vernachlässigung landschaftlicher Ansprüche bei Planungen aus Kostengründen (**K53**). „Dazu zählt halt auch das Landschaftsbild. Das Problem, was besteht, ist dass das immer quasi recht stiefmütterlich behandelt wird in den Kommunen, weil es natürlich auch Geld kostet und [...] den Kommunen nicht so viel bringt außer Kosten und Abstimmungsbedarf“ (Simon 2016). Ferner bewertet er den Versuch auf kommunaler Planungs-

ebene einen Ausschluss besonders schöner oder landschaftlich schützenswerter Bereiche anzustreben als wenig zielführend (**K54**). „Auf kommunaler Ebene ist es eigentlich wenig sinnvoll, da ist es eigentlich schon zu spät das zu machen. Eigentlich ist es auf regionaler Ebene angebracht die wertvollen Bereiche schon großräumig auszuschließen“ (ebd.). Sein Urteil: „Nochmal kurz zusammengefasst, die Berücksichtigung des Landschaftsbildes bei konkreten Windenergieplanungen ist nicht vorhanden“ (ebd.) (**K55**). Die Beachtung landschaftlicher Ansprüche findet in der Praxis nur über die Entschädigung für bereits erfolgte Eingriffe in die Landschaft durch Ausgleichszahlungen statt. Diese werden auf Grundlage des Alzeyer Modells berechnet, „was natürlich die ganzen Aspekte der Landschaftsbildbeeinflussung gar nicht mit abdeckt, weil es geht im Alzeyer Modell im Prinzip nur über die Rotorkreisfläche und die Anzahl der WEA. Das heißt der Landschaftsraum an sich, in dem die Anlagen errichtet werden, spielt eigentlich überhaupt keine Rolle“ (ebd.).

Tuldi, Bögelein und Löhr sowie Piroth und Horz gaben einstimmig an, über keinerlei Kenntnis zu spezifischen gesetzlichen Vorgaben für eine landschaftsgerechte Anordnung von WEA zu verfügen (**K69**). Ein Beleg dafür, dass eine solche gesetzliche Vorgabe bis dato nicht existiert.

Die Experten der Windkraftindustrie bescheinigen dem Schutzgut *Landschaft* lediglich insofern Relevanz in ihren Planungen, als dass ihm in Form von „weichen Kriterien“ Beachtung geschenkt wird (**K23**). Schönheit von Landschaft wird somit nicht pauschal als Kriterium bei der planerischen Entscheidungsfindung der Standortwahl miteinbezogen, sondern bedarf einer individuellen Abwägung des Einzelfalls. „Weiche Faktoren sagt man, das kann ich abwägen, das ist nicht gleichzeitig an jeder Stelle ein Verbot [...], weil das sonst natürlich auch meinen Planungsraum zu sehr einschränken würde. Das heißt, Landschaft, auch in dem Sinne, was die Schutzkategorien anbelangt, steht in dem Sinne nicht zur Disposition, sondern muss im Einzelfall hergeleitet werden“ (Bögelein und Löhr 2016).

Die Berücksichtigung landschaftlicher Ansprüche wird generell als schwierig beschrieben. Was jedoch möglich ist, sofern keine wirtschaftlichen Gründe entgegenstehen, sind Bemühungen ein möglichst einheitliches und homogenes Landschaftsbild zu schaffen durch die Verwendung einheitlicher Anlagentypen, eine gleichmäßige Anordnung der WEA und dem Einhalten gleicher Abstände zueinander (**K56**) (vgl. ebd.). Dem steht jedoch die große Vielfalt von Projektierern und Anlagenbauern entgegen (**K58**), die mangels gegenseitiger Koordination unterschiedliche Anlagentypen und Planungskonzepte favorisieren, was eine großen Heterogenität der WEA in ihren landschaftlichen Erscheinungen zur Folge hat (vgl.

ebd.). Es ist ebenjene fehlende Heterogenität, die Strukturlosigkeit, die flächenhafte Dominanz und die Vereinzelung der WEA im Hunsrück, die von Piroth und Horz sowie Kirschner als so gravierende Eingriffe in die Landschaft bewertet werden (**K61**).

Hinzu kommt erschwerend, dass Landschaftsschutzgebiete nicht pauschal einem Windkraftausschluss unterworfen sind (**K24**) sofern durch bereits vorhandene technisch-industrielle Beeinträchtigungen der Landschaft eine Vorbelastung vorliegt. „An der Ortsrandlage ist ein Bauunternehmen, das hat ein riesen Silo aufgestellt. Also gibt es doch auch schon andere Dinge, die die Umwelt belasten. Dann kam das Gericht auch zu der Entscheidung, ne das kann man an der Stelle zulassen. Sodass Landschaftsschutzgebiete der Windenergie nicht generell entgegengehalten werden. Aber es muss dann entsprechend der Gesetzeslage eine Befreiung beantragt werden“ (Bögelein und Löhr 2016).

Tuldi, Uhle und Bäcker erwähnten momentane Bemühungen, die sehr markanten visuellen Ausprägungen der nächtlichen Befeuerung der WEA aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschrieben sind, im Hunsrück zu reduzieren (**K57**). Hierfür werden aktuell Maßnahmen einer bedarfsorientierten Steuerung mittels Radartechnologien diskutiert, die eine Aktivierung der blinkenden Signallichter (siehe Abb. 16) nur bei sich näherndem Flugverkehr ermöglichen. „Ein Windpark der nachts nicht blinkt, da ist meines Erachtens $\frac{3}{4}$ der Belästigung verschwunden (Uhle 2016c)“, bewertet Uhle diese technologische Innovation.

Darüber hinaus beschreiben Uhle und Simon den rechtlichen Rahmen, in dem Planer agieren und die Kreisverwaltung als Genehmigungsbehörde auftritt, als beschränkt sodass sich hinsichtlich der Landschaftsästhetik keinerlei Handlungsspielraum ergäbe (**K51**). „Es gibt da bei Landschaftsästhetik, die Dinge wie den Rahmenbereich Weltkulturerbe, die natürlich zu berücksichtigen sind, aber darüber hinaus, wenn die Planung nach Immissionsrecht zulässig ist und im Flächennutzungsplan entspringt, hat die Genehmigungsbehörde keinen Ermessensspielraum. Die kann nicht sagen, weil es nicht schön ist, wollen wir das nicht“ (ebd.).

„Von einer großartigen Ästhetik kann man jetzt im Hunsrück natürlich nicht mehr reden, das ist auch klar. Auch mit den unterschiedlichen Anlagentypen mit dem Bau über Jahre hinweg, tut natürlich sein Übriges dabei. Die Nachtblinkerei natürlich auch zudem. Das heißt es ist schon ein Stück weit belastet“ (Bögelein und Löhr 2016), so lautet das Eingeständnis der Juwi AG bezüglich der landschaftlichen Auswirkungen des Windkraftausbaus im Hunsrück.

geprägt haben (vgl. ebd.). Auch Kirschner spricht von sozialem Ungleichgewicht, das durch die EEG geförderte Flächenkopplung an Windpachteinnahmen in die dörflichen Strukturen Einzug gehalten hat (**K43**). „Es hat Streit in die Dörfer gebracht. Dörfer, die sich bisher nicht gestritten haben, als auch im Sozialen eine ganz negative Entwicklung. Also auch mit sozialen, negativen Folgen für den Frieden in den Gemeinden“ (Kirschner 2016).

Trotz dieser, teils extremen Reaktionen auf die damaligen Planungen, zieht Tuldi ein positives Resümee: „Ich würde zumindest mal die Entscheidung, Windkraftträder gebaut zu haben, offensiver verteidigen. [...] Wir haben das ja nicht gemacht, um irgendetwas kaputt zu machen oder zu verschandeln, sondern wir haben uns ja etwas Positives dabei gedacht. Ich bin nach wie vor sicher, dass wir auch sehr viel Positives erreicht haben. Ausnahme, einzige Ausnahme, die Optik. Aber man muss Abstriche machen“ (Tuldi 2016). Als Beispiel führt er durch WEA generierte Prämien an, die zweckgebunden dem Naturschutz zugutekommen und dem Förster Investitionen in nicht notwendige aber sinnvolle ökologische Maßnahmen ermöglichen (**K62**). Bögelein und Löhr beschreiben die durch die Juwi AG in Ellern geleisteten Ausgleichszahlungen ebenfalls als Naturschutzmaßnahmen. Hierdurch seien Gelder an das Forstamt geflossen, mit der Auflage bestimmte Forstrodungsarbeiten auszusetzen und somit Baumbestände vor der holzwirtschaftlichen Nutzung zu schützen (**K91**).

Aus landschaftsplanerischer Sicht wäre der Windpark Ellern bei einer vernünftig angelegten Regionalplanung gar nicht zustande gekommen, bewertet Peter Simon das Windkraftprojekt (**K87**). „Wenn man es über die Regionalplanung vernünftig gesteuert hätte, dann wäre der gar nicht zustande gekommen. Dadurch, dass das aber in den Gemeinden angesiedelt ist, sind da natürlich noch andere Interessen, die da reinfliegen. Das heißt, die Gemeinde hat da irgendwelche Flächen und würde natürlich gerne Einkünfte generieren“ (Simon 2016).

Kirschner geht sogar so weit und unterstellt der damaligen Landesregierung bei den Planungen in Ellern strategische Absichten, eine Art Domino Effekt intendiert zu haben, einen Versuch eine Art richtungsweisende planerische Entwicklung anzubahnen (**K88**). „Ich glaube, dass von sehr langer Hand die Entscheidung am Hochsteinchen vorbereitet worden ist. Von der SPD – Landesregierung noch. Weil das so eine Art Domino – Effekt sein sollte, also es ist einfach wichtig gewesen im Soonwald einen ersten Ort zu bekommen, der dafür stimmt, [...] dass nach und nach, die anderen Gemeinden auch umkippen, und damit dann der restliche nördliche Soonwaldkamm für Windkraft zur Verfügung steht“ (Kirschner 2016).

Trotz positiven Fazits bleibt Tuldi abschließend ehrlich und gesteht auch Versäumnisse bei den Planungen in der Vergangenheit ein: „Einen Fehler haben wir gemacht. Ich meine jetzt weniger mich, sondern vielmehr uns im Kreis. Wir haben vor 20 Jahren die ersten Anlagen in Beltheim gebaut. Damals haben wir, von meiner Partei (SPD), leider nicht die Mehrheitspartei, vorgeschlagen, ‚Lasst uns doch Kriterien festlegen, die wir freiwillig einhalten.‘ Das ist leider versäumt worden. [...]es gab damals Ansätze aber leider wurden die nicht durchgesetzt“ (Tuldi 2016) (**K104**).

6.5. Lösungsansätze

Alle im Rahmen dieser Studie befragten Experten, ausgenommen Herrn Bögelein und Herrn Löhr von der Juwi AG, identifizieren dieses Versäumnis einer interkommunalen Koordination, einer Verständigung auf gegenseitig abgestimmte Planungskonzepte als ursächlich für die Windkraftentwicklungen im Hunsrück (**K104**). Die Möglichkeiten jetzt noch steuernd oder optimierend einzugreifen, bewerten die Experten als schwierig bis unmöglich. Dies sei verpasst worden. „Erstmal ist das jetzt vorbei. Das Ding ist dicht bebaut. Schwierig, jetzt im Nachhinein ist da nichts mehr möglich“ (Baecker 2016). „Jetzt ist es eigentlich zu spät da noch irgendwie nachzusteuern“ (Simon 2016). Die errichteten Anlagen haben Bestandschutz, und die Errichtung von WEA sei an zukünftig zu erwartende Renditen geknüpft. Außerdem stelle die Heterogenität der Projektierer und Anlagenbetreiber eine zusätzliche Hürde für einheitliche konzeptionelle Planungen dar (vgl. ebd.).

Baecker befindet: „Auch Kommunen, die heute keine WEA haben, hätten davon profitieren müssen, können, sollen. So hätte man das im Nachhinein lieber machen sollen. Vielleicht ein Stück weit zu klein gedacht“ (Baecker 2016). Hier hätte man entweder durch regionale Steuerung oder freiwillige planerische Zusammenarbeit eine Konzentration auf windhöfliche Standorte erzielen müssen, darüber sind sich die Experten auch einvernehmlich einig. Idealerweise wäre dies durch eine finanzielle Umverteilung der Erlöse auf die Region oder zumindest die umliegenden Kommunen zu ergänzen gewesen, um einer Verspargelung und Überformung der ganzen Region vorzubeugen (**K106**). Nach Auffassung der Experten hätte eine regionale Planung die geeignetste Governance Form zur Optimierung der flächenhaften Inanspruchnahme der Hunsrücklandschaften dargestellt. Diese hätte man idealerweise durch eine finanzielle Umverteilung der Erlöse auf die Region ergänzt. Hierbei hätte man auch andere Subventionsmodelle in Betracht ziehen müssen, die losgelöst von der direkten Kopplung von Flächenbesitz an Fördergelder funktionieren. „Wir waren ja keine pauschalen Windkraftgegner. Wir hatten uns vorgestellt man nimmt bestimmte Bereiche, 5 - 10 Windparks

im Rhein-Hunsrück Kreis und dann hätte man sich darüber einigen müssen, ob nicht die Anwohner, die drum herum liegen, mehrere Gemeinden, auch wenn sie nicht Grundstücksbesitzer sind, von der Pacht ein Stück abbekommen" (Piroth und Horz 2016). Dem stimmt auch Baecker zu, „man hätte sicherlich von der Ausnutzung eines Standortes und Energieertrages da sicherlich mit einer größeren Brille rangehen müssen, und sagen wir gehen dahin wo der Wind wirklich gut ist und das Geld geht an alle Kommunen, die jetzt keine WEA haben, weil sie die Windgeschwindigkeiten nicht vorweisen können" (Baecker 2016).

Tuldi bewertet den Vorschlag von Konzentrationszonen als „nicht praktikabel" (Tuldi 2016). Die Idee sei ein „netter Gedanke" aber vernachlässige die Tatsache, dass eine Belastung durch WEA zwingend zu honorieren sei (**K108**). Ergänzend schätzt er den Vorschlag einer überregionalen Planungshoheit eher als persönliche Machteinschränkung seiner Kommune und seiner Funktion als Gemeindevertreter ein als ein wirkungsvolles Mittel zur Abwägung von Entscheidungen, die über Jahrzehnte hinweg die gesamte Region prägen werden (**K110**). „Um Gottes Willen. Nö, ich bin Kommunalpolitiker um hier zu entscheiden und nicht mir von anderen sagen zu lassen, was ich zu tun oder zu lassen habe. Das machen wir selber" (ebd.).

„Also jeder der Planung macht, egal auf welcher Ebene, der muss letztendlich zum selben Ergebnis kommen, wenn er bestimmte Vorgaben befolgt und die dürften in der Regel immer irgendwo die gleichen sein" (Bögelein und Löhr 2016), wird die Situation aus Sicht der Juwi AG bewertet (**K109**). Das Argument, dass der rechtliche Rahmen die Weichen für die im Hunsrück geschehene Fehlentwicklung gelegt haben dürfte, wird ebenfalls von Uhle gestützt: „Zum einen finde ich es gut, wenn es wieder eine geregelte überregionale Planung gibt, dass es nicht allein auf Flächennutzungsebene zurückfällt, damit man sich an den windhöufigsten Standorten konzentriert, am besten in Parks. Das war aber wegen der rechtlichen Rahmenbedingungen bei uns in dieser Zeit nicht möglich"(K106) (Uhle 2016c).

Die einzigen wirklichen Lösungsansätze, die aus Expertensicht konkret in der nahen Zukunft umsetzbar erscheinen, sind das Repowering (**K107**) (siehe Kapitel 2.3). Hierdurch sei perspektivisch auf längerfristige Sicht wieder mit einer Abnahme der WEA im Hunsrück zu rechnen, schätzt Uhle (vgl. ebd.). Zudem werden aktuell Maßnahmen zur Reduktion der visuellen Belastung des Hunsrücks durch die Nachtbefeuerung der WEA forciert (**K57**) (siehe Kapitel 6.3).

Piroth und Horz sowie Kirschner sehen das größte Entwicklungspotenzial im Energiesparen und einem ausgewogenen Energiemix (K111). „ich bin wirklich eine Protagonistin der ersten Stunde für diese erneuerbaren Energien, aber in einem Mix. Also die größte Energiequelle ist für mich erst einmal das Energiesparen. Hier gibt es eine völlig einseitige Fokussierung und Subventionierung der Windkraft" (Kirschner 2016)

6.6. Beantwortung der Forschungsfragen – Erkenntnisgewinn

Anschließend werden zur Beantwortung der Forschungsfragen, die zuvor ausgeführten Ergebnisse der empirischen Datenerhebung nochmals in übersichtlicher Form zusammengefasst präsentiert.

Fragestellung 1:

Welche Faktoren haben zum flächenhaften Ausbau der Windkraft im Rhein-Hunsrück Kreis geführt?

- Ausstieg aus Atomenergie & Willensbekundung der Bundesregierung zum Ausbau der EE (K5)
- Besitzverhältnisse im Hunsrück: Flächen größtenteils in kommunalem Besitz (K12)
- Wunsch der Kommunen Einnahmen durch Verpachtung von Flächen zu generieren (K41)
- alternative Energiequellen als Alternative zur Preisentwicklung fossiler Energieträger (K1)
- Subventionspolitik (EEG) als treibende Kraft und Einschränkung der Entscheidungsfreiheit (K33)
- Fehlentwicklung der Wahrnehmung von WEA als Einkommens- anstatt Stromlieferanten (K76)
- Dambruch bei Mastershausen → OVG-Urteil kippt Regionalplanung (VB Kastellaun) (K7)
- fehlende bzw. gescheiterte Steuerung auf regionaler Ebene (Planungshoheit der Kommunen/FNP/kommunale Steuerung) (K11)
- kaum orientierende Vorgaben für die kommunale Planung (K11a)
- Versäumnis einer interkommunalen Verständigung /Abstimmung der Planungen (K104)
- durchschnittlich gute Windhöffigkeit im Hunsrück & Ertrag (K13 & K17)
- Leitungsinfrastruktur: ideale Anbindungen ans Stromnetz (K14)
- kaum Schutzflächen im Hunsrück (K21)
- sozio-ökonomischer Status der Bevölkerung hat Einfluss auf politische Entscheidungen (K10)
- Bürgerinitiative & Naturschutz als Kontrollinstanz der Genehmigungsbehörde (K35)
- Einflussnahme der Projektierer auf Genehmigungspraxis (K38)
- Überforderung der Genehmigungsbehörde (K37)

- Fortschreibung LEP IV weitere Flächenausschreibung trifft auf kollektiven Widerstand (K46)
- Kritik an der Offenheit des 2-Prozent-Flächenziels (K48)
- rechtlicher Rahmen als grundlegend verantwortlich für Fehlentwicklungen der Raumplanung im Hunsrück (K109)

Fragestellung 2:

Welche Bedeutung kam hierbei der Landschaftsästhetik und der Veränderung des Landschaftsbilds bei der Umsetzung von Windkraftprojekten zu?

- Vernachlässigung landschaftlicher Ansprüche aus Kostengründen (K53)
- Steuerung der Beeinflussung wertvoller Bereiche nur zielführend auf regionaler Ebene (K54)
- KEINE Beachtung des Landschaftsbilds bei konkreten WEA Planungen (K55)
- keine gesetzlichen Vorgaben für landschaftsgerechte Anordnung von WEA bekannt (K69)
- Landschaft = weicher Faktor, rechtlich nicht bindend (Einzelfallabwägung) (K23)
- Bemühen homogenes Landschaftsbild zu schaffen sofern Wirtschaftlichkeit nicht entgegen steht (K56)
- Heterogenität aufgrund von Projektierer-/Betreiber-Vielfalt (K58)
- kein pauschaler Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten von der Windkraftnutzung (Abwägungsbedarf bei landschaftlicher Vorbelastung) (K24)
- Maßnahmen zur bedarfsgerechten Steuerung der Nachbefeuerung (K57)
- landschaftsästhetisch kein Ermessensspielraum der Genehmigungsbehörde (K51)
- Raumwirksamkeit der WEA - Auswirkungen auf Nachbarkommunen ohne Einfluss auf Entscheidungen (K86)
- Resultat im Hunsrück: Strukturlosigkeit & flächenhafte Dominanz (K61)

Geltungsbereich der Ergebnisse:

Die empirisch gewonnenen Ergebnisse beruhen auf der Erhebung qualitativer Daten aus Gesprächen mit insgesamt acht Akteuren. Es bleibt daher unbedingt festzuhalten, dass die aus den Ergebnissen gezogenen Schlüsse lediglich auf den Aussagen eines relativ kleinen Ausschnitts aus der Gesamtheit aller für die Windkraftnutzung im Hunsrück relevanten Stakeholder basieren. Dennoch haben die Analyse der Aussagen und besonders deren Kategorisierung mittels Kodierleitfaden einige interessante Tendenzen und Gemeinsamkeiten der Experteneinschätzungen ergeben, was sich positiv auf die Validität der entsprechenden Aussagen auswirkt.

7 Diskussion & kritische Reflektion

Der Rhein-Hunsrück Kreis hat ohne Zweifel eine Vorreiter-Rolle bei der Erzeugung Erneuerbarer Energien an Land eingenommen. Dies zeigen eindrucksvoll die vom Klimaschutzmanager Uhle vorgelegten Zahlen, sowie die von der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück mit Stolz veröffentlichten Statistiken und Hochrechnungen bei der Erzeugung und Einspeisung von sauberem Windstrom sowie bei den hierdurch eingesparten CO₂ - Emissionen. Doch besonders unter Berücksichtigung der im theoretischen Teil dieser Arbeit gefolgten Argumentation bedürfen ebensolche Zahlen einer besonders kritischen und vorsichtigen Betrachtung. Bilanzuelle CO₂-Ersparnis, wie es sich auf der Homepage der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück liest, impliziert eine direkte Reduktion der CO₂-Emissionen in Abhängigkeit vom Anlagenausbau. Hierbei wird jedoch geflissentlich außer Acht gelassen, dass Kapazitätssteigerungen durch WEA Zubau nicht in direktem Kausalzusammenhang zu Einsparungen von Treibhausgasemissionen gewertet werden können. Defizite bei der Entwicklung von funktionalen Speichertechnologien haben bis heute keinerlei effiziente Formen von Speichermöglichkeiten des Erneuerbaren Stroms geliefert. Demzufolge muss Strom bereitgestellt werden, wenn er benötigt wird. Da WEA jedoch witterungsbedingten Schwankungen ausgesetzt sind, müssen Grundlastkraftwerke kontinuierlich im Standby-Betrieb die Versorgungssicherheit der deutschen Stromverbraucher gewährleisten, um einem drohenden Blackout bei Versorgungsengpässen auszugleichen. Weht kein Wind wird kein Windstrom produziert und die Grundlastkraftwerke springen ein. Die hochgelobten CO₂-Einsparungen werden sogleich wieder annulliert.

Die einstmals harmonisch anmutenden Mittelgebirgslandschaften des Hunsrücks, die als Kulisse für eine Heimat-Film-Trilogie (Reitz 2010) verarbeitet wurden und dem Zuschauer auf der Leinwand einen Einblick in die identitätsstiftende Wirkung von Heimatgefühlen vermittelten, haben unter den Entwicklungen im Hunsrück schwer gelitten.

Dies war besonders aufgrund der kommunalen Besitzverhältnisse der Flächen insofern für die Entwicklung der Windkraft förderlich, als dass jede Gemeinde bestrebt war ihre Flächen für WEA zur Verfügung zu stellen, um Pachteinnahmen einzustreichen. Die rechtliche Lage im Hunsrück, die durch ein richtungsweisendes Urteil des OVG Koblenz die Planungshoheit auf die kommunale Ebene zurückfallen ließ, hatte Signalwirkung für die Region und hat somit maßgeblich zu der Verspargelung der Hunsrücker Landschaften beigetragen. Die daran anschließenden Entwicklungen zeugen von einem Profitstreben der einzelnen Kommunen, das jeglicher gesamttraumorientierter Konzeption entbehrte und sämtliche Bemühungen einer

Verständigung zur Festlegung freiwilliger Kriterien für die einheitliche raumplanerische Steuerung der Windenergie ad absurdum führte. Die kommunale Planungshoheit, soviel ist aus den empirischen Resultaten deutlich geworden, ist eine unzureichende Steuerungsinstanz, bei der die individuellen Bedürfnisse, Wünsche und Vorlieben der Ortsgemeinden den höchsten Stellenwert innehaben, was zwangsläufig in einer inkohärenten, uneinheitlichen Verspargelung der Landschaft gipfeln musste. Mangels schlüssiger gesamtraumorientierter Konzepte und einer „Wir wissen am besten was uns gut tut“-Mentalität (vgl. Tuldi 2016), kommunaler Entscheidungsträger, hatte der Hunsrück aus landschaftsästhetischer Sicht das Nachsehen.

Wenn Herr Tuldi die Beweggründe seiner Kommune für die Entscheidung WEA auf den Soonwaldkamm zu bauen als reine „Friedenspolitik“ bezeichnet und jegliche finanzielle Motivation leugnet, so ist dies meiner Einschätzung nach schwer glaubhaft. „Erstens habe ich persönlich nichts davon. Zweitens war es niemals das entscheidende Kriterium damit Geld machen zu wollen. Ich war 25 Jahre lang Ortsbürgermeister und hab nie einen Kreditvertrag unterschreiben müssen“ (Tuldi 2016). Zunächst gesteht er sich hier selbst indirekt ein, eben doch aus finanziellem Interesse seiner Kommune gehandelt zu haben und in Anbetracht der Einstimmigkeit mit der alle anderen befragten Experten zu dem Urteil kommen, dass finanzielle Vorteile durch Pachteinnahmen die Hauptmotivation für den Bau von WEA darstellten, schwindet die Glaubwürdigkeit seiner Aussage. „Wir haben das ja nicht gemacht um irgendetwas kaputt zu machen oder zu verschandeln, sondern wir haben uns ja etwas Positives dabei gedacht. Ich bin nach wie vor sicher, dass wir auch sehr viel Positives erreicht haben“ (ebd.). Dieser Beteuerung dürfte Herr Tuldi nicht als einziger Kommunalpolitiker im Hunsrück anheimgefallen sein, und gerade deshalb möchte ich diesem Missstand mit einem passenden Zitat begegnen.

„Das Gegenteil von gut ist nicht böse, sondern gut gemeint.“ (Kurt Tucholsky)

Die kommunale Planung, die geprägt wurde von und angetrieben durch Partikularinteressen einiger weniger Gemeinderäte, hat zugleich durch die große Raumwirksamkeit der WEA als technische Großbauwerke direkten Einfluss über weite Entfernungen hinweg auf Nachbarkommunen. Diese jedoch sind, mangels gegenseitiger Abstimmung der Planungen bzw. fehlendem Mitspracherecht hilflos der planerischen Willkür ihrer Anrainer ausgeliefert. Der Streit, der somit in die Hunsrücker Dörfer Einzug erhielt, war vorprogrammiert.

Die Akzeptanz und öffentliche Wahrnehmung der WEA scheint sich auch mit zunehmender Bebauung gewandelt zu haben, sodass sich aktuell kollektiv gegen weitere Flächenausweisungen für Windkraftnutzung ausgesprochen wird. Diese Beobachtung stützt die bereits erwähnte These von Hasse⁵, dass die Menschen meist erst nach einem konkreten Fall von Landschaftsverbrauch die Einsicht erlangen, welche nachhaltigen und andauernden Konsequenzen ihre extensive Raumnutzung für die ästhetische Wahrnehmung ihrer Heimatlandschaften mit sich bringt (vgl. Hasse 1999, S. 249).

Der zugrundeliegende gesetzliche Rahmen der Subventionspolitik durch das EEG hat die Weichen für die Entwicklung im Hunsrück gelegt, da hier eine völlig einseitige Fokussierung auf die Windkraft und einer direkten Kopplung der Fördergelder an Flächeneigentum praktiziert wurde. Diese Erkenntnis der Experteninterviews deckt sich mit den von Sören Schöbel bereits geschilderten gezielten gesetzlichen Anpassungen⁶, die seit 1997 sukzessiv die Windenergie begünstigen (vgl. Schöbel 2012, S.18f.) Die drastischen Veränderungen des Hunsrücker Landschaftsbilds bei der Entwicklung der Windkraft sind auf ein Fehlen gesetzlicher Vorschriften für die Beachtung landschaftlicher Ansprüche im Planungs- und Bauprozess zurückzuführen. Landschaft wurde lediglich als *weicher Faktor* definiert, dem bei konkreten WEA - Planungen allenfalls marginale Beachtung beigemessen wurde. Aufgrund dieser rechtlichen Lage im Hunsrück bot sich der Genehmigungsbehörde keinerlei Ermessensspielraum hinsichtlich landschaftsästhetischer Gesichtspunkte, sofern alle sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen, naturschutzfachlichen und immissionsschutzrechtlichen Anliegen hinreichend geprüft wurden (vgl. Uhle 2016). Die Vernachlässigung von Landschaftsbild und Raumwirkung von WEA in der Planungspraxis wird somit sowohl durch die empirischen als auch theoretischen Erkenntnisse⁷ gestützt: „Landschaftsästhetische Aspekte spielen auch in der folgenden Genehmigungsplanung in der Regel keine Rolle, da sich dort die Verteilung der Anlagenstandorte überwiegend an ökonomischen Partikularinteressen ausrichtet. [...] Solange eine übergeordnete Strukturvorgabe fehlt, können landschaftsästhetische Belange nicht in die Entwicklungsprojekte einfließen, obwohl dies – und zwar von allen Beteiligten, Investoren und Planern – in der Regel begrüßt würde“ (Schöbel 2012, S. 19).

⁵ siehe Kapitel 4.4

⁶ siehe Kapitel 3.2

⁷ siehe Kapitel 4.2

Wie in Kapitel 4.2 dargestellt, werden in der Fachliteratur hinsichtlich der idealtypischen Planung von WEA und deren harmonischer Einpassung in Natur und Landschaft explizite Handlungsanweisungen empfohlen:

- *Ziel räumlicher Steuerung → Berücksichtigung ästhetischer Landschaftsqualitäten, sachliche Angemessenheit, Nachvollziehbarkeit* (vgl. Kirchoff 2014, S14)

Dieses Ziel wurde, wie durch die empirischen Befunde belegt wird, im Hunsrück unzureichend beachtet. Die landschaftlichen Qualitäten wurden bei den raumplanerischen Entscheidungen völlig unbeachtet gelassen.

- *Dialog zwischen Natur & Kultur, Geschichte u. Zukunft, Planung u. Gesellschaft resultiert in ästhetisch sinnstiftender Wahrnehmung des Natur-Kultur-Verhältnis durch Orientierung an:*
 - *Harmonie*
 - *Kollektivität*
 - *Permanenz*
 - *Offenheit u. Eigenart* (vgl. Schöbel 2012, S31)
- *Definition von Tabuzonen & großräumliche, flächendeckende räumliche Bewertung jenseits von Gemeindegrenzen, Kommunalen Zuständigkeiten → Planung auf regionaler Ebene* (vgl. Hasse 1999, S. 251)
- *Räumliche Konzentration von Anlagen und Bevorzugung von Anlagenparks gegenüber Einzelanlagen. Gewährleistung von ausreichenden Abständen zwischen den Parks zur Sicherstellung des Erlebnisses landschaftlicher Schönheit in den Freiräumen* (vgl. ebd. S.252; Vries et al. 2012)

Nach einstimmiger Expertenmeinung sind die planerischen Entscheidungen im Hunsrück keineswegs auf kollektive Willensbekundungen zurückzuführen, sondern das Resultat einer Orientierung an Einzelinteressen vieler Kommunen ohne erkennbare gesamträumliche, grenzübergreifende oder koordinierte Abstimmung der jeweiligen Planungen. Weder fand im Hunsrück, wie in der Fachliteratur empfohlen, eine räumliche Konzentration von Windparks statt, noch wurde bei der Planung auf ausreichende Abstände zwischen den einzelnen Anlagen geachtet, um der Forderung zur Sicherstellung des Erlebnisses landschaftlicher Schönheit in solchen unbelasteten Zwischenzonen Rechnung zu tragen.

- *Bevorzugung bereits ästhetisch vorbelasteter Räume bei der Standortwahl*
(vgl. Hasse 1999, S. 252)

Einzig diesem Ziel kann auf Grundlage der Expertenaussagen planerische Berücksichtigung im Hunsrück attestiert werden. Doch scheint sich diese Handlungsempfehlung besonders im Argumentationsmuster der Projektierer etabliert zu haben. Die Experten der Juwi AG begründen weiteren WEA-Bau in der Vergangenheit mit bereits vorherrschenden Umweltbelastungen, wie beispielsweise zwei Steinbrüchen im Soonwald in Nachbarschaft des Standortes des Windparks Ellern oder dem Silo eines Bauunternehmens am Ortsrand (vgl. Bögelein und Löhr 2016). Folgt man dieser Argumentationslinie, so stellen bereits vorhandene Vorbelastungen der Landschaft ein hinreichendes Kriterium für die weitere Ansiedlung von WEA dar. Akzeptiert man diese Einteilung der Landschaften in hochwertige und weniger bedeutungsvolle Regionen stößt man eine landschaftliche Abwärtsspirale an, die sich einmal begonnen schwer aufhalten lässt. Das Resultat einer solchen kann im Hunsrück begutachtet werden.

Das Strategiepapier „Vielfalt statt Gleichwertigkeit“, das im September 2013 vom Berlin Institut für Bevölkerung und Entwicklung herausgegeben wurde, propagiert, das per Grundgesetz festgelegte Recht auf gleiche Lebensbedingungen im ganzen Land sei ein Hindernis für die Entwicklung und auf längerfristige Sicht nicht zu finanzieren. Das „Berlin-Papier“ skizziert eine ideale urbane Welt, in der gleichzeitig der ländliche Raum notgedrungen unter dem Deckmantel der „Vielfalt“ rigorose Landschaftsveränderungen zugunsten der Ballungszentren hinzunehmen habe. Jörg Rehmann vergleicht diese Argumentationslinie mit der Legitimation von Armut, Obdachlosigkeit und Not als notwendiges Übel für gesellschaftliche „Vielfalt“. (vgl. Rehmann 2016, 289 f.). Die Autoren des beschriebenen Strategiepapiers formulieren die Notwendigkeit, dem ländlichen Raum „Vielfalt“, in Form von Zerstörung ganzer Heimatlandschaften zu verordnen folgendermaßen:

„Die „doppelte Krise“ – die Krise der Bevölkerung und die Krise der Netze – bietet aber auch eine Chance: In einigen der sich leerenden Landschaften lässt sich ein erheblicher Teil der notwendigen erneuerbaren Energie erzeugen. Insbesondere der demografisch schrumpfende ländliche Raum kann zu einem Testfeld für neue Lösungen wie Speichertechnologien, neue Beteiligungsmodelle oder sogar Umsiedlungsmodelle werden – schlicht weil der Handlungsdruck weiter steigt. Ländliche Gebiete können sich so von Subventionsgebieten zu Vorreitern bei der Entwicklung und Erprobung von innovativen Infrastrukturlösungen entwickeln“
(Kuhn und Klingholz 2013, S. 26).

Der Rhein-Hunsrück Kreis ist meiner Einschätzung nach, das Sinnbild, die reale Ausprägung dieser visionären oder auch fatalen Entwicklungspolitik, je nachdem von welchem Standpunkt man es betrachten mag.

Natürlich ist die finanzielle Ausstattung von kommunalen Haushaltskassen eine der Hauptinteressen lokalpolitischer Akteure, zumal sie die Grundlage der Daseinsvorsorge darstellen. Doch ist es eine erstaunliche Entwicklung, die man im Hunsrück vorfindet, von einer ursprünglich positiven Absicht der nachhaltigen, ökologischen Energieerzeugung hin zu einem rücksichtslosen, profitgetriebenen Streben nach Windpachterträgen, das jeglicher Vernunft entbehrt und ohne Respekt vor der Schönheit von Natur und Landschaft die heimatliche Kulturlandschaften dem Profit opfert, ungeachtet ihrer identitätsstiftenden Wirkung.

Der Hunsrück muss von Landschaftsplanern, politischen Entscheidungsträgern und der Raumplanung als mahnendes Beispiel betrachtet werden, der eindrucksvoll dokumentiert, was alles machbar ist mit Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft, aber welche landschaftlich prägenden Auswirkungen eine überstürzte, unausgewogene und unkoordinierte Regionalentwicklung zur Folge haben kann. Sofern in der Politik dem Schutzgut Landschaft kein besserer Schutz durch bindende gesetzliche Vorgaben geschaffen wird, fällt die Verantwortung zum Erhalt der heimatlichen Kulturlandschaften letztendlich auf lokalpolitische Ebene vor Ort zurück. Hier muss sich zeigen, ob in Zukunft andere Regionen dem Beispiel des Hunsrück folgen wollen und oder ob man in der Planungsmentalität ein Umdenken anstreben kann, bei dem finanzielle Vorteile weniger schwer ins Gewicht fallen, als Heimatverbundenheit, Naturliebe und der Erhalt kulturhistorisch bedeutsamer Heimatlandschaften.

8 Fazit

Diese Arbeit hatte zum Ziel, die ursächlichen Faktoren der Entwicklung der Windkraftnutzung im Rhein-Hunsrück Kreis zu untersuchen und hierbei insbesondere aufgrund der Flächenwirksamkeit von WEA zu ergründen, welche Berücksichtigung die landschaftlichen Auswirkungen des Windkraftausbaus und die landschaftsästhetischen Ansprüche desselben im Verlauf der Planung und Realisierung von konkreten Windkraftprojekten fanden.

Zunächst wurde die Fallstudienregion des Hunsrücks vorgestellt. Hierbei wurde die besondere Eignung des Raumes für die Windkraftnutzung dargelegt, die konkreten klimapolitischen Zielsetzungen der Landesregierung definiert und die Entwicklung der Windenergieerzeugung im Kreis geschildert und mit offiziellen Statistiken belegt. Anschließend wurde der gesetzliche

Rahmen, der die Grundlage für den Ausbau der Windenergie legte, präsentiert und die Steuerung der Windkraft durch die Raumplanung näher betrachtet. Die Rolle des Naturschutzes im Kontext der Windkraftnutzung wurde thematisiert und im Anschluss ein kritischer Blick auf die politische Strategie der deutschen Energiewende geworfen.

Nachfolgend wurde die Landschaftsästhetik als kulturwissenschaftliche Disziplin vorgestellt und grundlegende theoretische Definitionen, Konzepte sowie Kategorien der Landschaftsbildbewertung erläutert. Daraufhin erfolgte die Erörterung der theoretischen Erkenntnisse zur Vereinbarkeit von WEA und Landschaftsästhetik gefolgt von einer detaillierten Schilderung der Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild. Hierbei wurden anhand anschaulichen Bildmaterials aus der Fallstudienregion ein Bezug zwischen theoretischen Überlegungen und tatsächlichen Ausprägungen im Realraum hergestellt.

Im Anschluss erfolgte die Darstellung des Spannungsfelds um die Windkraftnutzung im Hunsrück, die als Problemaufriss die unterschiedlichen Perspektiven präsentierte, problematisierte und somit die Grundlage für die nachfolgende empirische Erhebung darstellt.

Im Folgenden wurde das empirisch-methodische Vorgehen erläutert, wobei das Erhebungsinstrument sowie das Datenanalyseverfahren detailliert beschrieben wurden. Nach einer kurzen Charakterisierung der im Rahmen der Experteninterviews befragten Akteure wurden die aus den empirischen Daten gewonnenen Erkenntnisse präsentiert. Die zentralen Ergebnisse wurden im Anschluss zur Beantwortung der Forschungsfragen nochmals in übersichtlicher Form stichpunktartig zusammengefasst.

Die zentralen Erkenntnisse der Studie sind:

Ursachen für den flächendeckenden, ungesteuerten Ausbau der Windkraft im Hunsrück:

- kommunaler Flächenbesitz im Hunsrück
- kommunales Streben nach finanziellen Gewinnen durch Flächenverpachtung
- EEG-Förderung → Kopplung von Fördergeldern an Flächenbesitz
- gescheiterte Steuerung der Regionalplanung durch richtungsweisendes OVG-Urteil → Rückfall der Planungshoheit auf kommunale Ebene
- fehlende orientierende Vorgaben für kommunale Planung
- Versäumnis einer gemeindeübergreifenden Verständigung/ Koordinierung der individuellen Planungen

Berücksichtigung landschaftlicher/ landschaftsästhetischer Ansprüche bei der Planung:

- keine Beachtung der landschaftlichen Auswirkungen bei konkreten WEA-Planungen
- Vernachlässigung landschaftlicher Ansprüche aus Kostengründen
- fehlende gesetzliche Vorgaben zur landschaftsgerechten Anordnung von WEA
- unzureichende Kompetenz der kommunalen Planungsebene zur Berücksichtigung landschaftlich wertvoller Bereiche bei der Flächenauswahl für WEA
- Diskussion von Maßnahmen zur Reduktion der nächtlichen visuellen Belastung (Abschaltautomatik der Nachtbefeuern)
- Strukturlosigkeit & flächenhafte Dominanz aufgrund von Heterogenität der Projektierer und deren individuellen Planungen

Im letzten Kapitel wurden die gewonnen Erkenntnisse in Bezug zum theoretischen Kontext gesetzt und einer kritischen Bewertung unterzogen. Dabei wurde die Aussagekraft der Erkenntnisse für die Region bewertet sowie Handlungsempfehlungen für andere Regionen formuliert, die sich ähnlichen klimapolitischen Herausforderungen gestellt sehen wie seinerzeit der Rhein-Hunsrück Kreis.

Als abschließende Schlussfolgerung aus den theoretischen und empirischen Erkenntnissen dieser Studie folgt: Es muss ein gesetzlicher Rahmen dafür geschaffen werden, dass Ausgleichskonzepte und finanzielle Umverteilung von Einnahmen ermöglicht werden, um somit die EEG geschaffene direkte Kopplung von Flächeneigentum an Pachteinahmen abzuwandeln in ein Modell, dass eine landschaftsgerechte Ansiedlung von WEA ermöglicht und hierbei nicht dem persönlichen Profit, sondern der gesamträumlichen Erscheinung der Anlagen in der Landschaft vorrangig Berücksichtigung gewährt.

Als Geograph ist mir der Erhalt und Schutz von Klima, Umwelt und Natur ein besonderes Anliegen. Doch auch mich hat die Beschäftigung mit der Thematik nachhaltiger Energieerzeugung nachdenklich gestimmt, ob die in Deutschland verfolgte Strategie der Energiewende in ihrer aktuellen Ausprägung zielführend und zweckdienlich ist. Vielleicht kann diese Arbeit als Denkanstoß dienen, sich kritischer mit den Themen der Energiewende und den damit einhergehenden Landschaftsveränderungen auseinanderzusetzen, die spezifische Anforderungen an Politik, Raum und dessen Planung stellen. Nur so kann eine zukunftsorientierte Klimapolitik sinnstiftend in Einklang mit Natur- und Landschaftsschutz gebracht werden.

Jedem Leser dieser Arbeit empfehle ich eine Fahrt durch den Hunsrück, idealerweise bei Tag und bei Nacht, um sich persönlich einen Eindruck von den Auswirkungen des Windkraftausbaus als Ausprägung der Energiewende in der Region zu verschaffen. Es ist erschreckend welche Ausmaße die dortigen Entwicklungen angenommen haben und seien die ursprünglichen Überzeugungen und Absichten noch so umweltfreundlich wie nachhaltig. Man kann im Hunsrück, nach meiner Einschätzung, nach Abschluss dieser Arbeit nur von einer Fehlentwicklung grüner Umweltpolitik ungeheuren Ausmaßes sprechen, die für die Menschen vor Ort in einem Verlust ihrer heimatlichen Kulturlandschaften und deren Umwandlung in Windindustrielandchaften gegipfelt ist.

Unter dem Deckmantel der Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit hat man sich im Hunsrück zugunsten finanzieller Profite für den Ausverkauf von Landschaft und Heimat entschieden. Die Prioritäten wurden hier klar verteilt, und Haushaltssanierungen über den Schutz ausgewogener, stimmiger und harmonisch-heimatlicher Mittelgebirgslandschaften gestellt.

Die Attribuierung von schönen Landschaften mit symbolischen Werten sowie der immaterieller Wert, den Menschen aus der ästhetischen Landschaftsbezugnahme ziehen, blieben im Hunsrück völlig unbeachtet bei der Planung von WEA. Diese Feststellung deckt sich mit den Befunden von Kira Gee (2013) und zeigt zugleich die Aktualität einer Erkenntnis, zu der bereits Oscar Wilde vor langer Zeit gelangte:

„Heutzutage kennen die Leute von allem den Preis und von nichts den Wert.“

Oscar Wilde

9 Literaturverzeichnis

- Anhäuser, Uwe (2013): RESOLUTION DES BÜNDNISSES ENERGIEWENDE FÜR MENSCH UND NATUR. Hg. v. Bündnis Energiewende für Mensch und Natur. Online verfügbar unter <http://www.energie-mensch-natur.de/images/Resolution.pdf>, zuletzt geprüft am 07.11.2016.
- Becker, Sören; Bues, Andrea; Naumann, Matthias (2016): Zur Analyse lokaler energiepolitischer Konflikte. Skizze eines Analysewerkzeugs. In: *Raumforschung und Raumordnung* 74 (1), S. 39–49. DOI: 10.1007/s13147-016-0380-0.
- Betzüge, Marc Oliver (2015): Bitte nicht mit Argumenten stören. Die romantische Rhetorik der Energiewende. In: *manager magazin*, 09.07.2015. Online verfügbar unter <http://www.manager-magazin.de/politik/meinungen/rationale-argumente-unerwünscht-bei-deutscher-energie-wende-a-1040914.html>, zuletzt geprüft am 03.01.2017.
- BGHPLan Umwelt und Landschaftsarchitektur GmbH (2014): Regionaler Raumordnungsplan Region Mittelrhein-Westerwald. Steuerung der Windenergie im RROP Endbericht Teil 1: Windenergiekonzeption. Online verfügbar unter http://www.mittelrhein-westerwald.de/upload/Konzept_Windenergie_zum_Entwurf_2014_612.pdf, zuletzt geprüft am 07.11.2016.
- Boch, Volker (2014): Windkraftdiskussion: Soonwald ist mehr als ein lukrativer Standort. In: *Rhein-Hunsrück Zeitung*, 10.02.2014.
- Bögelein, Bernhard; Löhr, Michael (2016): Transkription_Interview 6_Michael Löhr & Bernhard Bögelein, 30.11.2016. Telefon Interview.
- Böttcher, Jörg (2012): Handbuch windenergie. Onshore-projekte: Realisierung, Finanzierung, Recht und Technik. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Breitenfeld, Jörg (2016): Strombedarf der privaten Haushalte könnte aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden. Einspeisung aus Windkraft gewinnt immer mehr an Bedeutung. Hg. v. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (8). Online verfügbar unter <https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/monatshefte/2016/08-2016-735.pdf>, zuletzt geprüft am 11.12.2016.
- Brücher, Wolfgang (2009): Energiegeographie. Wechselwirkungen zwischen Ressourcen, Raum und Politik. Berlin, Stuttgart: Borntraeger (Studienbücher der Geographie).
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) (Hg.) (2016a): BMWi - EEG 2017: Wettbewerbliche Vergütung. EEG 2017 : Start in die nächste Phase der Energiewende. Online verfügbar unter <https://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare-Energien/eeg-2017-wettbewerbliche-verguetung.html>, zuletzt geprüft am 16.12.2016.

-
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) (Hg.) (2016b): Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014. Online verfügbar unter <https://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare-Energien/eeg-2014.html>.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) (Hg.) (2016c): Fit für den Strommarkt. Fit für die Zukunft. Alle wichtigen Fakten zum neuen EEG 2017 (Erneuerbare-Energien-Gesetz). Online verfügbar unter <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/fit-fuer-den-strommarkt,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>, zuletzt geprüft am 27.10.2016.
- Bundesregierung (2011): Der Weg zur Energie der Zukunft. Bundesregierung. Online verfügbar unter https://web.archive.org/web/20111116042621/http://www.bundesregierung.de/Content/DE/___Anlagen/2011/06/2011-06-06-energiekonzept-eckpunkte,property=publicationFile.pdf, zuletzt geprüft am 04.12.2016.
- Christ, Toni: Windkraft - Gemeinde Mastershausen. Die Auseinandersetzung mit der Verbandsgemeinde Kastellaun 2002 – 2006. Online verfügbar unter <http://www.mastershausen.de/windkraft>, zuletzt geprüft am 23.01.2017.
- DIE DEUTSCHEN KONSERVATIVEN e.V. (Hg.): Der große Betrug - Die Energiewende. *Sonderausgabe des Deutschland-Magazin* 2012 (1). Hamburg.
- Dorfey, Armin H. (1981): Nutzung der Windkraft auf dem Hunsrück. In: *Hunsrücker Heimatblätter* August, August 1981 (52). Online verfügbar unter http://www.kreis-sim.de/media/custom/2052_681_1.PDF?1404302493, zuletzt geprüft am 11.12.016.
- dts Nachrichtenagentur GmbH (16.09.2011): Umfrage: Mehrheit der Deutschen für Atomausstieg. Online verfügbar unter <http://www.prcenter.de/Umfrage-Mehrheit-der-Deutschen-fuer-Atomausstieg.311466.html>, zuletzt geprüft am 05.12.2016.
- Dubbers, Dirk (2016): Gibt es überhaupt eine Energiewende. Ein Plädoyer für eine ehrliche Bestandsaufnahme der Energiewende und der noch vor uns liegenden Herausforderungen. In: Georg Etscheit (Hg.): *Geopferte Landschaften. Wie die Energiewende unsere Umwelt zerstört*. München: Heyne HC, S. 42–50.
- Etscheit, Georg (Hg.) (2016): *Geopferte Landschaften. Wie die Energiewende unsere Umwelt zerstört*. München: Heyne HC.
- Gailing, Ludger, Leibenath, Markus (Hg.) (2013): *Neue Energielandschaften Neue Perspektiven Der Landschaftsforschung*. [s.l.]: Springer VS (Raumfragen - Stadt Region Landschaft).
- Gee, Kira (2013): *Trade-offs between seascape and offshore wind farming values: An analysis of local opinions based on a cognitive belief framework*. Dissertation. Georg-

- August-Universität, Göttingen. School of Science (GAUSS). Online verfügbar unter https://ediss.uni-goettingen.de/bitstream/handle/11858/00-1735-0000-001D-AFA3-F/2013_Dissertation_Gee_Seascape%20and%20offshore%20wind%20farming%20values.pdf?sequence=1, zuletzt geprüft am 03.02.2017.
- Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz (2016): www.geoportal.rlp.de | Glossar. Hg. v. Lenkungsausschuss Geodateninfrastruktur RP. Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz. Online verfügbar unter http://www.geoportal.rlp.de/portal/servicebereich/glossar.html?tx_lexicon%5Bletter%5D=71, zuletzt geprüft am 17.12.2016.
- Gläser, Jochen; Laudel, Grit (2009): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. Als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. 3. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwiss (Lehrbuch).
- Hasenöhl, Ute (2013): Konflikte um regenerative Energien und Energielandschaften aus umwelthistorischer Perspektive. In: Gailing, Ludger, Leibenath, Markus (Hg.): Neue Energielandschaften Neue Perspektiven Der Landschaftsforschung. [s.l.]: Springer VS (Raumfragen - Stadt Region Landschaft), S. 79–100.
- Hasse, Jürgen (1999): Bildstörung. Windenergie und Landschaftsästhetik. Oldenburg: BIS, Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg (Wahrnehmungsgeographische Studien zur Regionalentwicklung, H. 18).
- Kirchhoff, Thomas (2014): Energiewende und Landschaftsästhetik. Versachlichung ästhetischer Bewertungen von Energieanlagen durch Bezugnahme auf drei intersubjektive Landschaftsideale [Energy Turnaround and Landscape Aesthetics – Objective evaluation of the aesthetics of energy plants referring to three intersubjective landscape ideals] 46 (1), S. 10–16. Online verfügbar unter https://www.researchgate.net/profile/Thomas_Kirchhoff/publication/265167397_Energiewende_und_Landschaftsaesthetik_Versachlichung_asthetischer_Bewertungen_von_Energieanlagen_durch_Bezugnahme_auf_drei_intersubjektive_Landschaftsideale_Energy_Turnaround_and_Landscape_Aesthetics_-/links/54083f870cf2bba34c2572f3.pdf, zuletzt geprüft am 29.09.2016.
- Kirschner, Monika (2016): Transkription_Interview 7_Monika Kirschner (Initiative Soonwald e.V.), 12.12.2016. Telefoninterview.
- Kleinknecht, Konrad. (2015): Risiko Energiewende. Wege aus der Sackgasse. 1. Aufl. 2015. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg; Imprint Springer Spektrum.
- Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück Kreis (2016): Energiesteckbrief Rhein-Hunsrück Kreis 2015. Online verfügbar unter http://www.kreis-sim.de/media/custom/2052_112_1.PDF?1481282085, zuletzt geprüft am 11.12.2016.

-
- Kuckartz, Udo (2016): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 3., durchgesehene Aufl. Weinheim, Bergstr: Beltz Juventa (Grundagentexte Methoden).
- Kuhn, Eva; Klingholz, Reiner (2013): Vielfalt statt Gleichwertigkeit. Was Bevölkerungsrückgang für die Versorgung ländlicher Regionen bedeutet. Hg. v. Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung. Berlin.
- Kühne, Olaf (2013a): Landschaftsästhetik und regenerative Energien - Grundüberlegungen zu De- und Re-Sensualisierungen und inversen Landschaften. In: Gailing, Ludger, Leibenath, Markus (Hg.): Neue Energielandschaften Neue Perspektiven Der Landschaftsforschung. [s.l.]: Springer VS (Raumfragen - Stadt Region Landschaft), S. 101–120.
- Kühne, Olaf (2013b): Landschaftstheorie und Landschaftspraxis. Eine Einführung aus sozialkonstruktivistischer Perspektive. Wiesbaden: Springer VS (Lehrbuch).
- Lachmann, Markus (2015): Rhein-Hunsrück hat genug von Windenergie. KOMMUNEN Landrat und Bürgermeister geschlossen gegen Ausweisung neuer Vorrangflächen / Bereits 214 Anlagen am Netz. In: *Allgemeine Zeitung* 2015, 20.06.2015. Online verfügbar unter http://www.allgemeine-zeitung.de/politik/rheinland-pfalz/rhein-hunsrueck-hat-genug-von-windenergie_15659188.htm, zuletzt geprüft am 10.11.2016.
- Lamnek, Siegfried (2005): Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch. 4., vollst. überarb. Aufl. Weinheim, Basel: Beltz, PVU (Lehrbuch).
- Liesemer, Dirk (2014): Bis zum Horizont und weiter. Hg. v. Spektrum der Wissenschaft. Online verfügbar unter <http://www.spektrum.de/news/wie-beeinflussen-windraeder-die-aesthetik-von-landschaften/1299074>, zuletzt geprüft am 28.10.2016.
- Löhr, Michael (2012): Juwi: Windpark Ellern Jetzt Sichtbarer Meilenstein Der Energiewende. Erstes E 126-Windrad im Hunsrück hat seit heute eine Gondel. In: *Windkraft-Journal Windenergie und Erneuerbaren Energien Nachrichten*, 28.08.2012. Online verfügbar unter <http://www.windkraft-journal.de/2012/08/28/juwi-windpark-ellern-jetzt-sichtbarer-meilenstein-der-energiewende/25631>, zuletzt geprüft am 11.11.2016.
- Lüers, Silke; Rehfeldt, Knud (2016): Status des Windenergieausbaus in Deutschland. 1. Halbjahr 2016. Hg. v. Deutsche Windguard GmbH. Online verfügbar unter http://www.windguard.de/_Resources/Persistent/e6c0f00ee4aa66c601174061b75baace8f17d1bc/Factsheet-Status-Windenergieausbau-an-Land-1.-Halbjahr-2016.pdf, zuletzt geprüft am 05.12.2016.
- Mayring, Philipp (2000): Qualitative Inhaltsanalyse. In: *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Research [Online Journal]* (1 (2)), S. 1–10. Online verfügbar unter <http://qualitative-research.net/fqs/fqs-d/2-00inhalt-d.htm>, zuletzt geprüft am 13.01.2017.

-
- Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12., Neuausgabe, 12., vollständig überarbeitete und aktualisierte Aufl. Weinheim, Bergstr.: Beltz, J (Beltz Pädagogik).
- Megerle, Heidi (2013): Landschaftsveränderungen durch Raumannsprüche erneuerbarer Energien - aktuelle Forschungsentwicklungen und Forschungsperspektiven am Beispiel des Ländlichen Raumes in Baden-Württemberg. In: Gailing, Ludger, Leibenth, Markus (Hg.): Neue Energielandschaften Neue Perspektiven Der Landschaftsforschung. [s.l.]: Springer VS (Raumfragen - Stadt Region Landschaft), S. 145–164.
- Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz Energie und Landesplanung (Hg.) (2013): Windenergie und Kommunen. Leitfaden für die kommunale Praxis. 1. Aufl. Mainz. Online verfügbar unter https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Publikationen/Windenergie_und_Kommunen.pdf, zuletzt geprüft am 03.02.2017.
- Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz Energie und Landesplanung (Hg.) (2014): Teilfortschreibung LEP IV - Erneuerbare Energien. Mainz. Online verfügbar unter https://mdi.rlp.de/fileadmin/isim/Unsere_Themen/Landesplanung_Abteilung_7/Landesplanung/1_Teilfortschreibung_LEP_IV_-_Erneuerbare_Energien.pdf, zuletzt geprüft am 03.02.2017.
- Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz (Hg.) (2013a): Windatlas Rheinland-Pfalz. Energie, die einleuchtet. Mainz. Online verfügbar unter https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Energie_und_Strahlenschutz/Energie/1_rlp_windatlas_stand_24072013.pdf, zuletzt geprüft am 03.02.2017.
- Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz (2013b): Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d). Unter Mitarbeit von Roland Olschowy und Sonja Rüenauf. Online verfügbar unter https://mdi.rlp.de/fileadmin/isim/Unsere_Themen/Landesplanung_Abteilung_7/Landesplanung/Konkretisierung_der_LahiKula_zur_Festlegung__Begrueundung_und_Darstellung_g_von_Ausschlussflaeachen_und_Restriktionen_fuer_den_Ausbau_der_Windenergienutzung__Z_163_d_.pdf, zuletzt geprüft am 23.10.2016.
- Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz; Ministerium der Finanzen; Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten; Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz (Hg.) (2013): Rundschreiben Windenergie. Online verfügbar unter https://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Rundschreiben_28_05_2013_.pdf, zuletzt geprüft am 03.02.2017.

-
- Neumann, Harry (2016): Mut zur Natur. Warum wir unsere Landschaften nicht opfern dürfen. In: Georg Etscheit (Hg.): Geopferte Landschaften. Wie die Energiewende unsere Umwelt zerstört. München: Heyne HC, S. 261–276.
- Nohl, Werner (2010): Landschaftsästhetische Auswirkungen von Windkraftanlagen. In: Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V. (Hg.): Schönere Heimat. Erbe und Auftrag, Bd. 99. München (1), S. 3–12.
- Nohl, Werner (2015): Landschaftsästhetik heute. Auf dem Wege zu einer Landschaftsästhetik des guten Lebens. München: Oekom.
- Orlik, Bernd; Jung, Christina (2013): Wind als Zukunftsenergie - wie kann das gelingen? Dokumentation ; [25.] Bremer Universitäts-Gespräche [am 1. und 2. November 2012]. Oldenburg: Isensee (Bremer Universitäts-Gespräche, 25).
- Philipp, K. H. I. (2013): Heimat unter Windrädern. Die niederländische Wattenmeerküste aus Sicht der Bevölkerung. Helmholz-Zentrum Geesthacht. Geesthacht.
- Piroth, Wolfgang; Holzer, Margit: Windkraftfreier Soonwald / Schutzgemeinschaft Hunsrück. Wer wir sind - Windkraftfreier Soonwald. Hg. v. Bürgerinitiative Windkraftfreier Soonwald e.V. Online verfügbar unter <https://www.windkraftfreier-soonwald.de/wer-wir-sind/>, zuletzt geprüft am 23.01.2017.
- Piroth, Wolfgang; Horz, Albert (2016): Transkription_Interview 3_Wolfgang Piroth & Albert Horz. Argenthal, 14.11.2016. Persönliches Interview.
- Rehmann, Jörg (2016): Heimat - vom Windwahn verweht. Die Energiewende im Hunsrück: eine Analogie zur rheinischen Auswanderungswelle im 19. Jahrhundert. In: Georg Etscheit (Hg.): Geopferte Landschaften. Wie die Energiewende unsere Umwelt zerstört. München: Heyne HC, S. 277–295.
- Reitz, Edgar (2010): Die Heimat Trilogie. Originaltitel: Heimat 1 - Eine deutsche Chronik / Heimat 2 - Chronik einer Jugend / Heimat 3 - Chronik einer Zeitenwende. STUDIO-CANAL. Deutschland, 3364 min.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2015): Zukunftsfähigkeit in den Mittelpunkt. Jahresgutachten 2015 - 2016. Hg. v. Statistisches Bundesamt. Online verfügbar unter https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg201516/wirtschaftsgutachten/jg15_ges.pdf, zuletzt geprüft am 03.02.2017.
- Schöbel, Sören (2012): Windenergie und Landschaftsästhetik. Zur landschaftsgerechten Anordnung von Windfarmen. Berlin: Jovis.
- Simon, Peter (2016): Transkription_Interview 4_Peter Simon, 20.11.2016. Telefon Interview.

-
- Sommer, Pascal (2015): Die Entwicklung der Windenergie: Onshore versus Offshore. Industrieräumlicher Wandel in Europa zwischen inkrementeller und radikaler Innovation. 1. Aufl. Stuttgart: Franz Steiner Verlag (Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Hamburg, 107).
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) (Hg.) (2013): Erneuerbare Energien - hier: Steuerung/Zulassung von Windenergieanlagen (WEA). Online verfügbar unter <https://sgdnord.rlp.de/de/planen-bauen-natur-energie/energie/windenergie/planung-und-zulassung/verfahrensablaeufe/steuerung-und-zulassung/>, zuletzt aktualisiert am 12.08.2013, zuletzt geprüft am 05.11.2016.
- SWR Fernsehen RP (23.08.16): Hohe Vergünstigungen für Windkraftfirmen. Rechnungshof rügt Rabatte für Windkraftfirmen. Online verfügbar unter <http://www.swr.de/landesschau-aktuell/rp/hohe-verguenstigungen-fuer-windkraftfirmen-in-rp/-/id=1682/did=18015586/nid=1682/ixzi0c/>, zuletzt geprüft am 23.12.2016.
- Tacke, Franz (2004): Windenergie. Die Herausforderung ; gestern, heute, morgen. Frankfurt am Main: VDMA-Verl.
- Tuldi, Dietmar (2016): Transkription_Interview 1_Dietmar Tuldi. Ellern, 13.11.2016. Persönliches Interview.
- Uhle, Frank-Michael (2016a): Grobabschätzung der regionalen Wertschöpfung 2015. Hg. v. Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück Kreis. Online verfügbar unter http://www.kreis-sim.de/media/custom/2052_113_1.PDF?1481282629, zuletzt geprüft am 11.12.2016.
- Uhle, Frank-Michael (2016b): Klimabilanzfortschreibung 2015 im Rhein-Hunsrück-Kreis. Hg. v. Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück Kreis. Online verfügbar unter http://www.kreis-sim.de/media/custom/2052_813_1.PDF?1481283825, zuletzt geprüft am 11.12.2016.
- Uhle, Frank-Michael (2016c): Transkription_Interview 2_Frank-Michael Uhle. Simmern, 14.11.2016. Persönliches Interview.
- VERNUNFTKRAFT (04.01.2016): Harry Neumann kehrt BUND den Rücken. Online verfügbar unter <http://www.vernunftkraft.de/harry-neumann-kehrt-bund-den-ruecken/>, zuletzt geprüft am 05.11.2016.
- Wille, Joachim (2016): Durch den Hunsrück weht die Energiewende. Zu einem "Laboratorium" für die Energiewende im Süden hat sich der Hunsrück entwickelt. Besonders der Windkraft-Boom sorgt für florierende Gemeinden, aber auch für wachsenden Unmut unter vielen Einwohnern. Die Linien im Streit über den weiteren Umgang mit den "Windfall-Profits" gehen mitten durch die Gemeinden. In: *Klimaretter.info - Das Magazin zur Klima- und Energiewende*, 28.06.2016. Online verfügbar unter <http://www.klimaretter.info/energie/hintergrund/21479-durch-den-hunsrueck-weht-die-energiewende>, zuletzt geprüft am 11.11.2016.

Ziegler, Nikolai (2016): Lastesel, Faultiere und Junk Science. Die ökonomischen und technischen Mythen der Energiewende. In: Georg Etscheit (Hg.): Geopferte Landschaften. Wie die Energiewende unsere Umwelt zerstört. München: Heyne HC, S. 51–89.

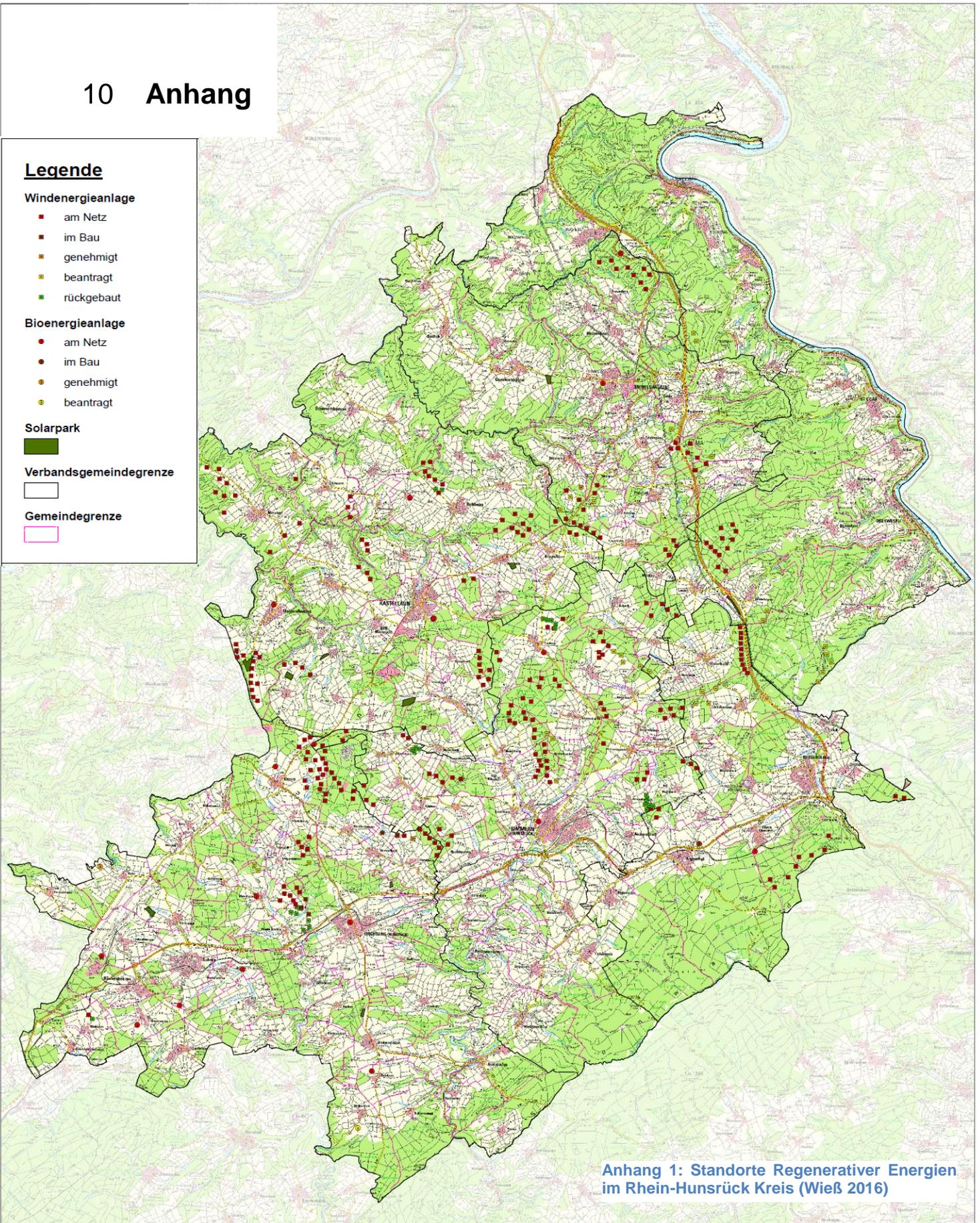
10 Anhang

Legende**Windenergieanlage**

- am Netz
- im Bau
- genehmigt
- beantragt
- rückgebaut

Bioenergieanlage

- am Netz
- im Bau
- genehmigt
- beantragt

Solarpark**Verbandsgemeindengrenze****Gemeindengrenze**

Anhang 1: Standorte Regenerativer Energien im Rhein-Hunsrück Kreis (Wieß 2016)

Standorte regenerativer Energien im Rhein-Hunsrück-Kreis

© Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück (Stand: 04.10.2016)

Heinz-Dieter Wieß
 Fachbereich 34 • Bauen und Umwelt
 Ludwigstr. 3-5 • 55469 Simmern
 Tel. +49. (0)6761. 82-610 • Fax. +49. (0)6761. 82-9-610
 heinz-dieter.wiess@rheinhunsrueck.de • www.kreis-sim.de



Maßstab (bei unverzerrtem Ausdruck auf A0): 1:50.000



Anhang 2: Interviewleitfaden für **Interview – Leitfaden:**
die qualitativen Experteninterviews

I URSACHEN

1. Welches sind Ihrer Meinung nach die zentralen Faktoren bei der **Entwicklung der Windkraftnutzung im Hunsrück?**
2. Woran orientierte sich die Planung der WEA mit Blick auf die **genaue Standortwahl** der einzelnen Anlagen? **Welche Faktoren** spielen hierbei eine maßgebliche Rolle?
3. Welche **Akteure** sind maßgeblich beteiligt? Wer sind die **Entscheidungsträger?**
4. Wie wirken sich **staatliche Maßnahmen / rechtliche Regelungen** zur Kontrolle des Windkraftausbaus im Kreis aus?
5. Welche **Anreize** werden für die Ansiedlung/ den Bau von WEA geschaffen?
6. Wie ist die **räumliche Verteilung der WEA überregional reglementiert?** Gibt es entsprechende **planerische Konzepte auf regionaler Ebene**, an denen sich die kommunale Planungsebene zu orientieren hat?
7. Wie bewerten Sie die **gesetzlichen Vorgaben** für die Ausweisung von **Vorranggebieten** für WEA (Positivplanung)?

II LANDSCHAFTSÄSTHETIK

8. Inwieweit werden landschaftsästhetische Ansprüche bei der Entscheidungsprozessen der Planung von WEA berücksichtigt/ miteinbezogen?
9. Wie bewerten Sie die **Vorgaben des Naturschutzgesetzes** zum Bau von WEA und wie werden diese umgesetzt? (BNatSchG §1 Nr 3. die Vielfalt, Eigenart sowie den Erholungswert soll auf Dauer gesichert werden)
10. Welche **gesetzlichen Richtlinien/ Vorgaben für eine landschaftsgerechte Anordnung** von WEA gibt es?
11. Wie nehmen Sie die Debatte um die Bedeutung der Landschaftsästhetik / des Landschaftsbilds in der Bevölkerung wahr?
12. Welchen Einfluss hat ein durch WEA verändertes Landschaftsbild auf die Entwicklung von **Grundstücks- und Immobilienpreisen?**

III WINDPARK HOCHSTEINCHEN ELLERN

13. Wie würden Sie den Planungsprozess des Windparks Hochsteinchen in Ellern beschreiben? Welche **Entwicklungen** waren hierbei **von zentraler Bedeutung**?
14. Inwiefern wird der **Eingriff in die Landschaft / Natur kompensiert**? Durch welche Maßnahmen geschieht das? (Ersatzleistungen) Wie geschah dies im Fall des Windparks Hochsteinchen?
15. Welche **konkreten Auswirkungen auf die Natur** hat der Windpark seit Baubeginn der Anlagen und Inbetriebnahme zu verzeichnen? (Auswirkungen im restlichen Kreis?)
16. Welche **Auswirkungen sind besonders bei WEA über Wald** zu befürchten? Auch mit Blick in die Zukunft.
17. Wie wirkt sich der kulturlandschaftliche Wandel durch den Bau von WEA auf die **Attraktivität der Region für den Tourismus** aus? Gab es bereits erkennbare Veränderungen?
18. Wie **bewerten Sie aus fremdenverkehrstechnischer Sicht** die WEA? Können WEA auch touristische Attraktivität steigern?

IV LÖSUNGEN

19. Wie kann die **Flächeninanspruchnahme durch flächenhafte Überformung** der Landschaft kontrolliert und optimiert werden?
20. Wie sind **Konzentrationszonen**, die die Ansiedlung von WEA auf dichtem Raum ermöglichen und so die restliche Region entlasten als mögliche Lösung für die Zukunft zu bewerten?
21. Wie müsste Ihrer Meinung nach die gesetzliche Regelung für die Ausweisung von WEA-Flächen geändert/ gestaltet sein, um möglichst allen Interessen gerecht zu werden? (Stichwort: **überregionale Planungshoheit**)
22. **Welche konkreten Maßnahmen** müssten Ihrer Meinung nach umgesetzt werden um die Kulturlandschaft des Hunsrücks und die Windkraftnutzung in Einklang zu bringen?

	I1	I2	I3	I4	I5	I6	I7	Σ
2. Woran orientierte sich die Planung der WEA mit Blick auf die genaue Standortwahl der einzelnen Anlagen? Welche Faktoren spielen hierbei eine maßgebliche Rolle?								
K16: Abstände zur Wohnbebauung	x					x		2
K17: Ertrag	x				x	x		3
K18: Mangel planerischer Steuerung			x					1
K19: Naturschutzaspekte						x		1
K20: Netzanschluss					x			1
K21: wenig Schutzflächen im Hunsrück						x		1
K22: bauplanungsrechtliche Sicherung						x		1
K23: Landschaft (weiche Faktoren)					x	x		2
K24: Landschaftsschutzgebiete nicht pauschal von Windkraftnutzung ausgeschlossen						x		1

	I1	I2	I3	I4	I5	I6	I7	Σ
3. Welche Akteure sind maßgeblich beteiligt? Wer sind die Entscheidungsträger?								
K25: Bürger	x							1
K26: Naturschutz	x	x						2
K27: Forst	x							1
K28: Planungsrecht	x							1
K29: öffentliche Befragung	x							1
K30: Flächennutzungsplan		x						1
K31: 4 Planungsebenen der Raumplanung				x				1
K32: Verbandsgemeinden					x	x		2
K33: Subventionspolitik schränkt basisdemokratische Entscheidungsfreiheit ein			x				x	2

	I1	I2	I3	I4	I5	I6	I7	Σ
4. Wie wirken sich staatliche Maßnahmen / rechtliche Regelungen zur Kontrolle des Windkraftausbaus im Kreis oder ihrer Gemeinde aus?								
K34: Kein Einfluss auf kommunale Entscheidungen	x							1
K35: Bürgerinitiativen- & Naturschutz-Aktivität als Kontrollmechanismus			x					1
K36: Gutachten vom Projektierer in Auftrag gegeben			x					1
K37: Überforderung der Genehmigungsbehörde			x	x				2
K38: Einflussnahme der Projektierer auf			x					1
K39: Beseitigung von Vogelhorsten			x					1

	I1	I2	I3	I4	I5	I6	I7	Σ
5. Welche Anreize werden für die Ansiedlung/ den Bau von WEA geschaffen?								
K40: Windkraft im Wald in RLP erlaubt					x			1
K41: Einnahmen generieren durch Verpachtung von Flächen	x	x	x	x	x	x		6
K42: EE = Friedenspolitik	x							1
K43: Soziales Ungleichgewicht							x	1

	I1	I2	I3	I4	I5	I6	I7	Σ
6. Wie ist die räumliche Verteilung der WEA überregional reglementiert? Gibt es entsprechende planerische Konzepte auf regionaler Ebene, an denen sich die kommunale Planungsebene zu orientieren hat?								
K44: Privilegierte Anlagen im Außenbereich	x							1
K45: Solidarpakt	x							1
K46: Fortschreibung LEP IV / Planungsgesellschaft Mittelrhein-Westerwald		x						1
K11: fehlende bzw. gescheiterte Steuerung auf regionaler Ebene (Planungshoheit der Kommunen/FNP/kommunale Steuerung)	x			x	x	x		4

	I1	I2	I3	I4	I5	I6	I7	Σ
7. Wie bewerten Sie die gesetzlichen Vorgaben für die Ausweisung von Vorranggebieten für WEA (Positivplanung)?								
K11 (a): kaum Vorgaben für kommunale Planung	x			x	x			3
K47: Akzeptanz & Umsetzung		x						1
K48: Kritik an der Offenheit des 2%-Flächenziels				x				1

	I1	I2	I3	I4	I5	I6	I7	Σ
8. Inwieweit werden landschaftsästhetische Ansprüche bei der Entscheidungsprozessen der Planung von WEA berücksichtigt/ miteinbezogen?								
K49: Vorab-Visualisierungen	x					x		2
K50: objektiv keinerlei Störungen	x							1
K51: landschaftsästhetisch kein Ermessenspielraum der Genehmigungsbehörde		x		x				2
K52: Zeitmangel & altes Datenmaterial als Planungsgrundlage				x				1
K53: Vernachlässigung landschaftlicher Ansprüche aus Kostengründen				x				1
K54: Beeinflussung wertvoller Bereich kann nur zielführend auf regionaler Ebene gesteuert werden				x				1
K55: Landschaftsbild findet bei konkreten WEA Planungen KEINE Beachtung				x				1
K56: homogenes Landschaftsbild schaffen					x	x		2
K57: Nachbefeuerung	x	x			x			3
K58: Heterogenität aufgrund von Projektierer-Vielfalt						x		1
K59: Gewöhnungseffekte					x		x	2
K60: Erholungsfunktion von Landschaft							x	1
K61: Strukturlosigkeit & flächenhafte Dominanz			x				x	2

	I1	I2	I3	I4	I5	I6	I7	Σ
9. Wie bewerten Sie die Vorgaben des Naturschutzgesetzes zum Bau von WEA und wie werden diese umgesetzt? (BNatSchG §1 Nr 3. die Vielfalt, Eigenart sowie den Erholungswert soll auf Dauer gesichert werden)								
K62: WEA förderlich für Naturschutz	x							1
K63: Erholungswert bei Laubwäldern mit Artenvielfalt		x						1
K64: Missachtung naturschutzfachlicher Vorgaben			x					1
K65: keine einheitlichen Kriterien angewandt				x				1
K66: Naturschutzauflagen hart und teilweise überzogen					x			1
K67: WEA im Wald keine Störung der Naherholung					x			1
K68: Notwendigkeit der Abwägung von Naturschutzvorgaben						x		1

	I1	I2	I3	I4	I5	I6	I7	Σ
10. Welche gesetzlichen Richtlinien/ Vorgaben für eine landschaftsgerechte Anordnung von WEA gibt es?								
K69: keine bekannt	x		x			x		3
K70: Landschaftsästhetik wird zunehmend Beachtung geschenkt			x					1
K71: Ausgleichszahlungen					x			1
K72: Berücksichtigung von Denkmälern						x		1

	I1	I2	I3	I4	I5	I6	I7	Σ
11. Wie nehmen Sie die Debatte um die Bedeutung der Landschaftsästhetik / des Landschaftsbilds in der Bevölkerung wahr?								
K73: öffentliche Debatte oft unsachlich, emotional, feindselig	x							1
K74: Ablehnung wird mit Verweis auf finanzielle Vorteile begegnet		x						1
K75: Mehrheitliches Missfallen der Anlagen in der Landschaft			x		x			2
K76: Fehlentwicklung der Wahrnehmung von WEA als Einkommens- anstatt Energielieferanten			x					1
K77: schleichender Entwicklungsprozess			x					1
K78: Einstellung abhängig vom persönlichen Profit der Anlagen					x	x		2
K79: Sicherstellung der örtlichen Akzeptanz durch Bürgerbefragung						x		1
K80: negative Berichterstattung als Auslöser für negative Wahrnehmung in der Bevölkerung						x		1
K81: Hunsrück als NEGATIVBEISPIEL schlechthin							x	1

	I1	I2	I3	I4	I5	I6	I7	Σ
15. Welche konkreten Auswirkungen auf die Natur hat der Windpark seit Baubeginn der Anlagen und Inbetriebnahme zu verzeichnen? (Auswirkungen im restlichen Kreis?)								
K93: Rodung junger Fichten-Bestände	x							1
K94: keinerlei		x						2
K95: Gefährdung von Greifvögeln			x					3
K96: Störung der Wildkatze			x					3
K97: Mensch, Lärmbelästigung, Schattenwurf			x					3

	I1	I2	I3	I4	I5	I6	I7	Σ
16. Welche Auswirkungen sind besonders bei WEA über Wald zu befürchten? Auch mit Blick in die Zukunft.								
K98: keine Habitat Konflikte					x			1
K92: Irreversible Naturschäden							x	1

	I1	I2	I3	I4	I5	I6	I7	Σ
17. & 18. Wie wirkt sich der kulturlandschaftliche Wandel durch den Bau von WEA auf die Attraktivität der Region für den Tourismus aus? Gab es bereits erkennbare Veränderungen?								
K99: Hunsrück kaum Tourismus	x							1
K100: WEA als Tourismus Attraktion	x							1
K101: keine abschreckende Wirkung auf Touristen		x			x			2
K102: positiver Energietourismus		x			x	x		3
K103: Heimatverlust / Ausbeutung wertvoller Kulturlandschaft							x	1

	I1	I2	I3	I4	I5	I6	I7	Σ
19. Wie kann die Flächeninanspruchnahme durch flächenhafte Überformung der Landschaft kontrolliert und optimiert werden?								
K104: Versäumnis einer interkommunalen Verständigung /Abstimmung der Planungen	x	x	x	x	x		x	6
K105: Zweifel an Effizienz der WEA in der Fläche	x				x			2
K106: überregionale Planung	x	x	x	x	x		x	6
K107: Repowering		x		x				2

	I1	I2	I3	I4	I5	I6	I7	Σ
20. Wie sind Konzentrationszonen, die die Ansiedlung von WEA auf dichtem Raum ermöglichen und so die restliche Region entlasten als mögliche Lösung für die Zukunft zu bewerten?								
K108: Nicht praktikabel	x							1
K106: überregionale Planung & finanzielle Umverteilung	x	x	x	x	x		x	6

	I1	I2	I3	I4	I5	I6	I7	Σ
21. Wie müsste Ihrer Meinung nach die gesetzliche Regelung für die Ausweisung von WEA-Flächen geändert/ gestaltet sein, um möglichst allen Interessen gerecht zu werden? (Stichwort: überregionale Planungshoheit)								
K109: regionale Steuerung wäre zum gleichen Ergebnis gekommen wie kommunale es getan hat						x		1
K110: kommunale Entscheidungshoheit besser als Vorgaben von oben	x							1
K57: Nachtbefeuern	x	x			x			3
K111: Energiemix & Energiesparen			x				x	2

Anhang 4: Kodierleitfaden für die qualitative Inhaltsanalyse der Experteninterviews

Frage	Kategorie (K)	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel	Experte
1. Welches sind Ihrer Meinung nach die zentralen Faktoren bei der Entwicklung der Windkraftnutzung im Hunsrück?	K1: alternative Energiequellen / Preisentwicklung Heizöl	Aussage, dass WEA als Alternative zu steigenden Preisen fossiler Energiequellen gesehen wurden	Was war der Ursprungsgedanke? Ich habe irgendwann einmal Heizöl getankt, das war so ein Auslöser. Wir haben da 1€ oder so ungefähr bezahlt, da sagt meine Frau, wenn das so weitergeht, dann verbrennen wir den nächsten Urlaub. Dann können wir uns bald keinen Urlaub mehr leisten	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1
	K2: Bürgerenergieprojekt 1995 als Beginn neuzeitlicher Windkraftnutzung im Hunsrück	Beginn der Windkraftnutzung im Hunsrück	Also angefangen hat die neuzeitliche Windkraftnutzung um das Jahr 1995 als Bürgerenergie. Das waren Leute, die sich Sorgen um die Natur um die Schöpfung gemacht haben. Und die haben dann hier als Bürgerverein Windräder mit 600kW Leistung gebaut und waren stolz darauf 200 Haushalte mit erneuerbarem Strom versorgen zu können.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	2
	K3: Windräder zur Wasserversorgung in der Vergangenheit	Hunsrück bereits historisch geprägt durch Windkraftnutzung in der Vergangenheit	weil es früher auch schon Windkraft hier gab. Und zwar um die Jahrhundertwende, wie man die aus Texas aus den Westernfilmen kennt, um die Trinkwasserversorgung in den Orten zu gewährleisten, aus dem Brunnen das Wasser hoch zu transportieren	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	2
	K4: dynamische Entwicklung ab 1995 - heutiger Fokus auf Schwachwindturbinen	technische Entwicklung der Anlagen im Zeitverlauf	Daraus hat sich dann ab 1995 eine sehr dynamische Entwicklung ergeben, mit dann erst Windrädern in der 1MW – Klasse. Heute beim Herrn Tulli (Ellern) bis 7,5 MW, wobei der Schwerpunkt im Moment auf Schwachwindturbinen geht, die hier auch im Flachland auf wesentlich höhere Vollaustunden kommen	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	2, 6
	K5: Ausstieg aus Atomenergie & Willensbekundung der Bundesregierung zum Ausbau der EE als Ursache	Notwendigkeit des Windkraftausbaus um Atomausstieg zu ermöglichen	Daraus folgt der Zwang das auf Biegen und Brechen umzusetzen ungeachtet der Tatsache ob das funktioniert, was mittlerweile festgestellt ist, dass die Energiewende so wie sie geplant wurde nie funktionieren wird.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3, 7
	K6: Fehlende einheitliche strategische Vorgaben	Bundesvorgaben zur Strategie der Energiewende wird länderspezifisch interpretiert (uneinheitliche Umsetzung der Energiewende)	Dann wurde das ganze natürlich runtergebrochen auf die Länder und wir haben ja keine Energiewende, wir haben ja 17 verschiedene Energiewenden, bundesweit und wir haben 16 Länder. Da macht jedes Land was es will.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3;4
	K7: Dammbuch bei Mastershausen (VB Kastellaun)	Ortsgemeinde Mastershausen klagte gegen Verbandsgemeinde -Verbot und bekam Recht zum Bau von WEA	Den Ursprung hat das genommen in Mastershausen (VB Kastellaun). Der dortige Bürgermeister (Toni Christ) wollte mit Windrädern beginnen und die Verbandsgemeinde hat dem nicht zugestimmt. Der Mann hat 3 Jahre prozessiert vor den Gerichten, hat Recht bekommen und das war so ein Dammbuch oder ein Signal für andere Gemeinden, Verbandsgemeinden hier ist Geld zu bekommen ohne dass man groß etwas dafür macht	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3

	K8: Flächenziel als Obligation/ Zwang interpretiert	2%-Ziel der Landesregierung zur Flächenbereitstellung für Windkraft, wurde als Zwang ausgelegt	auch die Ziele der Landesregierung die 2% der Fläche sowohl Offenland als auch Wald dafür zu nutzen, was ja nur eine Empfehlung war, aber das haben alle als Zwang gesehen. Das hat dazu geführt, dass wir hier im Hunsrück innerhalb von 5 Jahren die Situation haben wie sie jetzt ist. 270 Windräder am Netz.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3
	K9: Infragestellen der Sinnhaftigkeit des Anlagenausbau	WEA als unzureichender Energielieferant für Deutschland, Verantwortbarkeit in Kosten-Nutzen Abwägung; Eignung zur CO ² -Reduktion fragwürdig!?	Die Energiewende wird immer heruntergebrochen auf die Energieerzeugung. Man spricht nie von Autoverkehr, Luftverkehr, Wärmebedarf, und von den 100% brutto Energiebedarf ist der Strom 20%. Davon 2015 brachte die Windenergie mit 26.000 läppsche 2,3%. Im Endausbau hat man mal eine Größenordnung von 70-75.000 Windrädern geplantDann haben sie nicht mehr 2,3 % sondern dann haben sie ungefähr 7%.%, die mit Sicherheit nicht geeignet sind den CO ² -Ausstoß zu mindern,	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3
	K10: Sozialer Status der Bevölkerung hat Einfluss auf politische Entscheidungen	Einkommenstarke Bevölkerungsschichten haben politischen Einfluss und können Windkraftausbau steuernd beeinflussen (je wohlhabender desto größerer Widerstand)	bei Wiesbaden, im Rheingau hat sich bisher keine Gemeinde bereit erklärt ihr Gelände zur Verfügung zu stellen. WP: Das ist ja auch erklärbar. Da gibt es eine sehr große Millionärsdichte. Da sind nicht nur Menschen mit vielen Millionen, das sind auch Menschen mit einem starken Einfluss auf die Politik. Die haben dann das Glück dass sie davon verschont bleiben.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3, 5, 7
	K11: fehlende bzw. gescheiterte Steuerung auf regionaler Ebene (Planungshoheit der Kommunen/FNP/kommunale Steuerung)	Regionalplanung in der Region Mittelrhein-Westerwald wurde nicht genehmigt, dadurch Zuständigkeit auf kommunale Ebene gerückt	Das ist auch quasi schon der Kern des Problems, warum wir im Hunsrück mittlerweile so viele WEA haben. Dadurch dass eben nicht auf regionaler Ebene gesteuert wurde, wo man eigentlich viele Möglichkeiten hat, quasi große Bereiche auszuschließen, weil sie aus regionaler Sicht bedeutend sind.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1,2,4,5,6
	K12: Besitzverhältnisse: Flächen größtenteils in kommunalem Besitz	Kommunaler Flächenbesitz (Resultat der napoleonischen Säkularisierung 1804)ermöglicht direkte Verbuchung der Einnahmen im Gemeindehaushalt	Daher haben die Ortsgemeinden ein hohes Interesse daran Windkraftflächen auszuweisen, weil die Einnahmen aus der Windpacht bei den Gemeinden verbleiben und nicht in die Umlage gehen. Zum Vergleich wenn Sie Gewerbesteuer kriegen, geht fast 90% in Kreis- und Verbandsgemeindeumlage weg.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	2,5,6
	K13: durchschnittlich gute Windhöffigkeit im Hunsrück	Region überdurchschnittlich gute Eignung für Windkraft durch gute Windhöffigkeit		klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	6
	K14: Leitungsinfrastruktur: Anbindung ans Stromnetz	Hunsrück genießt Sonderstellung: Nord-Süd Leitung zwischen Kohlerevier NRW & AKW in BaWü + Querspange zu Moselwasserkraftwerken	Aber im Hunsrück ist es so, dass eben zwei sehr große Leitungen laufen, wo zwischen dem Braunkohlerevier in NRW und dem AKW Philippsburg in Baden-Württemberg eine Verbindung besteht, westlich des Hunsrücks liegt die Mosel mit den großen Wasserkraftwerken und der zuständige Leitungsnetzbetreiber RWE hat auch eine Querspange in den Hunsrück gelegt Und somit wirklich hervorragende Voraussetzungen da sind um wirklich die Kilowattstunde, die eingespeist wird an den Verbraucher zu bringen	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	6
	K15: Hunsrück geprägt durch militärische Nutzung	Hunsrück an fremdbestimmte Nutzung gewöhnt: widerstandslose Bevölkerung	Das ist eine Region, die eine solche fremdbestimmte Nutzung gewohnt ist, es ist eine arme Region. Und man erwartet von der Mentalität der Leute her, das ist ja geschichtlich bedingt, auch nicht so einen großen Widerstand wie in anderen Regionen. Das ist dann auch aufgrund dieser Analyse, oder dass die Leute sich auskennen im Lande, dass man dazu gekommen ist, dass der Hunsrück eine geeignete Region ist, um im Grunde so ein Großexperiment zu machen: „Wie weit kann man mit Windkraft gehen?“	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	7

<p>2. Woran orientierte sich die Planung der WEA mit Blick auf die <u>genaue Standortwahl</u> der einzelnen Anlagen? Welche Faktoren spielen hierbei eine maßgebliche Rolle?</p>	K16: Abstände zur Wohnbebauung	Aussage, dass Entfernung zu Ortsgrenzen maßgebend für die Standortwahl war	Ganz entscheidend ist die Entfernung und die Belastung der Anwohner also der Ortslage	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1,6
	K17: Ertrag	Aussage, dass Effizienz, Wirtschaftlichkeit der Anlagen eine Rolle bei der Standortwahl spielt	Wir haben hier unsere Anlagen auf den Soonwald-Kamm gebaut. Die sind sehr viel ertragreicher als die in der Fläche.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1,5, 6
	K18: Mangel planerischer Steuerung	Flächenverfügbarkeit an windhöflichem Standort meist ausreichendes Kriterium für WEA - Bau	Die Standortfrage wird jetzt nicht geklärt wo ist die Nähe zum Verbraucher, einzig und allein richtet sich die Standortfrage nach wer hat eine Fläche von den Gemeinden, wenn da Wind weht, dann machen wir das. Ob das jetzt lange Anschlussleitungen sind spielt überhaupt keine Rolle. Das führt zu einer Verspargelung, die jeder Beschreibung spottet.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3
	K19: Naturschutzaspekte	Umweltschutzrechtliche Restriktionen, die mit Windkraft in Konflikt stehen	Dann schaut man, oder schaue ich, wo sich eben diese Windhöflichkeit vorfinden lässt, dann wird geschaut welche Restriktion gibt es. Gibt es irgendwelche anderen hochwertigen Umweltaspekte, die zu berücksichtigen sind, die auch mit der Windkraft nicht immer vereinbar sind, das gibt es durchaus	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	6
	K20: Netzanschluss	Anschlussmöglichkeiten ans Stromnetz, Entfernung und Rentabilität des Anschlusses	Dann schaut man sich das Thema Infrastruktur an. Das ist die Erschließung, extern sowie intern im Projekt. Aber natürlich auch die Anschlussweite eines Netzanschlusses für ein Windparkvorhaben. Sodass sich auch gewisse Projekte, nicht immer rentiert haben oder nicht weiter verfolgt wurden in der Vergangenheit, weil einzelne Anlagen einfach zu weit weg lagen von einer Anschlussmöglichkeit ans Netz	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	5
	K21: wenig Schutzflächen im Hunsrück	Kaum FFH oder Vogelschutzflächen im Hunsrück vorhanden, die Windkraft entgegenstünden		klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	6
	K22: bauplanungsrechtliche Sicherung	gesetzliche Vorgaben zur Vermeidung von Verspargelung aber zur substantiellen Bereitstellung von Fläche für Windkraft	Also genaue Standortwahl ehrt eben diese Frage der bauplanungsrechtlichen Sicherung, da hat der Gesetzgeber auch ein Riegel vorgeschoben und gesagt Verspargelung der Landschaft wollen wir nicht, der Windenergie muss aber substantiell Raum gegeben werden, also strengt euch mal an und macht eine Planung.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	6
	K23: Landschaft (weiche Faktoren)	Schönheit von Landschaft als weiche Faktoren definiert, individuell abzuwägen ob einem Bauvorhaben entgegen steht	Überall dort wo Landschaft drüber steht. Landschaftsschutzgebiete oder besondere Schönheit der Landschaft es ein Verbot gibt, das wäre sozusagen im Rahmen von weichen Faktoren zu prüfen. Weiche Faktoren sagt man, das kann ich abwägen, das ist nicht gleichzeitig an jeder Stelle ein Verbot oder kann ich nicht zum Gebot erheben, weil das sonst natürlich auch meinen Planungsraum zu sehr einschränken würde. Das heißt Landschaft auch in dem Sinne was die Schutzkategorien anbelangt, steht in dem Sinne NICHT zur Disposition, sondern muss im Einzelfall dann hergeleitet werden, ob ich an der Stelle tatsächlich bauen kann	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	5,6
K24: Landschaftsschutzgebiete nicht pauschal von Windkraftnutzung ausgeschlossen	technisch-industrielle Vorbelastungen als Rechtfertigung zum Bau von WEA	An der Ortsrandlage ist ein Bauunternehmen, das hat ein riesen Silo aufgestellt. Also gibt es doch auch schon andere Dinge, die die Umwelt belasten. Dann kam das Gericht auch zu der Entscheidung, ne das kann man an der Stelle zulassen. Sodass Landschaftsschutzgebiete der Windenergie nicht generell entgegengehalten werden. Aber es muss dann entsprechend der Gesetzeslage eine Befreiung beantragt werden	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	6	

3. Welche Akteure sind maßgeblich beteiligt? Wer sind die Entscheidungsträger?	K25: Bürger	Bürgerbelange haben Gewicht bei der Entscheidungsfindung	Zu allererst die Bürger. Die Betroffenen. Wie bereits erwähnt, wir machen das nur wenn ihr Bürger das wollt.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1
	K26: Naturschutz	Naturschutzbelange werden berücksichtigt bei der Entscheidungsfindung	Also erstens die Leute, dann natürlich Naturschutz, Forst, Planungsrecht, alles das was dazu gehört muss befragt werden.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1,2
	K27: Forst	Forstwirtschaftliche Belange spielen eine Rolle bei der Entscheidungsfindung	Also erstens die Leute, dann natürlich Naturschutz, Forst, Planungsrecht, alles das was dazu gehört muss befragt werden.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1
	K28: Planungsrecht	Planungsrecht wird berücksichtigt bei der Entscheidungsfindung	Also erstens die Leute, dann natürlich Naturschutz, Forst, Planungsrecht, alles das was dazu gehört muss befragt werden.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1
	K29: öffentliche Befragung	Planung spiegelt öffentlichen Willen wider	wenn man größere Bauprojekte macht gibt es ja eine öffentliche Befragung , von allen die sich beschwert fühlen und auch beschwert sind, die haben dann auch das Recht dagegen Einwände vorzubringen, das wurde auch gemacht. Die wurden aber alle so beantwortet, dass man bauen konnte. Nicht damit man bauen konnte, sondern sie wurden beantwortet und es war kein Kriterium um den Bau zu verhindern.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1
	K30: Flächennutzungsplan	FNP steuert Flächen die für Windkraft ausgeschrieben werden	Flächennutzungsplan, es könnte theoretisch auch Bebauungsplanebene sein, dass ist aber meines Erachtens hier im Landkreis nicht der Fall. Sondern, wie beim Herrn Tuldi in Ellern, wo der Verbandsgemeinderat dann den Flächennutzungsplan Teilplan Wind gesagt hat, in diesem Bereich lassen wir Windkraft zu aber in anderen nicht.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	2
	K31: 4 Planungsebenen der Raumplanung	Raumplanung vom Groben ins Feine strukturiert (Bund, Länder, Regionen, Kommunen)	Landesebene, die machen ihre Vorgaben für die Steuerung von Nutzungen im Raum. Das wird dann über einen Landesentwicklungsplan oder Landesentwicklungsprogramm, je nachdem in welchem Bundesland wir uns befinden, gemacht. Dort werden auch Vorgaben gemacht, was denn in den Regionen zu konkretisieren ist, an Vorgaben für räumliche Nutzungen. Die Regionen machen dann Vorgaben für die Kommunen, in den Kommunen gibt es dann Ebene der Flächennutzungsplanung bzw der Bebauungspläne die dann ihre bauliche Nutzung bzw. Flächennutzung regeln.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	4
	K32: Verbandsgemeinden	Gegenstromprinzip: Regionalplanung hat Verantwortung auf Verbandsgemeinden übertragen, die angehalten sind Wünsche der Kommunen zu berücksichtigen	dass die Regionalplanung gesagt hat, ihr regelt auf der Verbandsgemeinde-Ebene eure Windkraft. Und die Verbandsgemeinden sind angehalten, die Interessen der einzelnen Kommunen zu berücksichtigen und dem versuchen auch nachzukommen. Heißt aber nicht, dass die Verbandsgemeinde im Flächennutzungsplan – Verfahren willkürlich entscheiden kann, du bekommst jetzt eine Fläche weil du denn Wunsch hast, sondern die Wünsche werden gesammelt, werden gebündelt, es wird gemeinschaftlich abgestimmt welche Kriterien neben den harten Kriterien, die von oben vorgegeben werden, als weiche Kriterien zu definieren	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	5, 6
	K33: Subventionspolitik schränkt basisdemokratische Entscheidungsfreiheit ein	basisdemokratische Entscheidungsfreiheit der Gemeinderäte wird propagiert, jedoch Subventionen sind ein Angebot was defizitäre Kommunen kaum ablehen können	So die Subventionierungspolitik, bindet die Entscheidung an die Gemeinderäte. Und das wird ja dann mit „basisdemokratisch“ verkauft. Für mich ist das der größte Missbrauch dieses Begriffs: basisdemokratisch. Das ist keine basisdemokratische Entscheidung sondern, mehr oder weniger „arme“ Dörfer und Gemeinderäte können gegen diese Möglichkeit ja gar nicht stimmen. Also einige Mutige haben es gemacht. Aber es ist aufgrund ihrer Situation quasi ja für sie ein nicht ablehnbares Angebot.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3,7

4. Wie wirken sich staatliche Maßnahmen / rechtliche Regelungen zur Kontrolle des Windkraftausbaus im Kreis oder ihrer Gemeinde aus?	K34: Kein Einfluss auf kommunale Entscheidungen	Entscheidungsgewalt bei Gemeinderäten (Kommunen)	Gott sei Dank überhaupt nicht. Ich wäre kein Kommunalpolitiker, hätte ich nicht sein wollen, wenn das Land mir sagt was ich zu tun und zu lassen hab. Wir entscheiden hier. Was in Ellern passiert das entscheiden wir	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1
	K35: Bürgerinitiativen- & Naturschutz-Aktivität als Kontrollmechanismus	Bürgerinitiative sieht sich selbst als Kontrollinstanz für Einhaltung von Rechten und Vorgaben	Der wird ja nur begrenzt, eine Leitplanke setzen wir, dass wir uns dagegen wehren ganz massiv. Wir setzen denen eigentlich Grenzen indem wir, das haben wir leider zu spät erkannt, wir haben erst seit 2 Jahren, machen wir Stellungnahmen, gucken uns die ganzen Gutachten an. wenn es uns nicht gäbe, als Bürgerinitiative und vom Naturschutz, dann würde es hier noch schlimmer aussehen.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3
	K36: Gutachten vom Projektierer in Auftrag gegeben	Windkraftprojektierer/Be treiber fordert Gutachten an	Weil die ganzen Gutachten, die werden alle von dem Anlagenbetreiber, dem Projektierer in Auftrag gegeben. Das ist ja auch schon eine Farce, das ist absurd so etwas zu machen. Das ist genauso als wenn Sie dem Herrn Hoeneß sagen, jetzt klären Sie mal Ihre Steuerhinterziehung auf. Das wäre ungefähr die gleiche Lachnummer.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3
	K37: Überforderung der Genehmigungsbehörde	personelle Überforderung der Genehmigungsstelle in Kreisverwaltung	da ist eine Genehmigungspraxis entstanden, da wird genehmigt was nur geht. Die sind personell überhaupt nicht in der Lage, die Tausende von Seiten, die da zu prüfen zu wären, mal mit einer Stichprobe nur, das wird einfach abgehakt, ist das Gutachten da, dann wird genehmigt.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3,4
	K38: Einflussnahme der Projektierer auf Genehmigungspraxis	eindeutige Stellungnahme der Verwaltungsbehörde zugunsten der Projektierer	unsere Rhein-Hunsrück Zeitung hat schon berichtet, über ganz massive Einflussnahme der Projektierer. Und man kann auch feststellen, dass die beiden maßgeblichen Sachbearbeiter in der Kreisverwaltung, eine eindeutige Position auf Seiten der Antragssteller einnehmen. Bei Erörterungsterminen, bei Kreisrechtsausschusssitzungen da sitzen die schon mit in der Reihe der Antragssteller, vorne sitzt dann die Justitiarin und auf der anderen Seite sitzen wir. Und unsere Argumente werden niedergeprügelt, und deren Argumente werden verteidigt. Das ist eine eindeutige Stellungnahme für die Antragssteller.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3
	K39: Beseitigung von Vogelhorsten	Rechtswidrige Eingriffe in die Natur zwecks Einflussnahme auf Standortbewertungen für WEA	wir haben 3 Anzeigen, wurden gestellt, gegen Beseitigung von Vogelhorsten. Einmal Schwarzstorch, und zweimal Rotmilan. Alles dokumentiert, mit Steigeisen, es gibt da mittlerweile ganz tolle Sachen, die haben Seilchussgeräte, wo die bis in die Bäume kommen und damit den Horst runterholen können.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3

5. Welche Anreize werden für die Ansiedlung/ den Bau von WEA geschaffen?	K40: Windkraft im Wald in RLP erlaubt	ausdrückliche Willenbeskundung in RLP Windkraft im Wald zu fördern	Hunsrück eine Vorreiter-Rolle eingenommen hat, ist dass man gesagt hat: Wir wollen auch Windkraft im Wald. Was von vielen nach wie vor nicht gewollt, nicht gewünscht, nicht erlaubt ist	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	5
	K41: Einnahmen generieren durch Verpachtung von Flächen	WEA als gesicherte, längerfristige Einnahmequelle für die Kommunen	Ich erfülle damit einen Zweck der Allgemeinheit. Als Energieversorger mit erneuerbaren Energien. Ich habe in meinem Gebiet, Wegzugsgebiet, wieder die Möglichkeiten Strukturen zu finanzieren, sei es ein Kindergarten, sei es ein Gehweg, das heißt ich habe eine Einnahmequelle um hier den Einwohnern auch etwas bieten zu können	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1,2, 3,4, 5, 6,
	K42: EE = Friedenspolitik	regenerative Energien als nachhaltige, friedliche Energiequellen	regenerative Energien sind auch ein Stück weit Friedenspolitik. Darum gib es keine Kriege, aber um Öl, da wo Öl ist, da gibt es schon Kriege.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1
	K43: Soziales Ungleichgewicht	EEG Förderung und Kopplung der Windkraftrträge an Pachteinahmen haben zu interkommunalen Streitigkeiten geführt	Weil diese Lösung ist auch ungerecht. Aber das Konzept hat man sich ausgedacht um es eben zügig durchzusetzen. Und das ist ja auch gelungen. Es hat Streit in die Dörfer gebracht. Dörfer die sich bisher nicht gestritten hatten, als auch im Sozialen eine ganz negative Entwicklung. Also auch mit sozialen, negativen Folgen für den Frieden in den Gemeinden.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	7

6. Wie ist die räumliche Verteilung der WEA überregional reglementiert? Gibt es entsprechende planerische Konzepte auf regionaler Ebene, an denen sich die kommunale Planungsebene zu orientieren hat?	K44: Privilegierte Anlagen im Außenbereich	BauGB - WEA privilegierte Anlagen im Außenbereich	Bundesbaugesetzt, da gibt's eine Privilegierung solcher Anlagen im Außenbereich, hat damals sinnigerweise die heutige Bundeskanzlerin als Umweltministerin, ich glaube 1997, auf den Weg gebracht, dafür bin ich ihr dankbar	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1
	K45: Solidarpakt	Solidarpakt zwischen Hunsrückgemeinden zur anteiligen Umverteilung der Erträge	mit allen Gemeinden der Verbandsgemeinde zusammen geschafft haben, das war zumindest landesweit der erste Solidarpakt	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1
	K46: Fortschreibung LEP IV / Planungsgesellschaft Mittelrhein-Westerwald	Planungsgesellschaft Mittelrhein-Westerwald (Koblenz) zuständig für Umsetzung des LEP IV in der Region	LEV IV fortzuschreiben und daraus wurden dann hier auch wieder Windvorrangflächen ausgewiesen. Was für unseren Landkreis bedeutet hätte, dass über die sehr üppigen Flächen die in den Flächennutzungsplänen ausgewiesen waren weitere Flächen hinzugekommen wären. Hiergegen haben sich sämtliche Regionalparlamente, also Kreistag, Verbandsgemeinderäte gewandt, haben ihre Missbilligung ausgedrückt. Weil Ziel war 2 % der Landesfläche für Windkraft auszuweisen, und das war im Landkreis hier bereits weit übererfüllt. Wir sprechen hier über ungefähr 5-6%, die bereits dafür ausgewiesen waren	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	2
	K11: fehlende bzw. gescheiterte Steuerung auf regionaler Ebene (Planungshoheit der Kommunen/FNP/kommunale Steuerung)	viele Regionalpläne nicht bestandsfähig vor Gericht	Die letztendliche Steuerung sollen die Flächennutzungspläne machen. Warum? Ja weil man dort direkt an der Bevölkerung vor Ort ist. Kommunale Steuerung. Und gleichzeitig aber auch die Erkenntnis gereift ist, dass so viele Regionalpläne vor Gericht scheitern, weil sie ebene diese Detailgenauigkeit nicht mehr leisten können, die heute für Gerichtsverfahren im Planungsbereich doch tatsächlich notwendig ist, wenn es um Windenergie geht	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1,4,5,6

7. Wie bewerten Sie die gesetzlichen Vorgaben für die Ausweisung von Vorranggebieten für WEA (Positivplanung)?	K11 (a): kaum Vorgaben für kommunale Planung	Kommunalpolitik weiß am Besten was gut für die Kommune ist	Also es gab echt keine allzu großen Vorgaben. Wir wissen doch was uns gut tut, und was uns nicht gut tut. Kritik dass Nähe zu WEA krank mache, völliger Quatsch, wohne selbst in unmittelbarer Nähe, Kinder & Enkel auch, ich mache doch nicht meine Kinder krank	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1,4, 5
	K47: Akzeptanz & Umsetzung	Genehmigungsbehörden setzen Vorgaben entsprechend um	Also wir orientieren uns hier daran, Das akzeptieren wir auch, können das auch gut nachvollziehen. Hier die Genehmigungsbehörden die setzen das dann dementsprechend um.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	2
	K48: Kritik an der Offenheit des 2%-Flächenziels	genügend Flächen vorhanden, keine Notwendigkeit in Naturschutz-Bereiche mit WEA zu gehen	da gib't's ja immer diesen 2% Grundsatz, der glaub ich immer noch steht, mittlerweile gib't's auch noch ein paar andere Vorgaben weil man gemerkt hat dass das vielleicht doch nicht so gut war das so offen zu lassen, Und da hatten wir für uns auch schon intern festgestellt, also man müsste gar nicht in diese naturschutzfachliche Bereiche hineingehen. Das Problem was natürlich besteht ist dass man dann einen Ausgleich zwischen den Kommunen schaffen müsste.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	4

8. Inwieweit werden landschaftsästhetische Ansprüche bei der Entscheidungsprozessen der Planung von WEA berücksichtigt/ miteinbezogen?	K49: Vorab-Visualisierungen	Visualisierungen vor Baubeginn um den Bürgern einen Eindruck zu verschaffen	Zumindest sollten sie beachtet werden. vorab Visualisierung in Auftrag gegeben. Ein Bild wie es danach aussieht Zurückweisung aller Kritik außer die Ästhetik. Dass wir den Wald noch schöner gemacht haben, das kann man nicht behaupten.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1, 6
	K50: objektiv keinerlei Störungen	Veränderung des Landschaftsbildes, aber keinerlei objektive Störungen	Das ist doch bombastisch., es stört niemanden objektiv, es behindert niemanden, es schadet niemandem.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1
	K51: landschaftsästhetisch kein Ermessenspielraum der Genehmigungsbehörde	sofern Immissionsschutz, Naturschutz Vorgaben konform geplant, keinerlei ästhetischen Handlungspielraum	Es gibt da bei Landschaftsästhetik, die Dinge wie den Rahmenbereich Weltkulturerbe, die natürlich zu berücksichtigen sind, aber darüber hinaus, wenn die Planung nach Immissionsrecht zulässig ist und im Flächennutzungsplan entspringt, hat die Genehmigungsbehörde keinen Ermessenspielraum. Die kann nicht sagen, weil es nicht schön ist, wollen wir das nicht.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	2, 4
	K52: Zeitmangel & altes Datenmaterial als Planungsgrundlage	enger Zeitplan, keine Zeit für eigene Gutachten, mit vorliegendem Datenmaterial gearbeitet	Nichtsdestotrotz haben wir ja in der Region Hunsrück dadurch dass ja auch nur mit Daten gearbeitet haben, die uns schon vorlagen, weil es rein zeitlich gar nicht gegangen wäre, aufgrund der engen Zeitpläne, in der der Plan dann erstellt werden sollte, extra Gutachten zu machen. Zumal das auch nicht Aufgabe der Regionalplanung ist, sondern der oberen Naturschutzbehörde, was ja auch bei der SGD Nord angesiedelt ist in dem Falle. War das quasi so ein Hilfskonstrukt damals, für die Regionalplanung jetzt.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	4
	K53: Vernachlässigung landschaftlicher Ansprüche aus Kostengründen	keine große Beachtung in kommunaler Planung, da nur hinderlich und mit Kosten verbunden	Dazu zählt halt auch das Landschaftsbild. Das Problem was besteht, ist dass das immer quasi recht stiefmütterlich behandelt wird in den Kommunen, weil es natürlich auch Geld kostet und aus Sicht der Kommunen den Kommunen nicht so viel bringt außer Kosten und Abstimmungsbedarf.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	4
	K54: Beeinflussung wertvoller Bereich kann nur zielführend auf regionaler Ebene gesteuert werden	Ausschluss wertvoller Bereiche auf kommunaler Ebene wenig sinnvoll (bereits zu spät)	Also auf kommunaler Ebene ist es eigentlich wenig sinnvoll, da ist es eigentlich schon zu spät das zu machen. Eigentlich ist es auf regionaler Ebene angebrachter die wertvollen Bereiche schon großräumig auszuschließen, damit wir keine Beeinflussung solch wertvoller Bereiche dann später bekommen.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	4
	K55: Landschaftsbild findet bei konkreten WEA Planungen KEINE Beachtung	Alzeyer Modell: Berechnungsgrundlage für Ausgleichszahlungen; Keinerlei Berücksichtigung der realen Landschaft	Alzeyer Modell. Das Alzeyer Modell ist im Prinzip eine Berechnung von Ausgleichszahlungen für WEA. was natürlich die ganzen Aspekte der Landschaftsbildbeeinflussung gar nicht abdeckt, weil es geht im Alzeyer Modell im Prinzip nur über die Rotorkreisfläche und die Anzahl der WEA. Das heißt der Landschaftsraum an sich, in dem die Anlagen errichtet werden spielt eigentlich überhaupt keine Rolle Nochmal kurz zusammengefasst, die Berücksichtigung des Landschaftsbildes bei konkreten Windenergieplanungen ist nicht vorhanden.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	4
K56: homogenes Landschaftsbild schaffen	Einheitliche Anlagentypen, gleichmäßige Anordnung der Anlagen	schwierig darauf Rücksicht zu nehmen. Was man tun kann auch für das Landschaftsbild, dass man versucht in einem gewissen Layout einheitliche Anlagentypen zu verwenden. Wenn es irgendwo wirtschaftlich keinen wesentlichen Nachteil mit sich bringt. Damit das Landschaftsbild versucht wird homogen zu gestalten. Man kann die Anlagen natürlich auch so anordnen, dass die Abstände relativ gleich gehalten werden. Damit Windparkvorhaben ein bisschen einheitlicher aussehen.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	5,6	

	K57: Nachbefeuerung	technologische Möglichkeiten der bedarfsgesteuerten Nachtbefeuerung, zur Entlastung der nächtlichen Licht Belastung	Wo wir jetzt im Hunsrück, auch mit dem Herrn Tuldi, unterwegs waren für Landschaftsästhetik ist die Befeuerung in der Nacht. Dass man da jetzt Möglichkeiten schafft, diese dann auch nachts nur im Bedarfsfall zu aktivieren.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1,2,5
	K58: Heterogenität aufgrund von Projektierer-Vielfalt	keine einheitlichen Anlagentypen, keine Abstimmung untereinander zwischen Projektierern	Was die Gesamtästhetik angeht darf man halt nicht vergessen, so als einzelner Projektentwickler, auch wenn Juwi ein füllendes und auch großes Unternehmen ist, was speziell Rheinland-Pfalz angeht, sind wir ja nicht die einzigen	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	6
	K59: Gewöhnungseffekte	Landschaftsästhetik von Evolution, Kindheitsentwicklung geprägt	mit dem Aspekt „Landschaftsästhetik“ gewisse Probleme, weil das weiß man, dass das eine sehr von der Evolution und der Kindheit her beeinflusste Größe ist. Das heißt, Kinder, die mit Windkraftanlagen und Überlandleitungen aufgewachsen sind, die sehen die nicht mehr. Es gibt Gewöhnungseffekte.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	5,7
	K60: Erholungsfunktion von Landschaft	unbebaute, unberührte Natur, notwendig für Mensch, Körper, Geist (Erholung)	Aber es ist ja auch für die Erholungsfunktion evolutionär wichtig, dass wir nicht gestaltete Räume haben. Unser Auge beruhigt und erholt sich beim Anblick von Wald und einer Natur, die nicht technisch „dominant verändert“ oder „überformt“ ist.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	7
	K61: Strukturlosigkeit & flächenhafte Dominanz	Überormung ganzer Landschaften, durch Vereinzelung, ohne erkennbare Struktur	Was schlimm ist, ist eben diese Vereinzelung, dieses Strukturlose. Und wenn Waldgebiete, die einen geschlossenen Eindruck machen und von daher auch von erholungssuchende gesucht werden, wenn die dann so technisch überformt werden.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3,7
9. Wie bewerten Sie die Vorgaben des Naturschutzgesetzes zum Bau von WEA und wie werden diese umgesetzt? (BNatSchG §1 Nr 3. die Vielfalt, Eigenart sowie den Erholungswert soll auf Dauer gesichert werden)	K62: WEA förderlich für Naturschutz	WEA als Chance in Naturschutz zu investieren	Zur Ökologie noch etwas, weil uns immer vorgeworfen wird wir machen den Wald kaputt. Das ist natürlich totaler Käse. Genau das Gegenteil ist der Fall. Wir haben jetzt endlich mal Geld um in den Wald zu investieren. wir bekommen 5000€ freiwillig pro Jahr, die unsere Förster für nicht notwendige aber sinnvolle ökologische Maßnahmen im Wald verbraten darf.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1
	K63: Erholungswert bei Laubwäldern mit Artenvielfalt	Unterscheidung der Erholungswertigkeit zwischen Laub- und Nadelwäldern	Der Erholungswert der ist bei Laubwäldern mit Artenvielfalt gegeben. Es wird hier viel in Sturmflächen hineingegangen wenn man überhaupt in den Wald geht, dass wenn man in den Wald geht, geht man in Fichten Monobestand rein. Wenn Wälder genommen werden, dann werden diese Forstackerbau, wo man industriemäßig Holz anbaut, geht man da hinein und dafür werden hochwertige Naturschutzersatzmaßnahmen durchgeführt	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	2
	K64: Missachtung naturschutzfachlicher Vorgaben	massive Verletzungen der naturschutzfachlichen Vorgaben	Wenn man sich streng an die Kriterien und Vorgaben halten würde, dann hätten wir sehr wenig zu tun. Weil das immer wieder massiv verletzt wird und auch die Landesregierung hat auch Gesetze aufgeweicht oder es gibt Ausnahmegenehmigungen. Für uns ist ganz wichtig, eine strikte Einhaltung naturschutzfachlicher Vorgaben. Doch das wird leider Gottes nicht gemacht.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3
	K65: keine einheitlichen Kriterien angewandt	uneinheitliche Berücksichtigung von Vorgaben	da sind auch unterschiedliche Kriterien angewandt worden, was jetzt so Abstände angeht zu Siedlung, Berücksichtigung von Artenschutzbelangen. Was halt zum damaligen Zeitpunkt oft noch gar nicht so relevant war, und jetzt erst in den letzten Jahren quasi durch die Gerichtsurteile stark aufgekommen ist und eine Rolle spielt, was zum damaligen Zeitpunkt noch gar nicht absehbar war, diese Entwicklung.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	4

	K66: Naturschutzauflagen hart und teilweise überzogen	strenge und teils unverhältnismäßige Naturschutzvorgaben	Ich finde die Auflagen im Naturschutzbereich sehr hart und auch teilweise ein Stückweit überzogen. Weil es eben auch sehr unterschiedliche Erkenntnisse gibt. Das ist glaube ich einfach noch nicht ausgereift.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	5
	K67: WEA im Wald keine Störung der Naherholung	nur auf kurze Distanz sichtbar im Wald, daher kein Störungspotenzial	Was die Naherholung angeht, das ist ja auch oftmals ein Argument. Wenn ich spazieren gehe, ich will die WEA nicht ständig sehen ich will mich erholen. Dem widerspreche ich. Gerade wenn es um WEA im Wald geht, denn eine WEA ist bei einem Waldspaziergang, nicht erkennbar, nicht sichtbar. Die ist auf relativ kurze Distanz, wenn ich unmittelbar unter der Anlage stehe und die Flächen wo sie errichtet ist betrete sichtbar, und wenn ich daran vorbei gelaufen bin dann sehe ich sie nicht	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	5
	K68: Notwendigkeit der Abwägung von Naturschutzvorgaben	Vielfalt, Eigenart, Erholungswert können nicht oberstes Kriterium für Entscheidungen sein	wie wird dann die Vorgabe des Naturschutzgesetzes beachtet, wo es um die Vielfalt, Eigenart und den Erholungswert geht. Würde ich das 1zu1 umsetzen und würde sagen die Vielfalt ist mir das höchste Gut, die Eigenart ist mir das höchste Gut, der Erholungswert ist mir das höchste Gut, dann käme ich gar nicht mehr dazu, dass ich im Außenbereich bauen könnte. Das heißt das muss abgewogen werden	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	6

10. Welche gesetzlichen Richtlinien/ Vorgaben für eine landschaftsgerechte Anordnung von WEA gibt es?	K69: keine bekannt	nicht vorhanden	Nicht dass ich wüsste. Ne also ist mir nicht bekannt. Mittlerweile, deshalb sind Sie auch unterwegs mit Ihrem Thema, kommen auch immer mehr Gutachten über Landschaften und die Verträglichkeit von Landschaft mit Windenergie, da gibt's den Herrn Nohl den als Landschaftsarchitekten, der sich mit dem Thema beschäftigt. Es ist sehr wohl eine ganz gravierende Auswirkung auf die Landschaft	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1, 6, 3,
	K70: Landschaftsästhetik wird zunehmend Beachtung geschenkt	kaum Berücksichtigung vom Einfluss auf WEA auf Landschaft	Die Landschaftsästhetik, Ihr Thema, wird ja im Moment erst aktuell. Man hat ja vorher überhaupt nicht von Landschaft gesprochen	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3
	K71: Ausgleichszahlungen	lediglich Ausgleichszahlungen für getätigte Eingriffe ins Landschaftsbild	Ja es ist im Gesetz festgeschrieben. Das ist aber auch wieder bundeslandspezifisch. Nach welchen Vorgaben zu entschädigen ist, für die „Verschandelung“ des Landschaftsbildes. Das ist vorgegeben, wie das zu kalkulieren ist und in welcher Höhe dann eine Entschädigung zu tätigen ist.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	5
	K72: Berücksichtigung von Denkmälern	Denkmäler aus einziges landschaftsästhetisch wirksames Bewertungskriterium	Da kommt es dann natürlich darauf an ob ich noch zusätzliche Elemente in der Landschaft habe, die vielleicht unter anderen rechtlichen Bedingungen abzu prüfen sind, wie Denkmäler. Da kann es dann natürlich durchaus sein, dass meine gewählte Anordnung einen Denkmalbereich so stark verändern oder einschränken würde, dass ich sagen kann, ne da sollte ich die Anlage besser nicht aufstellen. Müssen wir verschieben oder ganz weglassen. Das wären schon Punkte wo ich sagen muss, da agiere ich landschaftsgerecht oder landschaftsästhetisch .	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	6

11. Wie nehmen Sie die Debatte um die Bedeutung der Landschaftsästhetik / des Landschaftsbilds in der Bevölkerung wahr?			Art und Weise wie darüber debattiert wurde, das habe ich absolut nicht verstanden. Aber ich nehme es natürlich ernst. Die Leute haben genauso das Recht zu sagen „Ich bin dagegen“, wie ich sage „Ich bin dafür“. Ich persönlich bekam sehr viel Druck bekommen bis hin zu mehreren Morddrohungen; unqualifizierte, unsachliche, Kritik unter der Gürtellinie bei öffentlichen Veranstaltungen!	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1	
	K73: öffentliche Debatte oft unsachlich, emotional, feindselig					
	K74: Ablehnung wird mit Verweis auf finanzielle Vorteile begegnet			Thema Akzeptanz, was machen die Ortsgemeinden. Mit dem Ganzen ist eine gewaltige regionale Wertschöpfung verbunden, und das ist für die Akzeptanz das entscheidende	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	2
	K75: Mehrheitliches Missfallen der Anlagen in der Landschaft	negative Entwicklung der öffentlichen Wahrnehmung		Ich muss mittlerweile sagen, der Mehrheit gefällt es nicht. Habe ich den Eindruck. Was dagegen steht, die Gemeinde, die versuchen an Geld zu kommen	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3, 5
	K76: Fehlentwicklung der Wahrnehmung von WEA als Einkommens- anstatt Energielieferanten	WEA = Pachteinahmen, Stromerzeugung zweitrangig		Windräder sind nicht dafür da um leere, marode Gemeindekassen zu sanieren. Sie sind dazu da um Strom zu erzeugen. Und den Job machen sie auch schlecht	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3
	K77: schleicher Entwicklungsprozess	Bedeutung der Entwicklung für die Landschaft erst mit der Zeit absehbar		meine Erfahrungen mit Freunden und Bekannten ist, die Leute sind entsetzt. Am Anfang war das ja noch relativ harmlos, da hat man es gar nicht wahrgenommen, das war so ein schleicher Prozess. Die ersten Windräder gab es damals in Mastershausen, die haben wir hier gar nicht gesehen. Dann aber der Dammbuch, der war dann natürlich mit dem Hochsteinchen auf dem Soonwaldkamm und da sind wir auch wach geworden erst	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3
	K78: Einstellung abhängig vom persönlichen Profit der Anlagen	Einstellung ändert sich /Toleranz steigt sobald persönliche Vorteile aus Anlagenbau resultieren		und wenn man dann auf einmal Begünstigter ist von einer Anlage, da stört das Landschaftsbild auf einmal nicht mehr. Auch da gibt's sehr interessante Beispiele aus der eigenen Erfahrungen.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	5, 6
	K79: Sicherstellung der örtlichen Akzeptanz durch Bürgerbefragung	Rechtfertigung der legitimen Planung durch Berufung auf vorherige Bürgerbefragungen		Der weitere Zubau ist natürlich nicht vollkommen unumstritten gewesen in den Gemeinden, dann letztendlich. In den Gemeinden wo man geplant hat, sind die aber eigentlich alle dem Beispiel von Kesselbach gefolgt. Dass die nämlich eine Umfrage in ihrer ortsansässigen Bevölkerung gemacht haben. Was in Ellern passiert ist, da kamen die Anstöße für diese Gegnerschaft stärker von außen. Das da ist ja gutes Recht jeden Bürgers, dafür oder dagegen zu sein. Das ist unbestritten.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	6
	K80: negative Berichterstattung als Auslöser für negative Wahrnehmung in der Bevölkerung	Stimmung der Bevölkerung nur durch negative Presse beeinflusst		Aber aus der Gesamtsicht kann ich sage, dort wo negativ über Windenergie berichtet wird kriegt ich auch allgemein so eine ganz negative Stimmung. Wo nicht oder neutral berichtet wird, hält sich das die Waage und es bleibt bei der reinen Befürwortung.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	6
K81: Hunsrück als NEGATIVBEISPIEL schlechthin	Abschreckende Funktion: Bus-Tourismus in Hunsrück um gravierende Folgen zu klären		und der Hunsrück ist wirklich DAS Negativbeispiel, wie es eben NICHT laufen soll, für diese Leute. Die machen Busfahrten hierhin, ich hab eine auch begleitet, um sich anzugucken, wie es nicht sein soll. Als abschreckendes Beispiel quasi.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	7	

12. Welchen Einfluss hat ein durch WEA verändertes Landschaftsbild auf die Entwicklung von Grundstücks- und Immobilienpreisen?	K82: keine nachweisbaren Auswirkungen	nicht WEA sondern demografischer Wandel als ausschlaggebendes Kriterium	haltloser Vorwurf & Rückmeldung von lokalen Banken: „Es sind solche Auswirkungen nicht bekannt.“ (2012-2013)	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1,2,5,6
	K83: WEA als Mittel zur Dorfentwicklung & Umkehr des Bevölkerungsrückgangs	Einnahmen aus Windpacht zur Dorfentwicklung und Attraktivitätssteigerung der Kommunen	Die Behauptungen dass Immobilienpreise sinken ist durch nichts belegbar. Ganz im Gegenteil, Ortsgemeinden die so attraktive Dinge ihren Bürgern bieten können, können den Bevölkerungsrückgang bremsen wenn nicht sogar stoppen.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	2, 7

13. Wie würden Sie den Planungsprozess des Windparks Hochsteinchen in Ellern beschreiben? Welche Entwicklungen waren hierbei von zentraler Bedeutung?	K84: Transparent, bürgerorientiert, ausführlich	kein Ermessensspielraum der Planung, legitimer Planungsablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung der Bürger, • Zustimmung der Bürger, • Belange der öffentlichen Träger, • Naturschutz, alles das war wichtig. • 4 Jahre debattiert bis wir das umgesetzt haben. 2008 bis 2012. 	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1,2,5
	K85: intransparent, einseitige Darstellung der Vorteile,	am Bürger vorbei geplant	dass es am Bürger vorbei geplant wurde. Der Bürger wurde nicht eingebunden. Da war alles schon fertig und dann kamen die Proteste als die Leute erst begriffen hatten, was heißt das überhaupt Da stand noch kein Windrad hier zu der Zeit. Niemand hat gewusst, was heißt das hier so ein Monster, das konnte sich niemand vorstellen. Man hätte damals auch eine Visualisierung machen können und eine große Informationsveranstaltung machen können und hätte heute was wir heute als BI machen, den Leuten das vorab mal erklären, hat man alles nicht gemacht	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3
	K86: Raumwirksamkeit	Hauptsächlich Nachbargemeinden betroffen - Ellern selbst sieht WEA kaum	Ich muss auch sagen die Ellerner sehen die Anlagen ja gar nicht. Die Rheinböllener, die sehen die. Das ist das Problem. Normalerweise, hätten die eingebunden werden müssen. Altweidelbach ebenfalls, die gucken direkt da darauf.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3, 7
	K87: unter vernünftiger Regionalplanung niemals zustande gekommen	Resultat mangelnder regionalplanerischer Steuerung	wenn man es über die Regionalplanung vernünftig gesteuert hätte, dann wäre der gar nicht zustande gekommen. Dadurch dass das aber in den Gemeinden angesiedelt ist, sind da natürlich noch andere Interessen die da reinfliegen, das heißt die Gemeinde hat da irgendwelche Flächen und würde natürlich gerne Einkünfte generieren.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	4
	K24: Naturpark per Verordnung kein grundsätzlicher Ausschluss von baulichen Anlagen	Vorbelastungen als Rechtfertigung der Abwägungsentscheidung zum WEA-Bau in Ellern	Ellern hat ja die Besonderheit, dass wir dort direkt neben einem sehr großen Steinbruch liegen, den man von der B50 aus sehr gut sehen kann. Weiter tiefer im Tal ist ja nochmal vor wenigen Jahren ein sehr großer Steinbruch entstanden, der von der Straße nicht so weit einsehbar ist aber vom Luftbild her ganz schön wirkt. Und wir haben halt die große Richtfunksendeanlage, die dann auch eine gewisse Vorbelastung dann darstellt	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	6
K88: Ellern als Standort als Domino-Effekt langfristig geplant	Absicht der Landesregierung Ellern als Domino -Effekt für weitere Soonwaldstandorte zu missbrauchen	Ich glaube dass von sehr langer Hand die Entscheidung zum Hochsteinchen vorbereitet worden ist. Von der SPD-Landesregierung noch. Weil das so eine Art, wie so ein Domino-Effekt sein sollte, also es ist einfach wichtig gewesen im Soonwald einen ersten Ort zu bekommen, der dafür stimmt, aber dass dieser Effekt der da intendiert war, der war ja beabsichtigt. Dass nach Ellern, die anderen Gemeinden auch umkippen, und damit dann der restliche nördliche Soonwaldrand für Windkraft zur Verfügung steh	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	7	

<p>14. Inwiefern wird der Eingriff in die Landschaft / Natur kompensiert? Durch welche Maßnahmen geschieht das? (Ersatzleistungen) Wie geschah dies im Fall des Windparks Hochsteinchen?</p>	K62: WEA förderlich für Naturschutz	WEA als Chance in Naturschutz zu investieren	Aufforstung, zusätzliche Prämien für sinnvolle ökologische Maßnahmen	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1
	K89: rechtswidrige Rabatte bei Ausgleichszahlungen	Naturzerstörung nicht ausgleichbar, zwingend per Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebene Ausgleichszahlungen zu leisten	Sie können das nicht ausgleichen, Naturzerstörungen sind zerstört. Dann sind zwingen. Ausgleichszahlungen zu leisten. Das war ein großes Thema Anfang des Jahres, wo der Landesrechnungshof, der Herr Behnke, diese großen Nachlässe auf 10% reduziert. Da war ein riesen Aufstand, und zwar geht es hier um ca. 60 Millionen € die nicht berechnet wurden, wo entgegen das Bundesnaturschutzgesetz fordert das explizit und die Länder haben das nicht umgesetzt. Bundesrecht bricht Landesrecht.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3
	K90: Wiederaufforstungen / Anlage von Brutstätten/ Aufforstungs-Maßnahmen	Ausgleichsmaßnahmen	Es finden Wiederaufforstungen statt, das hat man zu der Zeit noch gemacht. Das heißt wenn ich Waldboden entnehme, der Nutzung entziehe, muss ich den an anderer Stelle wieder zurückführen für die Forstwirtschaft. Das hat sich in RLP ein Stück weit relativiert in Regionen in denen wir viel Wald haben. Weil dort der Druck auf landwirtschaftliche Flächen extrem groß ist, dass man gesagt hat wir haben genug Wald wir benötigen mehr Ackerböden	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	6
	K91: Baumbestände durch Zahlung von Ausgleichsgeldern aus forstwirtschaftlicher Nutzung genommen (somit vor Rodung geschützt)	Ausgleichsmaßnahme in ELLERN: Juwi zahlt Geld an Forstamt mit Auflage bestimmte Forstrodungsarbeiten zu unterlassen um so Bestände zu schützen!	Aus der forstlichen Nutzung genommen, heißt wir haben dafür was bezahlt, dass der Forst das nicht macht. Das ist vielleicht wichtig das mal zu sehen, weil der Forst darf das, er muss es sogar machen, weil er ja auch Einnahmen generieren muss. Aber wenn er sagen kann, okay Juwi hat als Ausgleichsmaßnahme Geld zur Verfügung gestellt, mit der Maßgabe diese Baumfelderarbeiten eben nicht durchzuführen, dann habe wir quasi indirekt diese Bäume, diesen Bestand dort bewahrt.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	6
	K92: Irreversible Naturschäden	alte Baumbestände und Biodiversität des Waldorganismus sind nicht durch junge Bäume zu ersetzen	Aber für mich ist das vollkommene Augenwischerei. Ich kann keinen alten Baumbestand ersetzen, das ist ein Organismus so ein Wald. Wenn ich da so einen massiven Eingriff mache in so einem alten Waldgebiet, ein Naturwaldreservat, wildnisnah. Das können die Ersatzflächen, das sind ja dann junge Bäume, gar nicht ersetzen. Das heißt wenn ich eine Ausgleichsfläche schaffe, dann müsste die ja diese Qualität haben und die gibt es ja gar nicht mehr. Es ist etwas zerstört, was irreversibel ist.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	7

15. Welche konkreten Auswirkungen auf die Natur hat der Windpark seit Baubeginn der Anlagen und Inbetriebnahme zu verzeichnen? (Auswirkungen im restlichen Kreis?)	K93: Rodung junger Fichten-Bestände	Rodung von Fichtenbestände, von geringer Naturschutzrechtlicher Qualität wurden gerodet	Rodung junger Fichten-Bestände	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1
	K94: keinerlei	Wild an Eingriff gewöhnt, normales Jagdverhalten	Ist mir nichts bekannt, die Jäger sagen, dass das Wild unter den Windrädern steht und dort am Grasen ist und auf Beutejagd ist.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	2
	K95: Gefährdung von Greifvögeln	Vögel sensibel gegenüber WEA	das sind bestimmte Greifvogelarten. Das ist einmal der Rotmilan, der ist geschützt und dadurch gefährdet weil der Großteil des Weltbestandes hier in Deutschland brütet. Die meistens auch hier in den Mittelgebirgen, <ul style="list-style-type: none"> • Rotmilan • Mäusebussard (mehrere Schlagopfer persönlich gesehen – nur 1% von dem was anfällt) • Fledermäuse (Luftdruck – Lungen platzen) 	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3
	K96: Störung der Wildkatze	geräuschsensibel, Brummen der Rotorbewegung	Was die Wildkatze anbetrifft, da war man auch noch nicht so informiert drüber. Die Wildkatze die orientiert sich viel mit dem Gehör. Das ist natürlich das Problem, die Wildkatze hat ein Problem, mittlerweile weiß man das .	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3
	K97: Mensch, Lärmbelästigung, Schattenwurf	Infraschall, Rotorbewegungen erzeugen Brummen, besondern bei Wind wahrnehmbar; Schattenwurf bei Sonne	Der Mensch zählt ja auch zur Natur. Der Weg der Stille den brauchen Sie gar nicht mehr laufen. Je nachdem wie die Sonne steht, da haben Sie Schlagschatten ohne Ende. Je nachdem wie der Wind steht, haben Sie dieses Brummen. Sie haben immer das Gefühl über Ihnen ist Flugverkehr.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3
16. Welche Auswirkungen sind besonders bei WEA über Wald zu befürchten? Auch mit Blick in die Zukunft.	K98: keine Habitat Konflikte	Fledermäuse bevorzugen Laubwälder und Freiflächen zur Jagd; WEA nur in Wirtschaftswälder gebaut; kein Nutzungskonflikt	Vor dem Aspekt, dass eine WEA nicht in den Wald gehört, weil man der Natur gewisse Habitat Strukturen entzieht widerspreche ich ein Stück weit. Wenn wir nochmal das Beispiel der Fledermäuse heranziehen. Fledermäuse jagen überwiegend nicht in Monokulturwäldern. Die jagen da wo freie Flächen sind. Wir gehen ja nicht in Laubwälder, sondern nur in Wirtschaftswälder, da nehme ich einer Fledermaus nicht viel weg.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	5
	K92: Irreversible Naturschäden	alte Baumbestände und Biodiversität des Waldorganismus sind nicht durch junge Bäume zu ersetzen	Aber für mich ist das vollkommene Augenwischerei. Ich kann keinen alten Baumbestand ersetzen, das ist ein Organismus so ein Wald. Wenn ich da so einen massiven Eingriff mache in so einem alten Waldgebiet, ein Naturwaldreservat, wildnisnah. Das können die Ersatzflächen, das sind ja dann junge Bäume, gar nicht ersetzen Das heißt wenn ich eine Ausgleichsfläche schaffe, dann müsste die ja diese Qualität haben und die gibt es ja gar nicht mehr. Es ist etwas zerstört, was irreversibel ist.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	7

17. & 18. Wie wirkt sich der kulturell-landschaftliche Wandel durch den Bau von WEA auf die Attraktivität der Region für den Tourismus aus? Gab es bereits erkennbare Veränderungen?	K99: Hunsrück kaum Tourismus	keine Auswirkungen auf Tourismus, da auch vor WEA kaum touristische Aktivität	Wo nichts ist kann man nichts verändern. (dass wir Touristen vertrieben hätten, die nie da waren, das ist Quatsch)	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1
	K100: WEA als Tourismus Attraktion	WEA wecken technologische Neugierde	WEA als Magnet für neugierige Blicke & interessierte Wanderer	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1
	K101: keine abschreckende Wirkung auf Touristen	Touristen empfinden WEA nicht als Störfaktor	Geierlay als Beispiel. Halte mich oft zurück, da ich als Klimaschutzmanager befangen bin. Rechts und links der Brücke stehen die 11 Windräder, aber ich habe noch nie erlebt dass einer gesagt hätte ich komme nie wieder zurück weil ich hier auf Windräder gucken muss.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	2,5
	K102: positiver Energietourismus	Vorbildfunktion des Rhein-Hunsrück Kreises in Sachen nachhaltiger Energieerzeugung	Wir haben hier einen Energietourismus in die Region. Wir hatten Besucher aus 34 Nationen die letzten Jahre hier gehabt. Kanada hat sich am Rhein-Hunsrück ein Vorbild genommen und eine Region Woodstock in Ontario hat ebenfalls wie wir ein 100% erneuerbares Ziel beschlossen,	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	2,5,6
	K103: Heimatverlust / Ausbeutung wertvoller Kulturlandschaft	Landschaften wird Kultur regelrecht abgesprochen	Der Mann, der wirklich den Hunsrück wie kein anderer kennt, das ist eben der Regisseur Edgar Reitz, der die Heimattrilogie, also da steht ja der Hunsrück für als Synonym Heimat. Der sagt, er könnte diese Filme ja nicht mehr drehen heute. Für ihn ist auch ein Zeichen weiterer extremer Ausbeutung einer wertvollen Kulturlandschaft, der irgendwie die Kultur abgesprochen wird.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	7

19. Wie kann die Flächeninanspruchnahme durch flächenhafte Überformung der Landschaft kontrolliert und optimiert werden?	K104: Versäumnis einer interkommunalen Verständigung /Abstimmung der Planungen	zu spät für Nachsteuerung	aber einen Fehler haben wir gemacht im Kreis: Wir haben vor 20 Jahren die ersten Anlagen in Beltheim gebaut. VORSCHLAG der SPD: freiwillige für alle gültige Kriterien festlegen(Vorschlag leider nicht durgesetzt)	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1, 2, 3, 4, 5, 7
	K105: Zweifel an Effizienz der WEA in der Fläche	Bevorzugung weniger effizienter WEA auf dem Soonwaldkamm gegenüber vieler kleiner Anlagen im Freiland	Ob das immer sinnvoll ist, also ich muss sagen, in die Fläche eine Anlage zu bringen, wo ich 15.000€ im Jahr erziele halte ich für Käse. Da mache ich lieber 10 Stück weg und mache eine hier oben auf den Soonwaldkamm hin. Aber das ist nicht meine Entscheidung, ich will es nicht kritisieren, aber da hätte man mehr machen können, freiwillig. Und es gab damals Ansätze aber leider wurden die nicht durchgesetzt.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1,5
	K106: überregionale Planung	Konzentration auf windhöffigste Standorte durch überregionale Planung	Zum einen finde ich es gut, wenn es wieder eine geregelte überregionale Planung gibt, dass es nicht allein auf Flächennutzungsebene zurückfällt. Damit man sich an den windhöffigsten Standorten konzentriert, am besten in Parks. Das war aber wegen der rechtlichen Rahmenbedingungen bei uns in dieser Zeit leider nicht möglich	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1,2,3, 4, 5, 7
	K107: Repowering	Effizienz-&Ertragssteigerung und gleichzeitige Anlagenreduktion durch Rückbau	Eine riesen Chance besteht im Repowering. Mitte der 90er die ersten Anlagen mit 600 kw, es sind schon 26 Anlagen aus dieser Zeit wieder abgebaut hier aus dem Landkreis. Wenn dann repowert werden bedeutend weniger Anlagen in größerem Abstand zum Ortsrand hin gebaut, die ein Vielfaches der Leistung und des Ertrags bringen. Sodass perspektivisch die Windkraftzahl hier durch Repowering auch wieder abnehmen wird.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	2, 4

20. Wie sind Konzentrationszonen, die die Ansiedlung von WEA auf dichtem Raum ermöglichen und so die restliche Region entlasten als mögliche Lösung für die Zukunft zu bewerten?	K108: Nicht praktikabel	in der Praxis nicht zu realisieren	netter Gedanke aber nicht praktikabel in der Praxis Belastung muss honoriert werden	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1
	K106: überregionale Planung & finanzielle Umverteilung	räumliche Konzentration durch überregionale Steuerung & Umverteilung der Erträge an belastete Kommunen	Wir waren ja keine pauschalen Windkraftgegner. Wir hatten uns vorgestellt, man nimmt bestimmte Bereiche, 5-10 Windparks im Rhein-Hunsrück Kreis und dann hätte man sich darüber einigen müssen ob nicht die Anwohner die drum herum liegen, mehrere Gemeinden auch wenn sie nicht Grundstückbesitzer sind, also von der Pacht ein Stück abbekommen	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1,2,3, 4, 5, 7

21. Wie müsste Ihrer Meinung nach die gesetzliche Regelung für die Ausweisung von WEA-Flächen geändert/ gestaltet sein, um möglichst allen Interessen gerecht zu werden? (Stichwort: überregionale Planungshoheit)	K109: regionale Steuerung wäre zum gleichen Ergebnis gekommen wie kommunale es getan hat	auch bei Steuerung auf regionaler Ebene wäre es zum gleichen Ergebnis gekommen	Wenn substanzial der Windkraft Raum geboten werden soll, dann hat der Hunsrück den Vor- und Nachteil gehabt, es gab ja gar keine Schutzflächen. Also kann ich ja auch bauen. Also würde ich auch in jeder Regionalplanung die entsprechenden Potentialflächen finden. Also jeder der Planung macht, egal auf welcher Ebene, der muss letztendlich zum selben Ergebnis kommen wenn er bestimmte Vorgaben befolgt und die dürften in der Regel immer irgendwo die gleichen sein	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	6
	K110: kommunale Entscheidungshoheit besser als Vorgaben von oben	keine Notwendigkeit von weiteren Vorgaben, kommunale Entscheidungen für kommunale Belange	Um Gottes Willen. Nö, ich bin Kommunalpolitiker um hier zu entscheiden und nicht mir von anderen sagen zu lassen was ich zu tun oder zu lassen habe. Das machen wir selber .	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1
	K57: Nachtbefeuerung	Maßnahmen zur bedarfsgesteuerten Nachtbefeuerung	die Projekte forcieren, die es ermöglichen, dass man die Nachtbefeuerung abschaltet. Ein Windpark der nachts nicht blinkt, ist meines Erachtens ¼ der Belästigung verschwunden. Das wäre meine Vision, an jede Ecke des Landkreises solche Radarsysteme über alle Betreiber hinweg und die nächtliche Beleuchtung ausgeschaltet. Da wäre viel für die Akzeptanz getan und das ist ja auch wieder Energieverschwendung	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	1,2,5
	K111: Energiemix & Energiesparen	Überdenken der einseitigen Fokussierung & Subventionierung von Windkraft und der eigenen Wirtschaftsphilosophie	Also die größte Energiequelle ist für mich erst einmal das Energiesparen. Hier gibt es eine völlig einseitige Fokussierung und Subventionierung der Windkraft und andere Quellen, wie auch das Einsparen, wie auch Gebäudedämmung oder auch Wasserkraft gibt es in RLP mehr als gedacht. Wie gesagt, es ist ein einseitiges Setzen auf Windkraft.	klare Abgrenzung zu anderen Kategorien	3,7

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit habe ich bisher keinem anderen Prüfungsamt in gleicher oder vergleichbarer Form vorgelegt. Sie wurde bisher auch nicht veröffentlicht. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.

Trier, den 07.02.2017

Nicolai Lubomierski